f. germ.
160

J. Germ.
160
Ress
<36611184490015
<36611184490015
Bayer.

Ad hanc editionem dederunt Observationes quasdam, Antonius, & Reinwald, in den allgemeinen Literarischen Anzeiger Anni 1798. N. 52, a pag. inde 537 usque ad 542.

Vgl. Docen, B. J. Beyträge zu d. deutsch. Dichtern d. Mittelalters. Abschn. I.

Rr

J germ. 160

Des

Kaisers Karls des Großen
Capitulare de Villis

zum Belage
seiner Stats- und Landwirthschaftskunde

übersetzt und erläutert

von

Joh. Heinrich Reß,
Probst des Klosters zur Ehre Gottes, und Prediger
in Wolfenbüttel.

Helmstädt
bey Carl Gottfried Fleckeisen.
1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner Excellenz

dem Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen wirklichen Herrn Geheimen Rathe

Herrn

Karl Ludewig Anton Freyherrn von Hoym

ehrerbietigst zugeeignet.

Hochgeborner Herr Geheime Rath,

Gnädiger Herr,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ewr. Excellenz verdanke ich die nähere Bekanntschaft mit der gegenwärtigen Schrift, die meinen alten Vorsatz, nie zu übersetzen, brach, weil sie einzeln herausgegeben und übersetzt, dem forschenden Stats- und Landwirthe, dem Freunde der Geschichte und alten Verfassungen, wie dem, der auch die Sprache der mittlern Zeit kennen mögte, angenem zu seyn schien. Bey Ewr. Excellenz ächten Bescheidenheit darf ichs wol öffentlich nicht sagen, mit welchem Edelmuthe Sie vormals meine Nebenarbeiten und mein Hauptgeschäft zu unterstützen, meine Zufriedenheit zu befördern, geruheten, wie viel ich verlo-

verloren habe! Den Trost behalte ich doch aber, öffentlich sagen zu dürfen, daß ich mit innigem Gefüle Ihrer Verdienste, und Gnade für mich, und mit dem herzlichen Wunsche der höchsten Glückseligkeit bis an mein Grab verharre

Ewr. Excellenz

unterthäniger, dankbarster
Verehrer

Joh. Heinrich Reß.

Den berühmten Kaiser Karl den Großen kennt jeder, der nur etwas von der Geschichte weiß. Wer aber auch viel von ihm gelesen und gehört hat, ihn als einen weisen Regenten und glücklichen Eroberer, als einen großen Beförderer des Christenthums und der Gelehrsamkeit seines Zeitalters kennt, dem mag vielleicht doch nicht vorgekommen seyn, daß er ein eben so wohl unterrichteter und sorgfältiger Landwirth war. Von dieser Seite will ich ihn hier darstellen, und hiezu ist nichts weiter nöthig, als seine Verordnung für seine Amtleute deutsch vorzulegen, und ihr die nöthigsten Erläuterungen, die sie für manchen Leser doch bedürfen wird, vorzufügen.

Man wundert sich schon, wenn irgend ein großer Herr auf seinen Landgütern wirklich ökonomische Einrichtungen zu machen selbst versteht, auch die kleinern Vortheile kennt, und die Haushaltungs-Rechnungen nicht nur ansieht, sondern sie selber angiebt. Wenn dieß aber ein Fürst kann und thut, der die weitläuftigsten Länder zu regieren hat und selber regieret, der fast jeden Sommer in entfernten Gegenden mit dem Heere zu Felde liegt, der in Kirchensachen, wenn sie viele Verfügungen erfordern und die damalige Wichtigkeit haben, fast alles allein denkt, ordnet und durchsetzt, der die mühsamsten Aufklärungen seiner Unterthanen selbst studiret, angiebt, einleitet, und der dabey das Verhältniß mit den übrigen Mächten so wenig aus den Augen verlieret, daß er jede aufkeimende Vergrößerung so gleich

beachtet, zur rechten Zeit versucht und mit Klugheit aus-fürt; wenn ein mit so großen, so manchfaltigen und so anziehenden Geschäften beladener Herr mit seinen Amtleuten als ein erfarner Amtmann, aber doch immer vom Throne, spricht: dann wundert man sich billig über den großen Mann, in dessen Kopfe die Regierung von dem halben Europa, und die schicklichste Anzahl des Federviehes auf seinen Gütern; wie die nützlichste Reihe der Pflanzen in seinen Gärten zugleich gedacht wird.

Karls Vater, Pipin, war aus einem Major Domus, unserm Hausmaier, dem Obervorsteher und Anfürer, oder Statthalter m. s. §. 10. König in Franken geworden, und Karl mußte die Neustrier und Austrasier, die Aquitanier und Burgundier zugleich befriedigen, mit einander vereinigen, und insgesamt in Respecte erhalten können, oder die Krone entfiel seinem Haupte wieder. Jede neue Eroberung, die er machte, erschwerte die Last der Regierung, so lange er sie suchte, und wenn sie gemacht war. Denn er mußte anders mit den völlig besiegten Longobarden, anders mit den ziemlich gedemüthigten Baiern, und anders mit den nie unterdrückten Sachsen verfaren. Karl hatte schon alle Hände voll zu thun, wenn er außer seinen geerbten, auch diese so mächtigen und verschiedenen Völkerschaften jede in ihrer Lage zufrieden und folgsam erhalten wollte.

Seine immer steigende große Regierungslast drückte ihn zwar nicht gleich bey Uebername der Krone, er war zuerst nur König der Franken, und auch das nicht allein, sein Bruder Karlmann beherrschte noch einige Jahre mit ihm einen Theil der Monarchie. Er war aber nie der ruhige Regent, der nur Edicte zu geben brauchte, und denen mit einem stehenden folgsamen Heere Kraft verschaffen konnte, er mußte vielmehr, wenn er etwas ausrichten wollte, die Kräfte dazu erst

selber

selber sammeln, und wo etwas geschehen sollte, selber gegenwärtig seyn, konnte daher kaum eine beständige Residenz haben, sondern kriegte und unterhandelte bald in Italien, bald in Spanien, bald an der Weser und bald an der Donau. Anders war der Krieg mit den Longobarden, und anders mit den Sarazenen, und gegen beyde konnte er nicht verfaren, wie gegen die Wilzen, Avaren und Sachsen; wie die Kriegsart und das Vaterland seiner Feinde war, so mußte er auch seine Feldzüge einrichten. Bey aller dieser kriegerischen Thätigkeit und erstaunlichen Geschwindigkeit fürete er seine Landesregierung mit einiger Hülfe einer Gemahlinn, als wenn er sonst nichts zu thun gehabt hätte.

In Kirchensachen, die damals von großer Erheblichkeit, und mit den Regierungsangelegenheiten oft sehr verflochten waren, that unser Kaiser wol so viel, als der Pabst mit allen Bischöfen, und diese nicht leicht etwas ohne ihn. Er stiftete, was zur Erhaltung und Ausbreitung des Christenthums, wo man es gern und nicht gern annam, erfoderlich war, und besorgte, daß jeder Brot und Ansehn hatte. Ueber die Mönche und Geistlichen seiner weitläuftigen Länder fürte er eine genauere Aufsicht als ihr Pabst. Der lud ihn bald nach Rom ein, und bald besuchte er ihn selber, sein Rathgeber und sein Arm war der Kaiser. Er hielt die berühmte Kirchenversammlung zu Frankfurt, und von den damaligen Religionsstreitigkeiten mogte er leicht mehr als seine Zeitgenossen verstehen. Ohne den Namen zu füren war er ohne Zweifel von Seiten der Einsicht und Anordnungen das wahre Oberhaupt der abendländischen Kirche.

Erzogen war Karl wol blos zum Soldaten und Regenten; zu einem Gelehrten und Beförderer der Wissenschaften und Künste bildete er sich selber, und hatte

nur wenige Zeitgenossen, von denen er lernen und Bildung empfangen konnte. Bey allen seinen weitläuftigen Geschäften las, studierte und unterhielt er sich doch mit jedem geschickten Manne so gern, und besorgte die Anlegung gelehrter Schulen, den Volksunterricht und die Hülfsmittel der Aufklärung so bedächtlich und aufmerksam, daß dieß sein ganzes Geschäft zu seyn schien.

Von den trockensten Sprachforschungen sah er auf, und maß sein Verhältniß gegen Europens übrige Mächte, griff, wo es nöthig war, so keck an, als er nachgebend Friede machte, wußte sich Bundesgenossen nahe und ferne zu verschaffen, und unterhandelte mit allen beträchtlichen Völkern seines Welttheils wie mit einigen aus Asien und Africa.

Und dieser so beschäftigte, so zerstreuete Kaiser hielt auch die Landwirthschaft so wenig unter seiner Würde, daß er jedes Stück derselben kannte, und über die einträglichste Verwaltung seiner Güter die gemessensten Befehle geben konnte. Wir haben noch eine Verordnung darüber von ihm, die seine Landwirthschaftskunde darstellt, und die ich lateinisch, wie sie geschrieben ist, und deutsch hier vorlegen will. *) Nicht deutsch blos, weil man es sonst bezweifeln mögte, daß der Herr auch ein so genauer und heller Landwirth war, aber auch nicht blos lateinisch, weil sie in dieser Sprache, wie er sie

*) Sie heißt capitulare de villis Karoli Magni, datum per annos regni illius, id est, antequam fieret Imperator, und steht unter andern in dem corpore juris germanici antiqui, das auf des Heineccius Betrieb Georgisch 1738. zu Halle herausgab, S. 607. ff.

Aus diesem Capitulare scheint Hinkmar von Reims den Rath genommen zu haben, den er mit andern Bischöfen im J. 858. dem Kaiser Ludwig II. gab: judices villarum regiarum quales constituendi sint. *Oper. T. II.* pag. 138. §. 14.

sie schrieb, zu wenig verständlich ist. In beyden Sprachen vorgelegt hoffe ich am ersten Nachsicht zu finden, wo man mit meiner Uebersetzung unzufrieden und sie zu bessern geneigt ist.

Ich bin weit entfernt das Latein des großen Mannes zu belächeln oder zu schulmeistern. Er schrieb es wie man es damals konnte und andere es schrieben. Bey der Grammatik halte ich mich also gar nicht auf, ich suche blos den Sinn zu finden und in unserer Sprache auszudrücken. Da ich dieß nun aber häufig werde rechtfertigen müssen: so liegt mir ob, meine Erklärung seiner itzt unverständlich gewordenen Ausdrücke, so weit ich kann, zu belegen, und dieß hat der gegenwärtigen Ausgabe unserer Verordnung die folgende Gestalt gegeben.

Incipit capitulare de villis et curtis Imperatoris:

Daß villa ein Landgut heißet, ist bekannt genung, wie auch curtis im Nominativ, für Meier- oder Fronhof, von cors oder chors, ganz häufig in Urkunden, auch unten in unserer Verordnung vorkommt. Hier steht curtus in demselben Sinne, wenn der Kaiser nämlich nicht beyde Ausdrücke für einen setzt, und mit jenem ein unmittelbares, durch seine Leute administrirtes Landgut, mit diesem aber ein ausgethanes oder verpachtetes Grundstück meynt, als worüber man schwerlich noch zur Gewißheit kommen kann. Uebrigens findet sich über den alten und ausgebreiteten Sinn des Worts curtis eine weitläuftig gelehrte Untersuchung bey J. P. von Ludewig über die *jura feudorum* cap. X. quaest. 1. p. 504. sq.

1. Volumus, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendum institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant, et non aliis hominibus.

Wir

Wir wollen, daß unsere Landgüter, die wir für die Bedürfnisse unserer Hofstatt eingerichtet haben, unverkürzt uns und nicht andern Leuten zu gute kommen.

Daß servire ad opus nostrum hier nicht unrecht übersetzt sey, werden die §. 38. und 45. bestätigen.

2. Vt familia nostra bene conservata sit, et a nemine in paupertate missa.

Unsere Leute sollen im Wohlstande erhalten, und von niemanden arm gemacht werden.

Es läßt sich wol nicht bestimmen, ob der Kaiser durch familia nostra blos die Bewohner seiner Güter, die er selbst verwalten ließ, die Deputatleute und das Hofgesinde mit ihren Aufsehern, oder auch die auf seinen ausgethanen Grundstücken mit eigenem Haushalte umher wohnenden Dienstleute, Meier, Bauern mit verstehe. In diesem Falle wäre die Vorsorge noch edler und menschenfreundlicher. Bey der Uebersetzung unsere Leute, kann man sich den Sinn so enge oder so weit denken, als man will. In dem weitesten steht Familia im folgenden Abschnitte.

3. Vt non praesumant judices nostram familiam in eorum servitium ponere. Non corvadas, non materiam caedere, nec aliud opus sibi facere cogant. Et neque ulla dona ab ipsis accipiant, non caballum, non bovem, non vaccam, non porcum, non vervecem, non porcellum, non agnellum, nec aliam causam, nisi buticulas et ortum, poma, pullos et ova.

Unsere Amtleute sollen sich nicht unterstehen unsere Leute in ihren Diensten zu gebrauchen, sie weder vorzuspannen, noch Holz zu hauen, oder zu andern Arbeiten für sie zwingen. Auch sollen sie weiter keine Geschenke, kein Pferd, keinen Ochsen, keine Kuh, kein Schwein, keinen Hammel, kein Färkel, kein Lämm-

Lämmchen, oder sonst etwas von ihnen annemen, als etwa sat zu trinken und das Frühstück, Obst, Hüner und Eyer.

Amtleute übersetze ich judices, denn sie waren, wie man weiter sehen wird, so wol Richter oder Gerichtshalter, als Vorgesetzte des ganzen Haushalts, der auf den Gütern gefürt ward, also zugleich auch dessen kundige Männer, und wir haben noch itzt den Gerichts- und Pachtamtmann, zuweilen noch in einer Person.

Familia muß hier, wo nicht allein, doch mehr von den Leuten, die auf königlichen Grundstücken für Zins mit eigenem Haushalte, als von denen verstanden werden, die auf den Gütern des Kaisers selbst in seinem Brote wohnten.

Corvadae, corvedae, croadae, corveiae u. s. w. sind, nach dem Dufresne, Dienste, die die Bauern ihren Herren, auf deren Grundstücken sie sitzen, zu leisten haben. Den Dufresne nenne ich stets nur kurz, weil jeder, der das Latein der mittlern Zeit verstehen will, ohnehin weiß, daß man hiezu dessen bekanntes glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis nicht entberen kann, stets zur Hand haben muß. Sein bloßer Name sagt Sachkundigen, woher ich das, was darunter angefürt wird, habe. Das auf corvadas folgende materiam caedere ist ohne Zweifel ein Handdienst; dieß hat mich veranlaßt, durch jenes Spanndienste zu verstehen. Höchstwahrscheinlich stammt indeß corveda aus dem deutschen Körbede, eine willkürliche, unbestimmte Leistung, die von den Amtleuten wol drückend gefodert werden mögte.

Buticula soll das Diminutiv von butta, ein grosses Gefäß seyn, und dieß ist ohne Zweifel ursprünglich deutsch, aus Butte, Budde, verlateinischt. Aus buticula hat der Franzose sein bouteille gemacht, und das ist ganz sicher unser altdeutsches Buddel, das

der

der niederdeutsche gemeine Mann beybehalten hat. — Im Vorbeygehen, wir sollten doch unsere alten niederdeutschen Ausdrücke, die manches dunkle Wort aufklären, nicht so brandmarken und ausmerzen! Wer sie nicht versteht, lasse sie stehen und stoße sie nicht um. — Leere Flaschen oder Buddel meynt der Kaiser hier sicher nicht, seine Landleute waren keine Glasmacher oder Steintöpfer, sondern ohne Zweifel Flaschen voll Wein oder Bier, wenn sie jenen baueten oder dieses braueten, also vermuthlich hinlänglich zu trinken, oder einen freyen Trunk.

Ortum erkläret Dufresne durch olus, legumen. Woher dieß neu gemachte lateinische Wort? Aus seiner Sprache schwerlich, sonst hätte er es wol angegeben, also ohne Zweifel aus unserer. Außer den übrigen genung bekannten Bedeutungen des Worts Ort heißt in Fulda germanischen Wurzel-Wörtern §. 209, 2. Orte, Urd, Uert, Yrd, jentaculum, comestio, epulae. Ich kann noch einen niederdeutschen Sinn des Worts, der aber hier nicht statt hat, hinzusetzen. Bey den Erntegeschäften schmält der niedersächsische Bauer, wenn ein ungeübter Arbeiter Ort macht, oder, wenn es zu viel ört, das heißt, die Halme verworren fallen, und dadurch Abfall und Verlust verursachet wird. Hieher schickt sich indeß kein andrer Sinn, als der von einer Mahlzeit Brot, oder des Morgenbrots, Frühstücks. Woher Dufresne seine Auslegung hat, weiß ich nicht, nach ihr hätte ich ein Gericht Vorkost, wie wir zu sprechen pflegen, übersetzen müssen. Uebrigens scheint mir ein anderer Sinn als der untergelegte nicht statt zu haben: der Amtmann nämlich soll befugt seyn von dem Bauer, wo er zu thun hat, sat zu trinken und nothdürftig zu essen, buticulas et ortum zu fodern. Da ihm in Geschäften ohne Zweifel eine Mahlzeit Brot gehörte: so machen die drey folgenden Wörter entweder ihre hauptsächlichsten Bestandtheile aus, oder aber sie bezeich-

bezeichnen die kleinen Geschenke, die ihm außer der Mahlzeit anzunemen erlaubt ward. Aus diesem, und dem Verbote §. 2. ist übrigens wol zu vermuthen, daß er sich sonst so wohlfeil nicht abfinden ließ.

Durch pullos meynt er sicher Hühner, m. s. §. 19. 38. die aus dem franz. poules diese Bedeutung im damaligen Lateine annemen mußten, nicht eben junge, sondern alte Hühner, wie sie der Landwirth auf seinem Hofe hält.

4. Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat, de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando, nisi tantum pro homicidio et incendio, unde feida exire potest. Ad reliquos autem homines justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant sicut lex est. Pro feida vero nostra, ut diximus, familia vapuletur. Franci autem, qui in fiscis aut villis nostris commanent, quicquid commiserint secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro feida dederint ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut in alio pretio.

Haben uns unsere Leute durch Diebstal oder andere Vernachlässigungen Schaden verursacht, so sollen sie alles ersetzen, und die im Gesetze verordnete Schläge dazu empfangen, nur von einen begangenen Morde oder Feueranlegen, woraus eine Fede entstehn kann, können sie nicht abkommen. Den übrigen Amtsunterthanen soll nach ihrem Gesetze Recht gesprochen werden, unsere Leute aber bekommen, wie gesagt, für den gegen uns begangenen Unfug Schläge. Was übrigens die auf unsern Grundstücken oder Gütern wohnenden Franken begehen, das sollen sie nach ihrem Gesetz erstatten, und was sie für einen Unfug am Viehe oder andern Sachen zu erlegen haben, ist uns in Einname zu setzen.

Da

Da Familia noſtra und reliqui homines hier einander entgegen geſetzet werden: ſo weiß ich ſie nicht beſſer zu unterſcheiden, als wenn ich durch jene die auf kaiſerlichen Gütern und Grundſtücken wohnenden, durch dieſe aber die übrigen dem kaiſerlichen Amtmann untergebenen jedoch auf andern oder eigenen Grundſtücken ſitzenden Leute verſtehe.

Partes noſtrae bedeutet ohne Zweifel das Eigenthum des Kaiſers.

In caput componere heißt ſonſt im damaligen Lateine Lebensſtrafe leiden, hier kann es aber wol nicht mehr als eine völlige Erſtattung, bey Heller und Pfenning ſagen wir, bedeuten, weil ihnen noch Prügel zuerkannt werden. Will man aber des gewöhnlichen Sinnes wegen hier lieber Lebensſtrafe ſehen, und zu de reliquo etwa crimine oder delicto hinzudenken: ſo bin ichs auch zufrieden.

Feida iſt ein aus dem deutſchen Fede gemachtes neulateiniſches Wort, daher ich das Stammwort beybehalten habe. Es bedeutet bekanntlich jeden Streit oder Krieg, und hier die Blutrache, die Vyrfolgung, den Privatkrieg des einzelnen mit dem einzelnen. Ich habe es das zweitemal durch Unfug überſezet, weil es der Kaiſer hier für jede unerlaubte, ſtrafbare Handlung, alſo im weitern Sinne zu gebrauchen ſcheinet.

5. Quando judices noſtri labores nostros facere debent, ſeminare aut arare, meſſes colligere, foenum ſecare, aut vindemiare, unuſquiſque in tempore laboris ad unumquemque locum provideat, ac inſtituere faciat quomodo factum ſit, ut bene ſalva ſint. Si intra patriam non fuerit, aut in quali loco judex venire non potuerit, Miſſum bonum de familia noſtra aut alium hominem bene creditum cauſſas noſtras ad providendum dirigat, qualiter ad perfectum veniant, et judex dili-

diligenter provideat, ut fidelem hominem transmittat ad hanc caussam providendam.

Wenn unsere Amtleute unsere Geschäfte zu besorgen haben, säen oder pflügen, Korn einfaren, Heu machen oder den Wein lesen lassen, so muß jeder während der Arbeit aller Orten selber die Aufsicht füren und nachsehen wie es gemacht ist, damit nichts verloren gehe. Wäre er eben abwesend oder behindert irgendwo selber zu seyn, so hat er einen ehrlichen Abgeordneten von unsern Hofleuten oder einen andern zuverlässigen, aber ja recht treuen Menschen zum Aufseher über unsere Geschäfte zu bestellen, damit sie gut von statten gehen.

6. Volumus, ut judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii Clerici habeant ipsas ecclesias nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.

Von allen gewonnenen Früchten sollen die Amtleute den Zehenten unverkürzt an die auf unsern Grundstücken befindlichen, aber an keine andere Kirchen abgeben, es müßte denn von alten Zeiten so hergebracht seyn, und die Pfarren selbst sollen keine andere Geistliche als unsere Ingeborne oder Kapellane haben.

Conlaboratus oder conlaboratio erklärt Dufresne durch proventum agrorum et pratorum labore cultorum. Der Kaiser meynt ohne Zweifel den gesamten Gewinn damit, den die Landwirthschaft abwirft, und der verzehntet werden kann.

Villa ist mir ein Landgut des Kaisers, was er selbst bewirthschaften läßt, und fiscus ein verpachtetes oder um Zins an andere ausgethanes Grundstück. Dieser waren vermuthlich mehr als jener.

Donare hat hier wol mehr einen französischen Sinn aus donner, als den lateinischen.

Seine clerici sollen nostri seyn, also keine Ausländer, auch nicht nur Landeskinder, sondern entweder von seinen Landgütern stammende, oder bey einer Kapelle bereits angesetzte.

7. Vt unusquisque judex suum servitium pleniter perficiat, sicut ei fuerit denuntiatum. Et si necessitas evenerit, quod plus servire debeat, tunc computare faciat, si servitium debeat multiplicare in noctes.

Jeder Amtmann soll seinen Hofdienst, wie er ihm angesagt ist, völlig abthun; muß er einmal mehr und längere Zeit liefern, so kann er es anrechnen.

Damals, wie weiter vorkommen wird, wurde die Hofhaltung nicht durch Ankauf der Bedürfnisse, denn man hatte noch keine Städte und Märkte, sondern durch Lieferungen von den Gütern unterhalten. Es mußte daher jedem Aufseher oder Amtmann eine Zeit bestimmet werden, in welcher er die gefoderten Naturalien und Dienstleute zu liefern hätte. Schwerlich kann das servitium, und servire, dem §. 1. ad opus nostrum beygefügt ward, hier etwas anders als diese bestimmte Lieferung bedeuten. Wie der Aufwand am kaiserlichen Hofe auch unvorhergesehen zu einer Zeit größer als zur andern seyn konnte: so stand es auch wol nicht abzuwenden, daß der folgende vielleicht entferntere Amtmann nicht genau auf den bestimmten Tag mit seinen Leuten und Naturalien eintraf. Der Kaiser verordnet daher nicht allein, daß jeder mit allen Erfoderniſſen hinlänglich auf seine Dienstzeit nicht nur, sondern so reichlich damit versehen sey, daß es an nichts fele, wenn in derselben der Aufwand des Hofes etwa stärker, wie vorgeschrieben, wäre, und wenn er den etwa einige Tage länger, als man ihm bestimmet, zu bestreiten haben sollte. Es müßte der Hofhaltung übel gegangen seyn,

wenn der mitgebrachte Vorrath einmal gänzlich verzehrt gewesen wäre, ehe der folgende Amtmann mit neuem ankam. Worin das in Rechnung bringen dessen, der mehr und länger zu liefern hatte, bestehe, ist nicht so auffallend; dürfen wir indeß füglich annemen, daß für den festgesetzten Hofdienst ein Gewisses bey jedem Gute in Ausgabe durchging: so erlaubt der Kaiser billig, das, was etwa mehr einmal aufgegangen, besonders in Ausgabe zu setzen.

Noctes steht hier ohne Zweifel für dies, warum? weiß ich nicht.

8. Vt judices nostri vineas recipiant nostras, quae de eorum sunt ministerio, et bene eas faciant, et ipsum vinum in bona mittant vascula, et diligenter providere faciant, quod nullo modo naufragium sit. Aliunde vinum peculiare comparando emere faciant, unde ad villas dominicas condirigere possint. Et quandoquidem plus de ipso vino comparatum fuerit quam ad villas nostras condirigendum mitti opus sit, nobis innotescat, ut nos commendemus, qualiter nostra fuerit exinde voluntas. Cippaticos etiam de vineis nostris ad opus nostrum mittere faciant. Censa de villis nostris, quae vinum debent, in cellaria nostra mittant.

Unsere in ihrem Amte belegenen Weinberge sollen die Amtleute in ihre Aufsicht nemen und wohl besorgen, den Wein auf gute Gefäße ziehen und sorgfältig allen Schaden verhüten. Der nöthige Wein ist da anzukaufen, woher er auf unsere Güter geschafft werden kann. Sollte mehr davon, als hier erfoderlich ist, angeschafft seyn: so ist an uns zu berichten und unser Befel darüber einzuholen. Auch die Gefesselten aus den Weinbergen haben sie zum Hofdienste zu schicken. Die von unsern Grundstücken

aufkommenden Abgaben am Weine lassen sie in unsern Keller legen.

Ministerium, ein reichhaltiges Wort, kann hier nichts anders als den Inbegriff der Güter und Grundstücke, die einem Amtmann untergeben waren, seinen Gerichtssprengel, seine Inspection, am kürzesten sein Amt bedeuten.

Peculiare heißt hier der Wein, weil er zum eigenen Verbrauche, nämlich behuf der Lieferungen, da nöthig war.

Commendare hat offenbar hier den Sinn des französ. commander.

Cippaticus ist ein neueres Wort von cippus, eine Beinschelle, Fessel, das in den mittlern Zeiten auch ein Gefängniß bedeutet. Die mit dem Verluste der Freyheit Bestraften mußten arbeiten, und die, welchen man nicht trauen konnte, in Fesseln, aber in solchen, die sie an der Arbeit nicht hinderten, und zur größern Sicherheit in den Weinbergen, wo man sie ~~nicht~~ einschließen konnte. Bey der Hofhaltung gab es ohne Zweifel auch niedrige Geschäfte, wozu der Kaiser die Gefangenen angestellt wissen will. Man kann nach Belieben glauben, daß sie aus Sparsamkeit dazu gebraucht werden sollen, oder daß er sie ab und an zur Milderung oder Schärfung ihrer Strafe selber sehen, oder auch ihre Aufseher vor seinen Augen desto wachsamer machen will, sie nirgend entwischen zu lassen.

Villa muß hier wol die ausgethanen Grundstücke und nicht das selbst verwaltete Landgut bedeuten, von diesem und seinen Producten wurde Rechnung gefürt, jene gaben einen verabredeten Zins, censum, ohne Zweifel hauptsächlich an Naturalien; die klingende Münze war damals noch viel zu selten, die Weinberge also einen gewissen Theil von dem gewonnenen Weine.

Uebri-

Uebrigens scheint mir der Abschnitt an Deutlichkeit zu gewinnen, wenn man ihn zum Theile wenigstens für eine Antwort auf verschiedene geschehene Anfragen ansieht.

9. Volumus, ut unusquisque judex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum et siculas per sextaria octo et corborum eo tenere habeant sicut et in palatio habemus.

Wie das Maß der Himten, Sextarien und Sicklen, achte auf die Sextarien, auch der Körbe bey der Hofstatt angenommen ist: so verordnen wir, daß es jeder Amtmann in seinem Gerichtssprengel haben solle.

Der modius der Römer kommt zwar nicht sehr mit unserm Himten überein, es ist aber hergebracht unser Wort dafür zu gebrauchen. Vor dieser Verordnung des Kaisers war das Himtenmaß vielleicht in jedem Amte verschieden. Wenn nun auch späterhin der modius regis unverändert blieb: so findet sich doch nicht lange nachher auch ein modius forensis und fraternalis, nach jenem wurde auf dem Markte, und nach diesem der Zins an die fratres canonicos gemessen, M. s. des *Haltaus* glossar. german. medii aevi unter dem Worte modius.

Der sextarius soll nach dem Dufresne ein, zwey, bis drey Maß enthalten. Est sexta congii pars, continet igitur duas heminas, sive libram cum dimidia, sagt G. I. *Vossius* de vitiis sermonis et glossematis latino-barbaris, p. 600.

Sicula, sicla, siclus, sigla, soll eine Viertel Unze, ein halber Stater und zwey Dragma seyn. Der Nuße würde übrigens die Mühe nicht vergelten, diese Maße mit den unsrigen zu vergleichen.

Tenere habe ich, weil ich es fand, beybehalten, es soll aber ohne Zweifel tenore heißen.

Auch habe ich, wie mein Text sagt, siculas per sextaria octo stehen lassen und übersetzt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man sicularum per sextaria octo lesen müsse, und daß aus den Buchstaben sicular. vielleicht mit einem Striche über den r, siculas aus Unbekanntschaft gemacht ist.

10. Vt majores nostri et forestarii, poledrarii, cellularii, decani, telonarii et ceteri ministeriales ea faciant, et sogales donent de mansis eorum, pro manuopera vero eorum ministeria bene provideant. Et qualiscunque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat.

Unsere Hofmeier und Förster, Stutenmeister, Kellner, Amtsvoigte, Zöllner und die übrigen Vorgesetzte, die einen Manns haben, soll mit dem Abtrage ihres Ackerzinses nicht übersehn werden, für den Handdienst aber erwarten wir eine gute Verwaltung ihres Amtes. Hat der Meier indeß einen grossen Hof, so muß er jemanden für sich schicken, der seinen Hand- und übrigen Dienst für ihn abthut.

Ich bin nicht geneigt unsern Meier von dem lat. major abzuleiten. Noch ehe die Deutschen den Römer kannten, ehe sie Eigenthum aus Grund und Boden machten, ließ der freye Mann schon wenig Land nur selber bestellen: fortissimus quisque, sagt Tacitus German. c. 15. ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent, den übrigen Acker that er an seine Knechte gegen gewisse Abgaben davon aus: servis, non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque

sedem,

sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Tacitus das. K. 25. Nach eingefürter Ansässigkeit legte der edle Deutsche doch noch lange die Waffen nicht aus den Händen, sondern er gab den größten Theil seiner Aecker um Zins, besonders an Naturalien, seinen Leuten ein, und bedung sich Dienste von ihnen zur Fürung des Haushalts bey seinem Gute oder Wohnsitze aus. Der auf den Grundstücken seines Herrn ansässig gewordene Knecht fürte ohne Zweifel einen deutschen, und einen zum Unterschiede von denen, die auf dem Gute dienten, eigenen Namen, er hieß Bauer, oder später, Meier. Bey unsern ältesten Vorfaren war Mahr, Mohr, Maher, die Benennung des von einer Gemeinheit gewählten Vorstehers oder Richters in Friedenszeiten, und Anfürers im Kriege, wie Hr. W. Reynitzsch im 29. und 30sten St. des Braunschw. Magazins vom J. 1792. gelehrt und umständlich gezeigt hat. Diese allerdings mächtigen und nach Erblichkeit strebenden Mahren erhielten entweder ihren Zweck, und so wurden sie die Stammväter großer und fürstlicher Häuser, oder ein anderer erhob sich über sie, und so wurden sie unterdrückt, und ihre ehrenvolle alte Benennung den Vorstehern großer Güter, auch den Knechten zu Theile, welchen Edelleute, Klöster und Kirchen einige Grundstücke gegen gewisse Abgaben zu bauen überließen. Wir haben noch hie und da die Eintheilung der Bauerhöfe in Vollmeier und Halbmeier, die man anderswo Ackerleute und Halbspänner nennt. Der Knecht, welchen der Gutsherr seinem eigenen Ackerbaue vorgesetzt hatte, hieß Hof- oder Hochmeier, wenigstens in Oberdeutschland, wir nennen ihn den Hofmeister, und die Frau, welche das Molkenwerk in Aufsicht hat, und oft dem ganzen innern Haushalt vorsteht, heißt die Meierinn, niederdeutsch Meiersche. Die majores des Kaisers sind ohne Zweifel diese Hof- oder Hochmeier,

 die

die Aufseher des Ackerbaues auf seinen Gütern. Da sie unter uns schon vor den Römern waren, und der Kaiser sie nicht aus der Sprache der Römischen Landwirthe magistros nennt; so zweifle ich keinen Augenblick, daß er aus unsern Meiern seine majores gemacht habe, und schreibe sie daher weder Meier, noch Meyer, weil man damals wenigstens keinen y in unserer Sprache hatte.

Der forestarius ist sichtbar ein aus unserm von der Forst benannten Förster neu gebackenes lateinisches Wort.

Poledrarius bezeichnet den Mann, der der Pferdezucht oder Stuterey, wie wir reden, vorgesetzt ist. Daß das Wort ursprünglich von pullus gebildet seyn möge, werden wir bald Gelegenheit haben wahrscheinlicher zu finden.

Der Cellularius verräth seine Abkunft und sein Geschäft von cella so deutlich, als er die damalige Sitte, eigenmächtig Wörter zu bilden oder zu verunstalten, bestätiget.

Decani sind nach dem Dufresne judices minores, qui per decanias jus dicebant, und in den legibus Luitprandi l. V. §. 15. ist decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus est, aber dem sculdasius untergeordnet ist. Er mag in andern Verhältnissen und neuern Zeiten füglicher ein Unterrichter heißen, hier war er ohne Zweifel der nächste Aufseher über die auf den Gütern damals wohnenden Handwerker, die unter den übrigen genannten Vorgesetzten nicht wohl stehen konnten, und wohl so viele Geschäfte machten, daß sie der Amtmann unmittelbar nicht zu übersehen vermogte. Einen Unteraufseher drückt die Uebersetzung Amtsvoigt wohl aus, und mit so einem allgemeinen Worte mußte ich hier abkommen, weil ich sein eigentliches Geschäft nicht beweisen konnte.

Den

Den Zolleinnemer, telonarius, mögte ich nicht blos auf dieß Geschäft einschränken, sondern lieber den Einnemer überhaupt nennen, an welchen die verschiedenen Gefälle von den Gütern geliefert wurden, mußte indeß übersetzen wie ich fand.

Da es auf den viel geringern Gütern, welche ein Edelmann administriren läßt, in unsern Zeiten noch manche Vorgesetzte, ministeriales, giebt, als Braumeister, Scheurenvoigt, Fischmeister, Gärtner, und wie sie sonst heißen mögen: so darf man auf jenen alten größern Gütern derer noch mehr annemen, die in Deputat standen, wie wir sagen, oder wegen des damaligen Geldmangels in Naturalien bezahlt wurden.

Sogalis erklärt Dufresne durch census ex quavis soga, seu agri modo, pendi solitus. Es soll von soga, ein Seil, das vermuthlich das Ackermaß bezeichnete, stammen. Zweyerley lag also, wie man sieht, auf den herrschaftlichen Grundstücken, die man bauete, eine Geldabgabe, und ein Naturaldienst an den Gutsherrn.

Ea faciant et donent — ist das nicht etwa die schleppende längst abgesetzte Redensart: sie sollen geben thun? Daß übrigens der Zusammenhang eine schuldige Abgabe, und kein freywilliges Geschenk erfodere, donare hier also das franz. donner ausdrücke, wird keine weitere Rechtfertigung nöthig haben.

Das lateinisch seyn sollende mansus wird kein Kenner der Römischen Sprache dafür erklären. Die Ableitungen von manere, manus, mensura u. s. m. verrathen sogleich das uns so unwürdige Vorurtheil, es müsse nämlich, was schon lange lateinisch declinirt ist, auch ursprünglich lateinisch seyn. So lange unsere Vorfaren kein Eigenthum an Grundstücken hatten und verlangten, wurden die Aecker jährlich nach den Personen oder Hausvätern vertheilt, und so ein Antheil für jeden Mann, hieß ein Mannstheil, Mannsmaß, kürzer, ein Manns.

Könnte man unsern Vorfaren ein eigenes Wort für eine Sitte absprechen, die sie hatten, ehe sie einen Römer sahen? Nun, warum soll denn ihr Manns lateinisch seyn? Etwa, weil man es ehemals nicht übersetzen konnte, und mit einer lateinischen Endigung, wie so viele andere deutsche Wörter, aufnam? Darum? Ich kann mir dieß alte einheimische Wort ohne Gewalt nicht nemen lassen. Hier sind Erklärungen davon, die Dufresne zusammengetragen hat: mansus est villa, aut locus familiae; fundus cum certo agri modo; villula coloni unius habitationi propria; quantitas terrae, quae sufficit duobus bobus in anno ad laborandum. Die gewöhnlichsten Eintheilungen des Manns in den ältern Zeiten waren: ingenuilis, oder ingenualis, den der freye Mann bauete; servilis, der einem Knechte eingegeben war; censualis oder tributalis, der Früchte oder Geld zinsete; manoperarius, von welchem ein Handdienst geleistet wurde; carroperarius, der einen Spanndienst that; lidilalis, oder letalis, der in den Händen eines litus war u. s. w.

Ein beneficium bestand aus zwölf Mannsen, wie man aus einem andern Capitulare unsers Kaisers v. J. 805. §. 6. (beym Georgisch S. 696) ersieht: omnis homo de duodecim mansis bruniam (Harnisch, vielleicht die volle Kriegsrüstung,) habeat. Qui vero bruniam habens eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat. Dieß beneficium ist ohne Zweifel das militare, oder ein Lehn. Wäre das hier nothwendig zu verstehen, so foderte der Kaiser in dem servitium den Kriegsdienst, der unaufheblich auf jedem beneficio, oder Mannslehne, lag. Ob es nun gleich scheinen mögte, daß der Herr ein mit der Heersfolge beschwertes Lehn nicht leicht einem auf einem Gute angestellten Aufseher verleihen, oder einen Vasallen, der mit zu Felde gehen mußte, dazu ansetzen werde: so könnte es doch, da er den Herrn- und Kriegsdienst durch einen andern thun

thun lassen konnte, hier der Fall wol seyn. Mehr Land begriff das beneficium ohne Zweifel als der Manns, und war es also kein Lehn, so bedeutet es wenigstens einen grösseren Hof, dessen geschickten oder fleißigen Inhaber oder Bauer der Kaiser wol zum Hofmeier oder Aufseher des Ackerbaues auf einem seiner Güter ansetzen mogte. Da er unter den Aufsehern voransteht, so scheint er ein angesehener Mann damals gewesen zu seyn, wie die Abschnitte, die seiner weiter erwähnen, genung bestätigen.

11. Vt nullus judex mansionaticos ad suum opus, nec ad suos canes, super homines nostros atque in forestos nullatenus prendat.

Kein Amtmann soll sich unterstehen zu unsern Leuten noch Bauern zu seiner Arbeit zu nemen, oder sie mit seinen Hunden auf die Jagd zu schicken.

Der mansionaticus ist hier unverkenntlich von dem Baue eines Manns, mansus, benamet, und kann daher nichts anders als einen kleinen Bauer, den wir einen Kothsassen nennen, bedeuten.

Daß forestus aus unserm Worte Forst gebildet ist, haben wir schon bey dem forestarius §. 10. angemerket.

Wichtiger ist, ob sich meine Uebersetzung wird rechtfertigen lassen. Von der Sprache des Kaisers wissen wir hier bereits so viel, daß seine Grammatik einen Sinn, der in der Verfassung der Güter liegt, nicht umstimmen könne. Nach der hatten die Aufseher, statt unsers Deputates, ihren eigenen Ackerbau, den des Herrn Spanne bestellten, m. s. §. 23. Er war desto einträglicher, wenn ihr Land mehrmals als das Hofland bearbeitet wurde. Das durfte aber der Amtmann wol von den Hofspannen nicht verlangen, weil das bald genung angebracht seyn mögte. Er brauchte

also die Kothsassen, welche Herrndienste zu thun hatten, dazu, und ließ sie entweder ab und an einen Tag mehr dienen, oder wußte die Dienstregister darnach einzurichten. Ohne Zweifel durfte ferner der Amtmann des Kaisers Leute mit seinen Hunden für seinen eigenen Tisch auf die Jagd schicken, dieß Wild aber schwerlich verkaufen. Um nun aber auch diesen Gewinn in aller Stille zu haben, bot er Herrndienste dazu auf. Diesen doppelten Unterschleif entdeckte der Kaiser, wird uns aber, indem er ihn in einer Periode verbeut, darüber dunkel. Sein prendere gebraucht er so weitläuftig, als die Franzosen ihr prendre. Uebrigens kann ich es leiden, daß man anders übersetzt und erklärt.

12. Vt nullus judex obsidem nostrum in villa nostra commendare faciat.

Auch soll er keinen uns gegebenen Geisel zu einem Aufseher auf unserm Landgute ansetzen.

Commendare hat hier sichtbar den Sinn des franz. commander, wie §. 8. Dort befielt der Kaiser, hier ist der Befehlshaber geringer, und wir werden ihn noch kleiner finden.

Es hatte ohne Zweifel Mißvergnügen verursacht, wenn ein Geisel, so vornem er auch ursprünglich, und so geschickt er seyn mogte, zum Befehlshaber angesetzt ward. Des Kaisers Leute als Sieger ließen sich auch auf seinen Landgütern schwerlich von einem des überwundenen Volkes gern befeligen. Die Gelegenheit, zu entwischen, wenn er wollte, wurde ihn damit zugleich erleichtert. Außer diesen Ursachen des Verbots scheint mir doch auch der Eigennutz der Amtleute dadurch eingeschränket zu werden, als die ich aus §. 11. im Verdachte habe, daß sie, wenn sie die erledigte Stelle eines Aufsehers einem Geisel, den sein Volk oder der Kaiser auch unthätig erhalten mußten, gaben, das gewöhn-

liche

liche Gehalt des Auffehers in Ausgabe bringen, und in ihre Tasche stecken konnten.

13. Vt equos emissarios, id est, waraniones bene, provideant, ut nullatenus eos in uno loco diu stare permittant, ne forte per hoc pereant. Et si aliquis talis, qui bonus non sit, aut veteranus sit*** Si vero mortuus fuerit, nobis nuntiare faciant tempore congruo, antequam tempus veniat, ut inter jumenta mitti debeat.

Die Beschäler sind wohl in Acht zu nemen, und durchaus nicht zu lange auf einer Stelle zu lassen, damit sie dadurch nicht unbrauchbar werden. Wenn einer von ihnen nichts taugt, abgängig wird, oder gar fällt, so ist es uns zur gehörigen Zeit, und früher als er zugelassen werden muß, anzuzeigen.

Emissarius wird hier für das eigentliche admissarius der Römer gesetzt.

Waranio ist ein Hengst, das sieht man wohl. Die wahrscheinlichste Ableitung ist von Warre oder Werre, der Krieg, wozu der muthige und starke Hengst hauptsächlich und fast allein damals gebraucht ward.

Iumenta können nichts anders als die Mutterpferde oder Stuten bedeuten, die man, wenigstens so lange sie zur Zucht taugten, heerdenweise dazu hielt und sonst wenig brauchte.

Die Sternchen geben eine Lücke an, ich weiß nicht wer sie zuerst gefunden, und ob sie historisch erweislich, oder nur aus der Wortfolge geschlossen ist. Bey einem Schriftsteller, der seiner Sprache mächtig ist, wäre sie unleugbar; da das aber bey unserm großen Karl der Fall nicht ist, und man billig mehr auf seine Meynung als seine Sprache sieht: so habe ich in dieser Rücksicht übersetzt als wenn keine Lücke wäre. Wer sie, ohne darüber

über weg zu gehen, füllen will, dem schlage ich vor sive emeritus, als eine Erklärung des veteranus, für si vero mortuus zu lesen.

14. Vt jumenta nostra bene custodiant, et poledros ad tempus segregent. Et si pultrellae multiplicatae fuerint, separatae fiant, et gregem per se exinde adunare faciant.

Unsere Stuten sind in guter Aufsicht zu halten und die Hengste zur rechten Zeit davon zu trennen. Haben sich jene sehr vermehrt, so kann man sie scheiden, und noch eine besondere Heerde daraus machen.

Daß jumenta die Stuten bedeuten, war §. 13. noch sichtbarer als hier. Poledrus ist der Zuchthengst, Beschäler, m. s. den G. I. *Vossius* de vit. serm. p. 420. den poledrarius, seinen Aufseher, haben wir §. 10. schon gefunden. Putrella habe ich also ohne Bedenken für das Mutterpferd genommen.

Die Stuten blieben damals heerdenweise Tag und Nacht, vielleicht auch einen guten Theil des Winters, wenn nicht beständig, draußen auf der Weide, und kostete nichts weiter als einen Beystand gegen das Raubthier, den das bene custodire hier verordnet. Equaritia hieß so eine Heerde. Die Beschäler standen im Stalle, bis sie im Frühjahre zu ihnen gelassen, worauf sie wieder aufgestallt wurden. Billig befielt der Kaiser die Vermehrung der Stutenheerden, weil er seine Reiterey wol gänzlich aus seinen eigenen Stutereyen erhalten mußte.

15. Vt poledri nostri Missa sancti Martini hiemale ad palatium omnimodis habeant.

Um Martini müssen unsere Hengste jedesmal in unserer Winterresidenz vorgefüret werden.

Den

Den Sinn hoffe ich gefaßt zu haben, wenn sich auch die Worte nicht gut ausdrücken lassen. Da der Kaiser fast beständig Krieg fürete, und bey der damaligen schweren Rüstung des Reiters nur starke Hengste gebraucht werden konnten: so will er sie sämtlich selbst sehen, um die zum Kriege tauglichen vielleicht selbst auszuziehen.

16. Volumus, ut quicquid nos aut Regina unicuique judici ordinaverimus, aut ministeriales nostri Sinescalcus aut Butticularius de verbo nostro aut Reginae ipsis judicibus ordinaverint, ad eorumdem placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. Et quicunque per negligentiam dimiserit, a potu se abstineat, postquam ei nuntiatum fuerit, usque dum in praesentia nostra aut Reginae veniat, et a nobis licentiam quaerat absolvendi. Et si judex in exercitu, aut in wacta, seu in ambasiato, vel aliubi fuerit, et junioribus ejus aliquid ordinatum fuerit, et non compleverint, tunc ipsi pedestres ad palatium veniant, et a potu et carne se abstineant; interim quidem rationes deducant propter quod hoc dimiserunt, et tunc recipiant sententiam aut in dorso, aut quomodo nobis vel Reginae placuerit.

Was wir, oder die Königinn, oder in unserm Namen unsere Hofämter, der Obermarschall oder Oberschenke, den Amtleuten befelen, das sollen sie genau nach der erhaltenen Vorschrift befolgen. Wer es nachlässiger Weise nicht thut, soll gleich nach eingelaufenem Befele den freyen Trunk verlieren, bis er sich vor uns oder der Königinn gestellt, und die Aufhebung der Strafe erhalten hat. Eben so sollen die, welche ihrem vorgesetzten Amtmanne im Heere, auf der Wache, bey einer Gesandschaft, oder wo es sonst seyn mag, nicht gehorchen, zu Fuße bey Hofe erscheinen, und den freyen Trunk samt der freyen Tafel

fel verlieren, sollen sich indeß wegen ihres Ungehorsams verantworten dürfen, und dann ihre Strafe mit dem Stocke, oder wie es uns oder der Königinn sonst belieben wird, empfangen.

Man sieht hier, und wird weiter sehen, daß der König seine Gemalinn an der Regierung Theil nemen läßt. Er war wegen seiner beständigen Kriege häufig und oft in einer großen Entfernung abwesend, und wollte einen sogenannten Major domus, wie sonst die Fränkischen Könige hatten, so mächtig wie z. B. sein Vater geworden war, nicht wieder werden lassen, die Mitregentschaft der Königinn war ihm daher so nöthig als schützend.

Wir haben die Ministerialen §. 10. als wenig bedeutende Vorgesetzte auf den Landgütern gefunden, hier bezeichnen sie die angesehensten Hofämter. Ihre Wichtigkeit muß also nicht das bloße Wort, sondern der Zusammenhang angeben.

Sinescalcus, auch senescalcus, senescallus u. s. m. ist beym Dufresne officialis, cui domus cura incumbebat. Omnia cetera, praeter potus vel victus caballorum, ad senescalcum respiciebant, sagt Hinckmar von Reims ad proceres regni, §. 22. Oper. Tom. II. p. 209. Der Skalk, oder, wie wir itzt sprechen, Schalk, ist bekanntermaßen deutsch, und bedeutet einen Knecht, Bedienten. Sene, Sine, Sune war eine alte Benennung einer Familie oder Gesellschaft. (Fulda, german. Wurzel-Wört. §. 184.) Der Sineschalk ist demnach ursprünglich ein Hausknecht, ein treuer Genosse, dem der alte kriegerische Deutsche, besonders wenn er zu Felde ging, seine Familie und sein Hauswesen übergab. Diesen alten, treffenden und ehrenvollen Titel hätte, meyne ich, der angesehene Hofmann, dem dieß Amt anvertrauet wurde, mit dem eines Marschalls

nicht

nicht vertauschen müssen. Denn der alte Marschalk ist eigentlich der Knecht, unter dessen Aufsicht die Pferde stunden, und der nach gestiegenen Titeln itzt Stallmeister heißt. Die itzt so ausgebreitete Ehrenbenennung Meister haben wir von dem Magister der Römer, der ein landwirthschaftlicher Vorgesetzter war, geborgt; es ist gut, daß der einheimische Schalk noch in Marschall geblieben ist. Da der Seneschall bey uns wenigstens unbekannt geworden ist: so habe ich die Würde, die er hier bekleidet, durch den Obermarschall ausdrücken müssen.

Butticularius est, penes quem potus vel buticularum cura demandata erat, sagt Dufresne. So gewiß Butte, Budde, Buddel unsere Wörter sind, §. 3. und der butticularius daraus verlateinischet ist: so deutlich scheint hier alte deutsche Sitte durch, nach welcher der Aufseher über das Getränk ein wichtiger Mann in jeder Haushaltung, und am Hofe ein vornemer Beamter war. A potu, und nachher, a potu et carne se abstinere, kann unmöglich Trinken und Fleisch essen ganz verbieten, kann kaum etwas anders als den freyen Trunk und die freye Tafel versagen, die der alte Deutsche bey jedem hatte, dem er diente oder zu Felde folgte, und die auch wol jeder genoß, der am kaiserlichen Hofe zu thun hatte. Wer als ein Angeklagter dahin zum Verhör kam, erhielt nichts, wenn er, wie etwa sonst, in den Keller ging, und wurde zurückgewiesen, wenn er, wie sonst, bey Hofe essen wollte. Diese Zurücksetzung und der Verlust des freyen Gehalts war die vorläufige Strafe des Ungehorsams bis zur untersuchten Sache.

Daß wacta kein ursprüngliches Latein, sondern aus unserm Wache, Wachte aufgenommen ist, sähe man leicht, und K. Ludewig setzt es außer Zweifel, wenn er sagt: excubiae, quod usitato vocabulo wactas dicunt,

beym *Vossius* de V. S. p. 317. Warum und wie hier exercitus und wacta unterschieden werden, wüßte ich nicht leicht anzugeben, wenn nicht §. 27. Wachen, wie sie vermuthlich auch hier gemeynt werden, vorkämen, die von denen bey der Armee im Felde verschieden sind.

Ambasiatus erklärt sich leicht aus dem franz. ambassade, ambassadeur, das Stammwort mag aber wol Gallisch seyn.

Daß der des Ungehorsams wegen Verklagte zu Fuße bey Hofe erscheinen mußte, und nicht reiten oder zu Roß erscheinen durfte, ist eine bekannte sehr alte Entehrung.

Iuniores sind ohne Zweifel die Nachgesetzten, Untergeordneten, in welchem Sinne das Wort noch etlichemal vorkommt.

Sententia steht hier für Strafe. In manchen Gegenden ist es noch unter dem gemeinen Manne gewöhnlich die zuerkannte und vollzogene Strafe Sentenz zu nennen. Das decretum in dorso aber, oder ein kurzer Bescheid auf der Bittschrift, ist von der alten sententia in dorso sehr verschieden. So entehrend, wie man sie in bürgerlicher Verbindung itzt findet, waren die Prügel bey einem kriegerischen Volke damals nicht, und sind sie es im Soldatenstande noch nicht.

17. Quantascunque villas unusquisque in ministerio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus nostrum provideant.

Auf jedem Landgute, so viele deren jeder Amtmann unter sich hat, soll er gewisse Bienenwärter zu unserm Nutzen bestellen.

Wenn der angesetzte Bienenwärter sonst keine andere Geschäfte hatte, wozu wir doch hier keine Vermu-

thung

thung finden, so mußte der Kaiser die Bienenzucht im Großen zu treiben für ganz zuträglich halten.

18. Vt ad farinarias noſtras pullos et aucas habeant juxta qualitatem farinariae, vel quantum melius potuerint.

Bey unsern Mahlmülen sind viele Hühner und Gänse zu halten, als sie ertragen, oder es sonst nur thunlich ist.

Daß, und woher pulli Hühner heißen, ist bey §. 3. schon bemerket.

Im §. 62. heißt es anser, id est, auca. Wie dieß beweiset, daß auca die Gans ist, so läßt es auch vermuthen, daß anser die Gans überhaupt, die zahme und wilde, auca aber blos die zahme bezeichnet habe. Mit dieser Benennung mag die französische oye einerley Ursprung haben, der mir doch ehe gallisch, als griechisch von ὁ χὴν oder χαν, wie andere lieber wollen, deswegen zu seyn scheint, weil die Deutschen, die doch so viele alte Wörter mit den Griechen gemein haben, nicht so, sondern sehr lange schon, wie wir aus der ganſa des Plinius N. G. B. 10. K. 22. sehen, das Thier eine Gans nennen.

Der Kaiser mußte doch wissen, daß bey den Mahlmülen viel Korn verstreuet würde, wovon sich Federvieh nären konnte, und zweifeln, daß sich jenes verhindern ließe.

19. Ad ſcuras noſtras in villis capitaneis pullos habeant non minus centum, et aucas non minus triginta. Ad manſionales vero pullos habeant non minus quinquaginta, aucas minus quam duodecim.

Auf den Hauptgütern sollen vor unsern Scheuren nicht unter hundert Hühner und dreyßig Gänse, auf

den Höfen aber doch wenigstens funfzig Hühner und zwölf Gänse gehalten werden.

Scura ist aus unserm Skure, Schure, Scheure ins Lateinische der damaligen Zeit übergegangen, und es wird sich schwerlich beweisen lassen, daß es auch, wie Dufresne sagt, einen Pferdestall bedeute. Hier gewiß nicht, und §. 58. auch nicht.

Mansionalis villa hat seine Benennung von unserm ins Lateinische aufgenommenen Manns, mansus, m. s. §. 10. und bedeutet einen kleinen Hof, bey welchem nur etliche Mannsen gebauet wurden. Wir pflegen dergleichen Außenhöfe Vorwerke zu nennen. Zu der capitanea villa, oberdeutsch Weiler, gehörte ein, nach den Hühnern zu rechnen, noch einmal so starker Feldbau, und hier wohnten vermuthlich der Amtmann und die Handwerker.

Da die Hofhaltung von den Gütern, die sie erreichen konnten, ernäret werden mußte, und man damals nur diese beyden Arten von zahmen Federviehe hatte: so fodert der Kaiser dessen möglichste Menge mit Rechte. Die hundert Hühner waren ohne Zweifel blos alte, von welchen eine beträchtliche Anzahl junge zu ziehen stand. Ich mögte doch den Ueberschlag wissen, nach welchem er die Zahl bestimmte.

20. Vnusquisque judex fructa semper abundanter faciant omni anno ad curtem venire, excepto *** visitationes eorum per vices tres aut quatuor seu amplius.

Die Amtleute sollen sämtlich Jahr aus Jahr ein stets Früchte in Menge an die Hofhaltung liefern, ausgenommen ——— ihre Besichtigungen drey oder vier oder mehrmal.

Ueber

Ueber das fructa wundern wir uns, nachdem wir das Latein des Kaisers einmal kennen, nun nicht mehr. Ich glaube, er meynet die Sackfrüchte, die dem Verderben nicht ausgesetzt waren, wenn sie sich auch im Ueberflusse bey der Hofhaltnng befanden.

Curtis heißt zwar, wie curtus, gemeiniglich ein Landgut, hier scheint es aber die Hofhaltung bedeuten zu müssen.

Was hier im Texte felt, ist schwerlich wieder zu ergänzen, und mit Muthmaßungen wenig auszurichten. Eine schwache hat inzwischen wol öfter eine starke veranlaßt, hier ist die meinige. Von der Lieferung der Sackfrüchte scheint der Kaiser den der Hofstatt am nächsten wohnenden Amtmann, der die andern Lieferungen dahin zu thun hatte, die aus der Ferne nicht gut zu beschaffen waren, auszunemen. Eorum ziehe ich auf die Früchte, und finde hier also den Befel, daß die vorräthigen Sackfrüchte fleißig besichtiget werden sollen, um sowohl den Abgang eines Artikels als das Verderben eines andern abzuwenden. Nach bloßer Conjectur könnte also dagestanden haben: excepto proximo, et fiant visitationes eorum etc.

21. Vivarios in curtis nostris unusquisque judex, ubi antea fuerunt, habeat, et, si augeri potest, augeat. Et ubi antea non fuerint, et modo esse possunt, noviter fiant.

Die Fischteiche soll jeder Amtmann auf unsern Höfen im Stande erhalten, sie, wo es angeht, vermehren, und wo sie felen, aber angelegt werden können, neu anlegen.

Unser oberdeutsches Weiher hat ohne Zweifel seinen Namen von dem vivarium der Römer. Fischteiche hatte vor der Bekanntschaft mit ihnen der Deutsche

 schwer-

schwerlich, sondern behalf sich, wo ihm dieß Narungsmittel nöthig war, mit der wilden Fischerey. Da sich die auf allen Gütern wol nicht fand, und der Fisch als Fastenspeise besonders der Hofhaltung unentberlich war: so hatte die Sorge für die Teiche ihren guten Grund.

22. Coronas de racemis, qui vineas habuerint, non minus tres aut quatuor habeant.

Wo Weinberge sind, da sollen wenigstens drey oder vier Weinkränze seyn.

Aus der corona de racemis weiß ich sonst nichts zu machen als einen Schild oder ein Zeichen eines Weinschanks oder Weinverkaufs. Man pflegt noch wol eine Traube von Blech statt eines Schildes auszuhängen. Karl hält es nicht unter seiner Würde, Weinschänken auf seinen Gütern zu haben.

23. In unaquaque villa noſtra habeant judices vaccaritias, porcaritias, berbicaritias, capraritias, hircaritias, quantum plus potuerint, et nullatenus ſine hoc eſſe debent. Et inſuper habeant vaccas ad illorum ſervitium perſiciendum commendatas per ſervos noſtros, qualiter pro ſervitio ad dominicum opus vaccaritiae et carrucae nullo modo minoratae ſint. Et habeant quando ſervierint ad canes dandum boves cloppos non languidos, et vaccas ſive caballos non ſcabioſos, aut alia pecora non languida. Et, ut diximus, per hoc vaccaritias et carrucas non minorent.

Auf allen unsern Gütern sollen die Amtleute so viele Heerden von Kühen, Schweinen, Schafen, Ziegen und Böcken halten, als sie immer können, sie müssen durchaus nirgend felen. Ueberdas müssen die zu ihrer Arbeit nöthigen aber von unsern Knech-

ten

ten getriebenen Kühe da seyn, ohne daß dadurch die Jochkühe und Pflüge, die unsere Arbeit erfordert, im geringsten vermindert werden. Auch sollen, wenn sie den Jagddienst haben, gesunde muntere Ochsen, und reine Kühe oder Pferde, oder ander rasches Vieh in Bereitschaft stehen, doch, wie gesagt, ohne Verminderung der Jochkühe und Pflüge.

Berbicaritia erklärt sich aus der Aehnlichkeit mit dem franz. brebis für die Schafheerde. Das Stammwort mag wol den alten Galliern gehören.

Hircaritia mögte ich lieber durch einen Hammelhaufen übersetzt haben, weil der, aber keine Heerde von Ziegen oder Schafböcken, bey uns gewöhnlich ist.

Ad illorum servitium muß ich von der Arbeit für die Amtleute verstehen. Sie hatten, wie die übrigen Aufseher auf den Gütern, zu ihrem Unterhalte, nach §. 10. angewiesene Aecker, die ihnen mit dem Zugviehe des Kaisers frey bestellet wurden.

Vaccae sind hier ohne Zweifel Zug- oder Jochkühe, weil sie ad servitium judicis, und ad dominicum opus gebraucht, von den Knechten regiert oder getrieben, auch mit den Pflügen zugleich genannt oder verbunden werden, und weil schon die alten Römischen Landwirthe auch wol die Kuh vor den Pflug spanneten. M. s. den Varro B. 1. K. 20. §. 4. den Columella 6, 24, 4. und den Palladius, Mart. 11, 6. In den alten Salischen Gesetzen Tit. 40. oder 41. §. 1. ist der caballus, qui carrucam trahit, ohne Zweifel ein Karrenpferd, weil andere carrugam und carruam für carrucam lesen. Damals scheint das Pferd den Pflug noch nicht gezogen zu haben. Daß commendare vaccas hier heiße, die Kühe vor dem Pfluge treiben oder regieren, ergiebt der Zusammenhang, und der §. 8. und 12. schon da gewesene Sinn dieses Worts. Der Zusatz, daß seine

Jochkühe von seinen Knechten getrieben werden sollen, läßt vermuthen, daß die Beamten sonst wol ihre eigenen Leute dazu angestellt, und die das Vieh übertrieben haben mögen.

Carruca erklärt *Dufresne* für einerley mit dem franz. charrue, ein Pflug, und carrucata terra ist beym *Vossius* de V. S. p. 374. so viel Land als ein Pflug bestellen kann.

Servire ad canes hoffe ich dem Sinne nach richtig übersetzt zu haben. Die Jagd war damals bey der Menge großer Waldungen voll Wildes und Raubthiere so einträglich als schützend und nothwendig, vor dem Schießpulver aber auch so beschwerlich als kostbar, weil sie hauptsächlich mit guten Hunden betrieben werden mußte. Es war wol kaum zu verhüten, daß die Beamten in der Stille für sich Wild fingen, aus §. 62. darf man aber schließen, daß sie zu einem so genannten Ausjagen oder einer Hauptjagd, die mit einer Menge von Menschen und Hunden angestellt wurde, des Kaisers Befel haben mußten. Serviebant ad canes, wenn der einlief, oder ihr Dienst erfoderte, daß sie nun die Hunde, als die nöthigsten Werkzeuge, und das übrige Vieh dazu in Bereitschaft setzten.

Da boves cloppi lahme Ochsen sind, so hat *Dufresne* ohne Zweifel Recht, der non cloppos gelesen haben will, und dieß non habe ich in der Uebersetzung vor Augen gehabt.

Scabiosus scheint mir hier nicht eigentlich schäbig oder unrein, sondern vielmehr mager, ungestalt, kraftlos, und caballus non scabiosus ein Pferd, das gut bey Leibe und Kräften ist, zu bedeuten, ob ich gleich so zu übersetzen nicht gewagt habe.

Nun kann man erstlich fragen, wozu dieß Vieh auf der Jagd, die doch eigentlich Menschen mit den

Hun=

Hunden anstellten. Ich sehe keinen andern Gebrauch davon, als das ohne Zweifel in Menge und tief in den großen Waldungen erlegte Wild durch das Zugvieh gleich nach Hause zu schaffen, ehe es bey der Nacht den Raubthieren zu Theile ward.

Wozu weiter der Befel, daß dieß hiezu mitgenommene Zugvieh gesund und rasch seyn sollte? Ich vermuthe, daß ihn die Jäger veranlaßten, die sich beschwert haben mögen, daß sie hinter das krüppelige, kraftlose Vieh, das etwa der Amtmann hiezu noch gut genung hielt, nicht viel laden könnten, und manches Wildprett darüber im Holze liegen lassen mußten.

Wozu hier nach den Zugkühen und Pferden auch Ochsen? Ob man gleich auch Kühe anspannte, so ist doch der Ochse schwerlich mit dem Joche verschont geblieben. Es kann seyn, daß die schwächern Kühe nur die Aecker der Beamten bearbeiteten, und der stärkere Ochs die tiefere Furche auf des Herrn Lande ziehen mußte. Zur Jagd ward alles, was zog und gut ziehen konnte, befeliget.

Was wäre endlich nach diesen ausdrücklich genannten noch unter dem übrigen Viehe zu verstehen? Ich weiß nun, da des Esels überhaupt keine Erwähnung geschieht, keins weiter als die Jagdhunde, die die Beamten wol so muthlos füttern mogten, m. s. §. 58. daß sie den Jägern ihre Dienste nicht hinlänglich leisteten.

24. Quicquid ad discum nostrum dare debent, unusquisque judex in suo habeat plebeio, qualiter bona et optima, atque bene, studiose et nitide omnia sint composita quicquid dederint. Et unusquisque judex habeat de annona pastos per singulos dies ad suum servitium ad mensam nostram quando servierit. Et

 reliqua

reliqua dispensa similiter in omnibus bona sit, tam farina, quam et peculium.

Was für unsere Tafel gegeben wird, soll jeder Amtmann selbst in Verwahrung haben, damit das Beste in seiner Art, und alles gut, fleißig ausgesucht und recht reinlich verwahrt anhero komme. So lange er die Lieferung für die Tafel hat, muß er täglich mit Korn gemästetes Vieh dazu vorräthig haben, und was sonst zu liefern ist, so wol Mähl als auch Vieh, durchaus gut seyn.

Daß discus hier für mensa stehe, sieht man so leicht, als daß es aus unsern Worte Tisch, oder Disch entlehnt ist.

In sua plebeio steht zwar beym Georgisch, sua ist aber wol ein Druckfeler. Was plebeium eigentlich heiße und woher es genommen sey, habe ich nicht finden können, und den ausgedrückten Sinn sowohl hier als §. 42. blos aus dem Zusammenhange geschlossen.

De annona pasti habe ich ohne nähere Bestimmung für Vieh erklärt, weil man nicht sieht, was es sonst seyn könne. Hühner, pulli, mogte ich nicht ausdrücklich nennen, ob ich gleich glaube, daß der Kaiser die meyne, weil sie eine alte Lieblingsspeise, und so häufig auf seinen Gütern vorräthig waren.

Dispensa erkläre ich nur aus dem Zusammenhange für allerley Lieferungen, die die Tafel erfoderte, und auf den Gütern vermuthlich bekannt genung waren. Daß Mähl und Vieh dazu gehören, steht hier ausdrücklich.

25. De pastione autem Kal. Septemb. indicare faciant, si fuerit an non.

Ob sich Holzmast finde oder nicht, darüber erwarten wir um den ersten September Bericht.

Das

Das Wort pastio läßt hier sich wol nicht gut anders als für Eichel- oder Buchmast für die Schweine nemen.

26. Majores vero amplius in ministerio non habeant nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint.

Die Hofmaier sollen nicht mehr Feldbau in Aufsicht haben, als den sie in einem Tage umgehen oder in Augenschein nemen können.

Die Hofmaier sind uns schon aus §. 10. bekannt. Wenn wir kaiserliche Güter mit einer so großen Feldmark annemen, deren zerstreuete Arbeiter niemand in einem Tage sämtlich besuchen konnte, oder annemen, daß einer auf mehr Gütern zugleich Hofmaier war oder seyn wollte: so fällt die Weisheit dieser Verordnung sehr in die Augen.

27. Casae nostrae indesinenter foca et wactas habeant, ita ut salvae sint. Et quando Missi vel legatio ad palatium veniunt et redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant, nisi specialiter jussio nostra aut Reginae fuerit. Et Comes de suo ministerio, vel homines illi, qui antiquitus consueti fuerunt Missos aut legationes soniare, ita et modo in antea et de parveridis, et omnia ejus necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire et redire possint.

Unsere Landhäuser sollen zu ihrer Sicherheit beständig Feure und Wachen haben. Gehen Abgeordnete oder eine Gesandtschaft ans Hoflager, oder kommen von daher zurück, so ist ihnen die freye Bewirthung auf den herrschaftlichen Höfen nicht anders als auf unsern oder der Königinn besondern Befel zu geben, sondern der Graf des Gaues, oder die Eingesessenen,

fessenen, welche von jeher die Abgeordneten oder Gesandtschaften zu verpflegen hatten, müssen itzt wie sonst für die Vorspanne und alle ihre Bedürfnisse hergebrachter maßen dahin sorgen, daß sie bequem und mit allen Ehren zum Hoflager gehen und zurück kehren können.

Casae sind die sämtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den Landgütern.

Wactae sind §. 16. schon vorgekommen. Foca für foci waren vermuthlich nur Holzstöße auf nahen Anhöhen, die gleich in Flamme gesetzt werden konnten, und wobey der Amtmann einen untergeordneten Hofaufseher mit einigen Leuten zur Beobachtung oder Wache anstellte. Hier mogte nun der Vorgesetzte, dem auf seinen Posten keine Gefar ahndete, leicht entweichen, oder sonst sich sorglos betragen, dann trat der Fall des Ungehorsams gegen den Amtmann, und die Bestrafung ein, wovon der §. 16. redet.

Da die Landgüter keine Festungen, also dem Ueberfalle und der Beschädigung ausgesetzt waren: so machten nicht allein die beständigen Kriege des Kaisers, sondern auch unruhige Nachbaren, in welchen noch der alte Geist der Feden lebte, entlaufene Knechte oder Kriegsgefangene, und andere Landstreicher, auch wol Raubthiere, die damals noch in Gesellschaft umhergehen mogten, die Vorsicht nöthig, durch besetzte Wachtfeure alles gleich in Bewegung zu bringen, und die Nachbarschaft zu Hülfe zu rufen.

Der kaiserliche Missus war ein gemeiniglich mit weiter Vollmacht versehener Abgeordnete zur Untersuchung der Gowgräffschaften, Handhabung der kaiserlichen Rechte und Gefälle, und zum Aufgebothe derer, die die Heersfolge zu leisten hatten. Es kann seyn, daß er hier durch legatio erkläret werden soll; da er aber unter

dem

dem ersten Namen bekannt genung war, und Abgesandte von andern genung an den Kaiser kamen: so mögte ich lieber fremde Gesandte unter der legatio verstehen.

Mansionaticam, wofür man auch mansionaticum findet, prendere, heißt, die hergebrachte Bewirthung empfangen, wie unlateinisch es auch vom lat. mansio abgeleitet, und mit dem Zeitworte zusammengeflickt ist. Durch expensas ad hospitum susceptiones erklärt es andern nach Voß de Vit. Serm. p. 492. Wenn wir das mansionaticum des kaiserlichen Missus doch wol nicht geringer, als das, was der Bischof auf Amtsreisen empfing, anschlagen dürfen: so war es keine Kleinigkeit. Was zur Bischöflichen Bewirthung im neunten Jahrhunderte gehörte, verzeichnet Hr. Möser in der Osnabrückschen Geschichte 1stem Th. 5ten Abschn. 21. §. N. m). Sie bestand nemlich in 4 Schweinen, 8 Hammeln, 3 Ferken, 4 Gänsen, 8 Hühnern, 20 Flaschen Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Broten, 100 Müdden oder modiis Haber, und 600 Bunden Stroh oder Heu. In ihren damaligen Geschäften konnten die Herren nicht ohne ein großes Gefolge reisen.

Der kaiserliche Missus und der Bischof visitirten beyde in ihren Geschäften die Gowen oder Gauen, deren beständiger Vorgesetzte der Grewe, Gräfe, Graf, also Gow-Gaugrewe, nicht Hofgräfe, hieß, und lateinisch sowohl grafio und gravio, als comes genannt wird. Der Vorgesetzte eines gewissen Gowes, pagus, worin sich die alten Deutschen theilten, ist hier der comes de suo ministerio, und dem, behauptet der Kaiser, oder einigen Ingesessenen seines Gaues läge, nach der Observanz, und durchaus nicht seinen Landgütern, die Bewirthung seiner Abgeordneten ob.

Das

Das soniare in dem Sinne des Verpflegens, mag entweder mit dem franz. soigner einerley Ursprung haben, oder aus dem Lateinischen stammen, wie Voß de V. S. p. 604. meynt: soniaca corruptum ex obsoniaca. Saltem soniaca idem ac obsonium.

Parveridi, die man auch paraveridi geschrieben findet, bedeuten nach dem Dufresne equos agminales, quorum usus in cursu publico, Postpferde, Vorspanne. Veredus kommt in diesem Sinne schon, aber auch wol nicht früher als bey dem Martial 12, 14. vor. Die Ableitung des Worts von varan, woraus waranio §. 13. gemacht seyn soll, ist gezwungen, leichter und fließender die von Perd, Pered, Pherit, alten und im Niederdeutschen noch gängen Ausdrücken unsers hochdeutschen Pferd (Fulda german. Wurz. Wört. §. 120.) Martial hat mehr deutsche Wörter aufgenommen, und wie gewöhnlich dieß den Deutschlateinern war, kann man schon genung aus unserm Capitulare ersehen. Nun ist ein Par Pferde ein bekannter Ausdruck für Vorspann, ich glaube also, daß parveridus aus Par Pferde verlateinischet, und für Vorspann, wie wir itzt sprechen, aufgenommen, auch veredus ursprünglich aus Pferd, Pered, gebildet ist.

28. Volumus, ut per annos singulos intra quadragesima, dominica in palmis, quae Osanna dicitur, juxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quanta sit nostra laboratio, deferre studeant.

Es ist schon verordnet, und wir wollen ernstlich, daß nach geschehener Durchsicht des ganzen Gewinns vom gegenwärtigen Jahre der baare Vorrath desselben in der Fasten am Palmsonntage, der Osanna heißt, abgeliefert werde.

Labora-

Laboratus oder laboratio bedeutet den Gewinn von allen auf den Gütern erzeugten und verkauften Früchten, auch gefertigten und zu Gelde gemachten Waren. Conlaboratus ist in der Bedeutung des Fruchtgewinnes §. 6. schon da gewesen.

Nach §. 62. soll das Verzeichniß der gesamten Einname und Vorräthe, die Administrationsrechnung, um Weihnachten eingesandt werden. Die sahe der Kaiser durch und monirte sie, und darnach verlangt er um Ostern die Ablieferung des Geldes. Welche Thätigkeit, welche Ordnung!

29. De clamatoribus ex hominibus nostris unusquisque judex provideat, ut non sit eis necesse venire et ad nos proclamare, et dies quos servire debent, per negligentiam non dimittat perdere. Et si habuerit servus noster forinsecus justitias ad quaerendum, magister ejus cum omni intentione decertet pro ejus justitia. Si aliquo loco minime eam accipere valuerit, tamen ipsi servo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister ejus per semet ipsum aut suum missum hoc nobis notum facere studeat.

Jeder Amtmann hat dahin zu sehen, daß keiner von unsern Leuten nöthig habe als ein Querulant uns selber anzulaufen, und soll ihn aus Saumseligkeit seine Herrndienst-Tage nicht verlieren lassen. Muß einer unserer Knechte auswerts Gerechtigkeit suchen, so hat sich sein Vorgesetzter alles Ernstes dafür zu verwenden, und unsern Knecht, wenn er irgendwo zu seinem Rechte nicht kommen kann, sich darüber nicht müde laufen zu lassen, sondern es an uns selber, oder durch seinen Abgeordneten zu berichten.

Die clamatores waren Amtsunterthanen, die, wie man itzt spricht, von der Instanz des Amtmanns an den Kaiser, und zwar mündlich appellirten, weil die

Kunst zu schreiben und die itzige Form des Processes noch nicht gewöhnlich war. Der Querulant, wie ich ihn genannt habe, meynt nur, daß ihm Unrecht geschehen sey, und mehr dieß, als ein nothgedrungener Appellant zu seyn ist er bey mir im Verdachte, weil er, so lange er auf dem Wege zum Kaiser war, keinen Herrndienst that. Der nachlässige Richter that also besonders dem Kaiser Schaden. Daß der Weg zum Kaiser vom Herrndienste entbinde, konnte und mogte gemisbraucht werden, war es nicht aber die edelste Billigkeit: wenn du meine Rechtspflege zu suchen nöthig hast, so kannst und sollst du mir indeß mit deiner Arbeit nicht dienen?

Magister servi ist der Amtmann selbst nicht, sondern ein Unterrichter, Amts-Unterbedienter, ein Vorgesetzter ohne Zweifel. Der Hofdienst ward nicht versäumt, der Bauer konnte bey seinen eigenen Geschäften bleiben, und seine Klage bey einem auswertigen Gerichte ward nachdrücklicher und weiser betrieben, wenn sie sein Vorgesetzter mit größerm Ansehn da fürte, und über die dortige Rechtspflege sich beym Kaiser zu beschweren den allgemeinen bekannten Befel hatte. Sollte so eine Vormundschaft dem Bauer nicht gut gewesen seyn?

Hier ist der Missus so wenig ein kaiserlicher als §. 5. Es wird blos erinnert, um dem Worte nicht einen zu einseitigen Sinn zu geben.

30. Volumus, unde servire debent ad opus nostrum, ex omni conlaboratu eorum servitium segregare faciant, et unde carra in hostem carrigari debent, similiter segregentur tam per domos, quam et per pastores, et sciant quantum ad hoc mittunt.

Von dem reinen Ertrage des Guts ist sowohl der dahin zu leistende Hofdienst, als die davon zu beschaffenden Kriegesfuren, nach den Häusern und Fur-

knechten,

knechten, die sie beyde genau kennen müssen, in der Rechnung abzusondern.

Hier habe ich, wie man sieht, mehr nach dem Sinne, den ich dem Kaiser unterlege, als nach seinen Worten, also ziemlich frey übersetzt, und mich deswegen zu rechtfertigen.

Der erste Theil der Verordnung scheint keine Schwierigkeit zu haben. Man kennt unsern Karl schon als einen hellen und genauen Wirth, der zur Vermeidung aller Verwirrung den Amtleuten befielt, den Ertrag der Dienste zwar billig in Rechnung, aber weil sie nicht in Gelde bezahlt, sondern in natura geleistet wurden, nicht in Einname zu setzen.

Der zweyte Theil ist dunkler, und empfängt sein Licht aus der damaligen Kriegsverfassung. Nach der lag die persönliche Heersfolge und die Stellung der Furen auf den Grundstücken. Wie jene der Comes oder Gowgrewe aus seinem Gowe zu betreiben hatte, so lag diese dem Amtmanne ob, denn die kaiserlichen Güter waren so wenig frey davon als andere. Hier war nun die Frage, welche Höfe, domus, müssen Furen stellen? wie viel Leute, pastores, Treiber, müssen sie dabey schicken? und wie viel beträgt das überhaupt im ganzen Amte dort? Es war zu leicht hier in der Rechnung Unterschleif zu machen, als daß er nicht vorgefallen seyn sollte, und zu glaublich, sich in der Klemme mit der Unwissenheit, wie viele zu stellen wären, zu entschuldigen. Aus diesen Umständen ergiebt sich demnach, was eigentlich der Kaiser hier, und warum er verordnet, sich mit der obliegenden Stellung der Kriegsfuren gehörig bekannt zu machen, und sie aufs genaueste in der Rechnung aufzufüren. Wer übrigens den Kaiser besser versteht, dem will ich gern zuhören.

31. Vt hoc ad parveredarios vel gentias dare debent, ſimili modo unoquoque anno ſeparare faciant, et tempore opportuno pleniter donent, et nobis dicere ſciant, qualiter inde faciunt, vel unde exit.

Auch iſt, was zu den Vorſpannen gegeben werden muß, jedes Jahr beſonders zu berechnen, zur gehörigen Zeit völlig abzutragen, und deutlich anzugeben, woher dieſe Abgabe rüre.

Parveredarii ſind, nach dem Sinne der parveridi §. 27, diejenigen, welche den Vorſpann zu leiſten haben, hier ſcheint es inzwiſchen doch den Vorſpann ſelbſt zu bedeuten. Das folgende vel zeigt an, daß gentiae eben dieß bedeute. Ich bekenne es ſonſt nicht gewußt, und von dem Worte weiter nichts gefunden zu haben.

Den freyen Vorſpann erhielten ſowohl der kaiſerliche Miſſus als der Biſchof auf ihren Amtsreiſen, und der ruhete zwar auf den Grundſtücken, aber auch wol nicht auf allen. Höchſtbillig befielt Karl von den Höfen, welchen es obläge, das Zugvieh, wie ſich gebüre, zu ſtellen, und nur in der Amtsrechnung dieſe Ausgabe unter einer beſondern Rubrik, und mit Anzeige ihres Grundes, faßlich aufzufüren.

Donare ſteht hier wieder in dem Sinne, wie §. 10.

32. Vt unuſquiſque judex provideat, quomodo ſementem bonam et optimam ſemper de comparatu vel aliunde habeat.

Jeder Amtmann hat dahin zu ſehen, daß er allezeit gutes und das beſte Satkorn ankaufe oder ſich ſonſt verſchaffe.

33. Poſt illa omnia ſegregata et ſeminata atque pacta, quicquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu

ratu usque ad verbum nostrum salvetur, quatenus secundum jussionem nostram aut venundetur aut reservetur.

Was nun, wenn alles abgegeben, zugesäet und an Deputaten gereicht ist, von dem ganzen Ertrage überbleibt, das soll liegen bleiben bis auf unsern Befel, ob es verkauft oder aufbehalten werden solle.

Ich verstehe den Kaiser hier blos vom Korne, dessen Verwendung dreyfach war. Die erste war zu Zehenten, §. 6. für die Hofstatt, §. 20. und zu Bewirthunge §. 27. Die zweyte zur Aussat, und die dritte für Menschen und Vieh. So erkläre ich pacta. Sie heißen zwar nach dem Dufresne mit Recht Pachtungen, und das Wort Pacht ist ohne Zweifel daraus bey uns aufgenommen. Da aber Menschen und Vieh auf den Gütern ohne Zweifel ein Genanntes an Korn erhielten, das wir Deputate nennen: so glaubte ich dadurch am deutlichsten zu werden. Wollte man für pacta etwa pasta lesen, und hier blos das ins Vieh gemästete Korn sehen: so würde der Sinn etwas enger.

34. Omnino providendum est cum omni diligentia, ut quicquid manibus laboraverint aut fecerint, id est, lardum, siccum, sulcia, niusaltus, vinum, acetum, moratum, vinum coctum, garum, sinapi, formaticum, butyrum, bracios, cerevisias, medum, mel, ceram, farinam, omnia cum summo nitore sint facta et parata.

Durchaus ist alles Fleißes dahin zu sehen, daß alles, was den Leuten durch die Hände geht, nämlich Speck, trockenes Fleisch, Salz, eingesalzenes Fleisch, Wein, Essig, Maulbeerwein, eingedickter Wein, Brühe, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mähl, aufs allerreinlichste gemacht und zubereitet werde.

Bey dem Worte siccum frägt Dufresne, an caro sicca, ut fumosa perna? an condimenti species? Ich meyne unser geräuchertes, noch so genanntes trokkenes Fleisch, und zwar hauptsächlich trockenes Rindfleisch. Wollte man lardum siccum zusammenziehen, so wäre allenfalls eine Speckseite damit bezeichnet.

Sulcia erklärt Dufresne durch salina et sal, und so habe ich übersetzt, weil er mehr gilt als ich. Ohne ihn hätte ich es für unsere bekannte Sülze, und also ursprünglich für ein deutsches Wort gehalten. Sollten es nicht auch Würste seyn können?

Niusaltus habe ich beym Dufresne erklärt nicht finden können, also aufs Gerathewohl übersetzt. Bey den Römern war eingesalzenes Fleisch schon sehr im Werthe, m. s. den Columella de re rust. l. 12. c. 53. Ohne Zweifel hat der Deutsche die Zubereitung des größern Viehes zur längern Aufbehaltung früh von ihnen angenommen. Für eingesalzenes, unser itzt so genanntes Böckelfleisch spricht einigermaßen die Stelle des Worts und das saltus, zur Ableitung aber bin ich nicht belehrt, nicht dreist genung. Im §. 66. habe ich es, weil es die Verbindung zu erfodern schien, Schinken übersetzt. Andere wollen es in nius altos, neu, frisch, jung gemästet theilen, und Spanferkel, oder gemästete Frischlinge darin sehen.

Moratum, sagt Dufresne, est potionis genus ex vino et moris dilutis confectae. Hätte man es nicht auch rothen Wein geben können, da die Beymischung des Maulbeersafts doch wol nur zum Färben des Weins geschah? Machte man aber damals schon rothe Weine? Wo des Kaisers Landgüter lagen, hatte man der Zeit den Maulbeerbaum bereits angepflanzt, m. s. §. 70. Dürfte man hieran zweifeln, so ließe sich, da man morum rubi, dumi und sentis sagt, ein Brombee-

ren-

ren- oder Himbeeren- oder Schlehen-Wein oder Syrup darunter verstehen.

Vinum coctum war, wie ich nicht zweifle, das defrutum oder die sapa der Römer. Beyde Wörter bedeuten einen eingedickten Wein, den man bis zur Hälfte oder zum Drittel einkochte. M. s. den Columella de re rust. l. 12. c. 20. und den Plinius Hist. nat. l. 14. c. 9. Der genaue Unterschied zwischen beyden, der vielleicht damals schon nicht allgemein war, läßt sich itzt nicht gut mehr angeben. Vielleicht könnte es auch ein Kräuterwein, vinum medicatum, seyn, den man bey noch mangelnden bessern Medicinanstalten, vermuthlich in Menge, m. s. §. 62. zubereitete und als Arzney brauchte.

Garum war bey den Alten eine Salzbrühe von Fischen, deren Zubereitung Plinius H. N. l. 30. c. 7. und 8. oder 43. und die *Geoponica* l. 20. c. 46. lehren. Da man zweifeln kann, daß diese auf den Gütern bereitet sich bis zum Gebrauche am Hofe hielt: so wäre ich mehr geneigt darunter eine Gallert von eingekochtem Fleische zu verstehen, wovon man gleich eine Fleischbrühe bereiten kann.

Formaticum leitet Dufresne vom franz. formage oder fromage, Käse, ab, und dem bin ich der Uebersetzung gefolget.

Bracius, das häufiger brace geschrieben wird, kann schwerlich hier natürliches, unzubereitetes Korn, wofür es ausgegeben wird, bedeuten, weil hier von eitel Sachen, quae manibus laborantur aut fiunt, die Rede ist. Ich habe daher, und weil es §. 61. wol ohne Zweifel diesen Sinn hat, Malz dafür setzen zu dürfen geglaubt.

Das hier stehende medum scheint aus unserm Meth, Honigmeth, ein nicht unbekanntes, und vor dem Weine bey uns häufigeres Getränk, aufgenommen

zu seyn. Wegen der höchst wahrscheinlichen Verwandschaft mit dem griech. μέϑυ, ein starkes Getränk, schreibe ich es Meth.

35. Volumus, ut de verbecibus craſſis ſoccia fiat, ſicut et de porcis, et inſuper habeant boves ſaginatos in unaquaque villa non minus quam duos, aut ibidem ad ſocciandum, aut ad nos deducendum.

Aus fetten Hammeln sowohl als Schweinen ist Schmalz zu bereiten, und außerdem müssen auf jedem Gute wenigstens zwey gemästete Ochsen stehen, die ~~etwa der~~ dort auszubraten, oder an die Hofstatt zu schicken sind.

Soccia ist beym Dufresne ſagina, Mastung. Daß der Sinn aber hier nicht Statt habe, sieht man leicht. Fettes Vieh bedarf keiner fernern Mastung, und am Hofe war dazu keine Anstalt. Meine Erklärung kommt der seinigen am nächsten, und wird dadurch begünstiget, daß bey der damaligen großen Speisung an den Höfen Fett oder Schmalz oder Talg allerley Art in Menge nöthig seyn mußten, und daß dessen im vorigen Abschnitte keine Erwähnung geschieht.

36. Vt ſilvae vel foreſtes noſtrae bene ſint cuſtoditae, et ubi locus fuerit ad ſtirpandum, ſtirpare faciant, et campos de ſilva increſcere non permittant. Et ubi ſilvae debent eſſe, non eas permittant nimis capulare atque damnare. Et feramina noſtra intra foreſtes bene cuſtodiant. Similiter accipitres et ſpervarios ad noſtrum profectum provideant, et cenſa noſtra exinde diligenter exactent. Et judices, ſi eorum porcos ad ſaginandum in ſilvam noſtram miſerint, vel majores noſtri, aut homines illorum, ipſi primi illam decimam donent ad exemplum bonum perferendum, qualiter poſtmodum ceteri homines illorum decimam pleniter perſolvant.

Unsere

Unsere Wälder oder Forsten sollen in guter Aufsicht gehalten, wo es nöthig ist auszurotten zwar ausgerottet, die Aecker aber aus den Holzungen nicht vergrößert, und sie, wo sie nöthig sind, gar zu stark auszuhauen und zu Grunde zu richten nicht gestattet werden. Das Wild ist in den Forsten sorgfältig zu hegen, auch für die Habichte und Sperber zu unserm Vortheile zu sorgen, und unsere Einname davon fleißig einzufodern. Wenn unsere Amtleute oder Hofmaier oder ihre Untergebene Schweine in unsere Holzmast treiben, so haben sie durch Entrichtung des Zehenten andern mit einem guten Beyspiele vorzugehen, damit die auch gehörigen Abtrag davon machen.

Was einmal unter den Pflug genommen ist, das soll nicht wieder mit Buschwerk bewachsen, zur Vergrößerung des Pfluglandes aber auch der Wald nicht vermindert werden. So verstehe ich den Kaiser.

Capulare kommt in diesen Zeiten ganz häufig in dem Sinne von Beschädigungen allerley Art vor, und wo damnare die Bedeutung erweitert, da muß es wol einen gänzlichen Untergang anzeigen.

Spervarii sind aus unserm deutschen Sperber lateinisch bekannt. Habichte und Sperber wurden gezähmt und zum Fange abgerichtet. Die Jagd mit ihnen mußte so einträglich als angenem seyn, weil sich auch die clerici gegen so viele Verbote nicht gut davon entwöhnen konnten.

Da der Kaiser die censa ex spervariis fleißig einzufodern befielt: so sieht man, daß sie nicht unbeträchtlich seyn mußten. Vor Erfindung des Schießpulvers war der abgerichtete Raubvogel ein unentbehrlicher Jäger zum Vogel- auch wol Hasenfange. Wer ihn fleißig fürte, mogte nicht wenig damit erjagen. Ueber die kai-

serliche Einname davon bin ich nicht belehrt, ob der Mann für die Erlaubniß auf kaiserlichen Grundstücken damit zu fangen jährlich ein Gewisses entrichtete, oder ob der Kaiser den Jäger und seine Vögel erhielt, und sich den Gewinn seiner Jagd von ihm in baarem Gelde berechnen und abliefern ließ.

Majores habe ich hier, wie §. 10., wieder Hofmaier übersetzt, glaube aber, daß alle dem Amtmanne nachstehende Hofaufseher dießmal damit gemeynt sind.

Da auch die den Hofaufsehern untergeordnete Leute auf den Gütern Schweine in die Mast zu schicken pflegten: so sieht man wol, daß sie ihre eigenen Haushaltungen hatten, und also im Deputate standen.

Es ist kaum glaublich, daß decima hier eigentlich einen Zehenten, etwa von dem Werthe des in der Mast fett gewordenen Schweins bedeute, eine gewisse der Zeit gewöhnliche Vergütung der ganzen oder halben Mast scheint ehe damit gemeynet zu seyn. In der Ungewißheit habe ich den gewöhnlichen Sinn doch lieber beybehalten.

Hier ist es übrigens gewiß, wenn es zweifelhaft gewesen wäre, daß forestis den Wald bedeute. M. s. §. 11. und über den Sinn des hier wieder vorkommenden donare §. 6.

37. Vt campos et culturas nostras bene componant, et prata nostra ad tempus custodiant.

Unsere Felder und ihre Bestellungen müssen gut eingerichtet, und die Wiesen zur gehörigen Zeit geheget werden.

Ad tempus haben wir in dem Sinne, zur gehörigen Zeit §. 14. schon gehabt, und finden es wieder §. 43.

38. Vt aucas paſtas et pullos ad opus noſtrum ſemper, quando ſervire debent, aut ad nos transmittere, ſufficienter habeant.

Mit gemäſteten Gänſen und Hühnern ſollen ſie zu unſerm Gebrauche, wenn ſie unſere Tafel zu verſorgen haben, oder Befel zur Lieferung empfangen, allezeit hinlänglich verſehen ſeyn.

Servire kann hier nichts anders als die Verſorgung der kaiſerlichen Tafel mit den Bedürfniſſen, die die Güter hergaben, ſeyn. M. ſ. §. 1. 39.

39. Volumus, ut pullos et ova, quos ſervientes vel manſuarii reddunt, per ſingulos annos recipere debeant, et quando non ſervierint, ipſos venundare faciant.

Die Hühner und Eyer, welche jährlich von den Bauern geliefert werden, haben ſie in Empfang zu nehmen, und wenn ſie die Lieferung an den Hof nicht haben, verkaufen zu laſſen.

Servientes vel manſuarii, die ſich einander erklären, ſind die kleinen Bauern, die etwa nur einen Manns inne hatten, und davon nur eine geringe Abgabe leiſteten, und etwa einen Handdienſt dazu thaten.

Das zweyte ſervire, das auf die Amtleute geht, hat einen ganz andern Sinn, der eben §. 38. vorgekommen.

40. Vt unuſquiſque judex per villas noſtras ſingulares etlehas, pavones, faſianos, enetas, columbas, perdices, turtures pro dignitatis cauſa omnimodis ſemper habeant.

Auf unſern Gütern ſoll jeder Amtmann etliche Schwäne, Pfauen, Faſanen, Aenten, Rephühner,

Haus- und Turteltauben für das Ansehen ohne Ausname allezeit halten.

Das Wort etleha scheint dem Dufresne Kopfbrechen gemacht zu haben. Er sagt: legendum et lehas. Nostri etiamnum layes apri feminas vocant. Man darf nur des Kaisers Worte im Zusammenhange ansehn, so misfällt dieser ohnehin etwas gewaltsame Sinn gewiß gleich. Ueberdas stört das abgerissene et den Verstand gänzlich, und wilde Sauen erwartet sicher niemand auf den Landgütern und zwischen Federviehe, das zum Schmucke gehalten ward. Ehleha, Etheledha, Ethelocha sind nach des Fulda german. Wurz. Wört. §. 210, 2; 1. S. 309. alte deutsche Benennungen des Schwans, woraus der damalige Lateiner leicht etleha machen konnte, weil er bey seiner geringern Bekanntschaft mit den Römischen Schriftstellern zuweilen aus deutschen Wörtern lateinische machen mußte. Der Schwan schickt sich übrigens so gut hieher, daß man einen andern Sinn zu suchen nicht nöthig hat. Wen aber diese Benennung des Schwans etwa befremden mögte, dem läßt sie sich durch Ableitung näher bringen. Oedel, edel, ethel, adel, äthel u. s. m. heißt altdeutsch vornem, vorzüglich, und stammt von Od, Eigenthum. Der Od- Odel- Oedel- Edelmann war der Besitzer eines eigenthümlichen Grundstücks, ein billig mehr geltender Mann, als sein unangesessener, von ihm abhangender Knecht. Adel, edel u. s. w. bezeichnete aber nicht blos den vorzüglichen Mann, sondern Adelaar, Adler, den vorzüglichsten Raubvogel, und Ethelocha, welches wir hier auca benamt gefunden haben, die vorzügliche, größere Gans, den Schwan.

Enetae sind ohne Zweifel Aenten, niederdeutsch Anten, lat. anas, anates. Wir haben wahrscheinlich die Benennung dem Römer, und eneta ist wol wieder unserer Aussprache abgeborgt. Sie gehörten, wie man sieht,

sieht, zu Karls Zeiten noch zu den gewöhnlichen Hausthieren nicht, und wurden mehr als Seltenheiten nur auf den großen Gütern gehalten.

Der Kürze wegen habe ich die Tauben zusammengerückt und die Rephühner voraufgesetzt. Die zahme oder Haustaube haben wir vermuthlich von unsern Nachbaren geholt, und nachher die einheimische wilde oder Turteltaube gezähmt. Sie gehörte damals noch zu dem Federviehe, womit der Hof mehr geschmückt, als bereichert ward. Auch das Rep- Räp- eigentlich Rapphuhn, von rapp, rappern, geschwind, wurde dazu gezähmt, wovon man doch aber wieder abgegangen ist.

41. Vt aedificia intra curtes nostras vel sepes in circuitu bene sint custodita. Et stabula atque coquinae et pistrina seu torcularia studiose praeparata fiant, quatenus ibidem condigne ministeriales nostri officia eorum bene nitide peragere possint.

Die Gebäude auf unsern Höfen oder innerhalb der umhergezogenen Zäune sollen in gutem Stande seyn, auch die Ställe, Küchen, Backhäuser oder Keltern eine bequeme Einrichtung haben, damit unsere Hofbedienten ihre Geschäfte darin anständig und hübsch reinlich verrichten können.

Die kaiserlichen Landgüter scheinen einen innern mit Gebäuden eingeschlossenen Hof, und in größerm Umfange umher einen Zaun gehabt zu haben, innerhalb welchem die übrigen Gebäude, die hier nicht Raum hatten, standen.

Wenn man das oder des Kaisers immer strenge nemen muß, wie sich doch bezweifeln läßt, so mögen die Backhäuser wol den Umfang gehabt haben, daß, wo Weinbau war, auch die Kelter darin angelegt werden konnte.

Daß die ministeriales hier nichts mehr als die Hofbedienten sind, welche den verschiedenen häuslichen Geschäften auf den Gütern vorgesetzt waren, das leidet keinen Zweifel.

42. Vt unaquaque villa intra cameram lectaria, culcitas, plumatias, batlinias, drappos, ad discum bancales, vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea, andedos, catenas, cramaculos, delaturas, secures, id est, cuniadas, terebras, id est, caradros, scalpros, vel omnia utensilia ibidem habeant, ita ut non sit necesse aliubi hoc quaerere aut commodare. Et ferramenta, quae in hostem ducunt, in eorum habeant plebio, qualiter bonae sint. Et iterum, quando revertuntur, in camera mittantur.

Auf jedem Gute müssen in der Kammer Bettstellen, Unterbette, Kopfkissen, Decken, Laken, Tischteppiche, eherne, bleyerne, eiserne, hölzerne Geräthe, Feuerböcke, Ketten, Kesselhaken, Hobeln, Beile, Bore, Messer, kurz, alles Hausgeräthe befindlich seyn, damit man nichts bey andern zu suchen oder zu leihen nöthig habe. Die Kriegsgeräthe sollen sie selbst in Verwarung haben, damit sie immer im Stande bleiben, und sie, wenn sie aus dem Felde zurück kommen, wieder in die Rüstkammer sezzen.

Lectarium habe ich lieber Bettstelle gegeben als Bettzug, weil dessen noch stückweise besonders Erwähnung geschieht.

Culcita, damals auch wol culcitra, ist bekanntlich ein Bettestück. Nach dem Varro de lingua lat. ist es ab inculcando benamt, aber nicht bestimmt, welches Inbette damit bezeichnet werde. Da einige andere näher beschrieben sind, so war ich befugt es für das Unterbette zu nemen.

Pluma-

Plumatium oder plumacium kann jedes Federbette bedeuten, culcita war nicht nothwendig mit Federn gestopft. Zu den Kopfkissen sind sie wol zuerst gebraucht, und dieß ist auch die gewöhnlichste Bedeutung des Worts.

Batlinias erklärt Dufresne durch Windelbänder für Kinder, oder Wiegen, ich meyne aber diesen Sinn hier nicht finden, sondern dem Zusammenhange und der Bestimmung zufolge Bettdecken oder Oberbette vorziehen zu müssen.

Drappi vom franz. draps können wol nichts anders als Bettetücher oder Laken bezeichnen, die übrigen Stücke sind schon da gewesen.

Bancales sind beym Dufresne Bankkissen, man findet auch bancalia. In der Verbindung bancales ad discum glaubte ich Decken über den Tisch vorziehen zu müssen, kann aber auch zugeben, daß die Bänke um den Tisch her Kissen haben sollen.

Für andedos findet man häufiger andeda geschrieben. Die Glosse nennt es ferrum, quo appodiantur ligna in foco, ut melius luceant et comburantur.

Cramaculos erklärt Dufresne durch cremasteres focarios. Die Landleute haben hie und da noch einen über dem Feuerheerde an einer Kette hangenden Haken, der den Kessel trägt, worin sie kochen, und der scheint hier gemeynt zu seyn.

Nach dem Dufresne soll man delaturas in dolaturas verändern, um es dem franz. doloire und lat. dolabra näher zu bringen. Da der Axt gleich Erwähnung geschieht, so habe ich lieber Hobel übersetzt. Ein Ziehemesser, womit man auf der bey uns in der Landwirthschaft sehr beliebten Ziehebank arbeitet, scheint es mir am ersten zu seyn, ich wußte aber nicht, ob es so bekannt als der Hobel ist.

In

In der Verbindung secures, id est, cuniadas, erklärt das erste Wort das letzte. Da indeß cuniada wol von cuneus stammen mögte, die so unentbehrlichen Keile nicht genannt werden, und das id est gleich wieder vorkommt, hier also eingeschlichen seyn könnte: so hätte ich wol Lust mit dessen Auslassung hier Keile zu sehen.

Das Vor, welches mit einem vielleicht Provincialausdrucke auch caradrus heißt, scheint bey der Manchfaltigkeit derselben ein gewisse Art seyn zu sollen.

Scalprus für scalprum hat bey den Lateinern einen reichen Sinn. Das gewöhnliche Taschen- Tisch- oder Küchenmesser ist schwerlich gemeynt, also vermuthlich das schon vermissete Ziehemesser, oder das, womit man auf der Schneidelade, falls das Werkzeug schon damals bekannt war, das Stroh zum Viehfutter verkürzt, oder, wie wir sagen, Hexel oder Heckerling schneidet.

Wenn das Wort camera nicht einen weiten Sinn hatte: so können die ferramenta, quae in hostem ducunt, wol nur Waffen und Harnische gewesen seyn, die der Eigenthümer eines Grundstücks vermuthlich dem Manne, den er davon für sich zu Felde schickte, halten mußte.

Plebium bedeutet ohne Zweifel hier, was §. 24. plebejum, die Amtleute sollten hiezu den Schlüssel selber füren. Den Ursprung des Worts kenne ich noch nicht.

43. Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est, linum, lanam, waisela, vermicula, warentia, pectines, laminas, cardones, saponem, unctum, vascula, et reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt.

Die Amtleute haben zu besorgen, daß hergebrachtermaßen die Lieferungen an unsere Güter, nämlich Leinwand, Wolle, lebendige Scharlachwürmer, Krapp,

Krapp, Kämme, Latten, Diestelköpfe, Seife, Fett, hölzerne Geräthe und andere da nöthige Kleinigkeiten zur gehörigen Zeit geschehen.

Die Amtleute habe ich in der Uebersetzung eingeschaltet, weil die ohne Zweifel diese Besorgung hatten.

Genitium ist beym Dufresne dominium haereditario jure possessum, ein Erbgut. Wer genitia opera verbindet, kann Werkstäte, Fabriken übersetzen, und die Benennung daher ableiten, quia in illis gignuntur res manu factae. Da indeß die Werkstäte zu den Gütern gehörten, und die Handwerker da wohnten, auch die Lieferungen eigentlich an die Güter zu leisten waren: so habe ich die gebrauchte Uebersetzung vorgezogen.

Waisela hat Dufresne auch vaissela und vaissella geschrieben angetroffen, und hält es für einerley mit dem französischen vaisselle, vas, supellex. Es steht dem Franzosen nicht zu verdenken aus seiner Sprache abzuleiten, wie es möglich ist, besonders da er die deutsche nicht verstand. Da wir aber vascula nachher finden, und der w uns ins Deutsche weiset: so müssen wir es wol bey uns suchen. Nun findet sich zwar in dem glossario des Haltaus das Wort waisat, das er für ein Fränkisches hält, und von weisen, praesentare, offerre, und Od, substantia, recula, ableitet, also übersetzet: munuscula et donativa parva, quae dominis ex fundis diebus festis offerri ac praestari solita primitus ex liberali voluntate, mox etiam, ut fit, ex juris debito, und weiter unten steht in einer Urkunde: waisat, d. i. die kleine Zins, als Hennen, Hühner, Weck u. s. w. So schicklich die Bedeutung kleiner Lieferungen hier auch wäre, so steht mir doch waisat zu weit von waisela ab. Näher tritt es unserm wuseln, sich geschwind bewegen, lebendig seyn, ich habe daher gewagt es mit vermicula zu verbinden, und durch lebendige, geschonte, nicht zer-

drückte Würmer zu übersetzen, wiewol ohne Ueberzeugung, daß dieß der rechte oder einzige Sinn sey. Will man indeß das Komma hier nicht missen, und das Wort von unserm Wiesel, niederdeutsch Weßelken ableiten, mithin durch Wieselfelle übersetzen: so habe ich nichts dagegen; zur Verminderung dieses damals ohne Zweifel viel häufigern Raubthieres, und wegen der Brauchbarkeit seines Balgs konnte dessen Lieferung wol zur Pflicht gemacht werden.

Vermicula steht hier zwar, wir haben aber nun schon Wörter genung gefunden, die uns bewiesen, daß man damals aus dem Genus und der Declination nicht so viel machte, um nicht dieß für vermiculos zu setzen. Nun braucht der Lateiner vermiculus für coccus oder coccum, womit man scharlachroth färbte, und aus dem cocco Galatico, das man in Galatien besonders gut fand, ist, nach dem Gronovius, die erlittene Verunstaltung abgerechnet, unser Scharlach benamt. M. s. Gesners *Thesaur.* unter den Wörtern coccum und vermiculus. Da dieß nun das, womit man Scharlach färbet, bedeutet, da, dergleichen an den Gutsherrn zu liefern, eine erweislich alte Obliegenheit der Landleute war, und da die Lieferung der vermiculorum hier unter ähnlichen kleinen Naturabgaben steht, auch von unnützen oder gar beschwerlichen Würmern nicht verstanden werden kann: so scheint gewiß zu seyn, daß die ländlichen Lieferungen zur Scharlachfärberey im achten Jahrhunderte bereits üblich, diese Färbereyen also damals schon im Gange waren. Nach des Herrn Hofraths Beckmann Beyträgen zur Geschichte der Empfindungen, im ersten Stücke des dritten Bandes, läßt sich ihr Alter in Deutschland vom zwölften Jahrhunderte historisch beweisen. Denn zufolge der Urkunden war die Sammlung des coccus radicum, der Scharlach- oder Kermesbeere, ein Stück des jährlichen Tributs, den die Unterthanen verschiedener Klöster geben

ben mußten. In unserm Capitulare hätten wir also einen noch ältern Belag dafür. Auch mögte ich lieber mit Fulda in den german. Wurzel-Wörtern §. 148. u. 26, 3. das Wort Scharlach von unserm Lach, Lak, Laken, und skär, scirn, shire, helle, glänzend, ableiten, und also darin ein ursprünglich deutsches helle gefärbtes Laken, Gewand oder Tuch sehen, als mit dem Gronovius, der vielleicht mehr Latein als Deutsch wußte, eine Galatische Kermesbeere.

Warentia kann schwerlich schicklicher abgeleitet werden, als von dem gallischen garence oder garance, das wir mit den Holländern den Krapp nennen, eine bey uns itzt gezogene und daher ganz bekannte rothfärbende Wurzel.

Waren pectines gearbeitete Kämme, etwa zum Wollkratzen: so müßten es doch wol, der Lieferer wegen, nur hölzerne, die dem Bauer leicht zu schneiden waren, gewesen seyn, stählerne konnte er nicht anschaffen, und man mag lange mit Werkzeugen von Holz gearbeitet haben, ehe man die theurern von Stahl verfertigen ließ. Es gab aber auch ein Kraut, das der Römer pecten veneris, und der Gallier rhodora nannte, wovon Plinius Nat. Gesch. 24, 19. überaus viel Heilkräfte zu rühmen weiß, und die Producte der Natur, die nur Sammlen erfoderten, scheinen mir hier ehe als die der Arbeit verlanget zu werden.

Daß laminae hier keine Blechplatten sind, halte ich schon deswegen für gewiß, weil die in des Landmanns Eigenthume nicht waren. Dufresne verläßt uns hier auch, als nach welchem lamina, ut pix et taeda, inter βασανυς in martyrum actis hie und da vorkomme. Peinigungswerkzeuge gehörten aber zu diesen Lieferungen sicher nicht, ehe wol grüne Nußschalen, womit man, wie ich meyne, braun färben kann. Daß die laminae heißen, beweiset des Ovidius *elegia de nuce*,

 worin

worin es heißt: lamina mollis adhuc tenero est in lacte quod intra est. Da dieß Wort inzwischen dünne Blätter oder Platten von jeder Materie, besonders aber Metallstreifen bedeutet, wozu Gesner in *Thesaur.* die Beläge gesammlet hat: so mögte ich es am liebsten von Latten, bekannten dünnen Holzstreifen, die bey dem damaligen Holzvorrathe der Bauer leicht anschaffen konnte, verstehen.

Cardones werden für einerley mit dem italienischen cardo, und dem franz. chardon, die ohne Zweifel von dem lat. carduus, eine Diestel, stammen, gehalten. Vermuthlich sind hier die natürlichen Diestelköpfe gemeynt, die als ungekünstelte Kämme mit krummen Zacken oder Haken bey der Wollarbeit von Nutzen waren, bis man die Kardätschen von Drath einfürte, und von ihnen benannte. Da wir aber auch einen carduus benedictus haben, dem Heilkräfte zugeschrieben werden: so konnte auch der, doch nicht so wahrscheinlich, wie der Diestelkopf, gemeynt seyn. Wem endlich die Lieferung von zweyerley Art Kämmen nicht einleuchten will, der verwandle cardones in carbones, Kolen, die man wol anderswo unter den alten Abgaben findet.

Sapo ist unsere bekannte Seife. Daß die Gallier und Deutschen sie schon lange vorher zu bereiten verstanden, und viel brauchten, beweiset folgende Stelle aus dem Plinius, Nat. Gesch. B. 28. C. 12. Prodest et sapo. Gallorum hoc inventum rutilandis capillis ex sevo et cinere. Optimus fagino et carpino duobus modis, spissus ac liquidus: uterque apud Germanos majori in usu viris quam feminis. Ich zweifle nicht, daß die Römer ihr sapo von unserm Säpe oder Seife, auch Saafe, angenommen, und wir es mit den Galliern gemein gehabt haben; die Franzosen haben es in savon verwandelt.

Vnctum, ein Wort in der damaligen Zeit, obgleich von unverkenntlichem Ursprunge, mag jede, oder eine damals

damals genung bekannte Fettart bezeichnet haben; es kann sowohl Talg oder Unschlitt, als Oel, unser einheimisches, nämlich von Rübe- oder Leinsamen, bedeuten.

Die vascula waren schwerlich von Metall, ohne Zweifel nur von Holz, wol gar von Baumrinde, die der Bauer selbst machen konnte.

Minutia, ein neueres lateinisches Wort zwar, aber doch verständlich genung, und ein guter Wink, die sämtlichen Lieferungen hier zu unkostbaren Dingen und Kleinigkeiten herabzusetzen.

Dieser Abschnitt findet sich übrigens schon in des Schleswigschen Journals September-Stücke vom J. 1792. mit einiger Verschiedenheit eingerückt.

44. De quadragesimali duae partes ad sectam *** de leguminibus quoque et de piscato, seu formatico, butyro, melle, sinape, aceto, milio, panicio, herbulas siccas vel virides, radices, napos insuper et caecorum ma. sec. vel saponem, atque cetera minutia. Et quod reliquum fuerit, nobis per brevem, sicut supra diximus, innotescant, et nullatenus hoc praetermittant, sicut usque nunc fecerunt, quia per illas duas partes volumus cognoscere de illa tertia quae remansit.

Von dem in der Fasten noch daseyenden Vorrathe, nämlich von Hülsenfrüchten und Fischen, auch von Käse, Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Fänch, trockenen und grünen Küchenkräutern, Wurzeln, Rüben, auch Cichorien — — auch Seife und den übrigen Kleinigkeiten, sind zwey Drittel an den Orden — — — abzugeben, von diesem Vorrathe müssen sie aber, wie wir oben verordnet und sie bisher auch gethan haben, ein Verzeichniß an uns einzuschicken, ferner nicht unterlassen, weil wir aus jenen

beyden Theilen sehen wollen, wie stark der übergebliebene Drittel noch ist.

Bey den hier vorkommenden Lücken und Dunkelheiten mag ich den Abschnitt leicht mißverstanden haben, und will mich gern besser darüber belehren lassen, inzwischen aber meine Erklärungsgründe, die ich etwa habe, beybringen.

Es kommt hauptsächlich darauf an, ob hier von Einname oder Ausgabe, da grade das entscheidende Zeitwort felet, die Rede ist. Aber auch ohne dasselbe meyne ich aus dem Schlusse des Abschnitts gewiß seyn zu können, daß eine Abgabe verordnet wird.

Ist dem nun so, dann muß quadragesimale der im Anfange der Fasten auf den Gütern noch befindliche Vorrath von Fastenspeisen, die man in allen genannten Artikeln sieht, seyn, was das Wort auch sonst noch bedeuten kann.

Den Zehenten an die Geistlichen auf seinen Gütern unverkürzt abzugeben, hatte der Kaiser §. 6. bereits verordnet. Hier muß man also in dem Worte secta, was es auch sonst noch heißen könnte, an Ordensgeistliche, oder ein Kloster denken. Da der Kaiser ohne Zweifel jedem Amtmanne das Kloster, dem er mit Fastenspeisen zu Hülfe kommen sollte, ausdrücklich benannte, dieß aber in einer allgemeinen Abschrift seiner Verordnung billig ausgelassen wurde: so mußte hier freylich eine Lücke entstehen, nur Schade, daß darin auch das Zeitwort mit verloren gegangen ist.

Piscatus soll hier wol nicht den Fischfang, sondern den Vorrath der gesalzenen oder trockenen Fische bedeuten.

Man wird hoffentlich nichts dagegen haben, daß ich das seu vor formaticum, und das vel vor saponem, durch auch gegeben habe, weil ich alle diese Vorräthe

auf

auf den Gütern vermuthe. Wer sie da nicht sämtlich mehr erwartet, lese oder, und lasse den Kaiser verordnen, das folgende abzugeben, wenn das vorstehende nicht mehr vorräthig wäre.

Daß formaticum Käse bedeute, ist §. 34. bereits bemerkt.

Panicium steht hier für panicum, das wir aus dem lateinischen Fänch, und sonst Buchweitzen nennen.

Herbulae sind genießbare Kräuter, das hat keinen Zweifel, in diesem Ausdrucke scheinen es Suppenkräuter, Petersilie, Thymian, u. drgl. zu seyn.

Radices halte ich für das Wurzelgewächs überhaupt, dem noch, um nichts davon auszuschließen, napi und caecorum namentlich beygefügt werden. Jene mögen unsere Steckrüben seyn, dieses will Dufresne in ceporam verwandeln, und für Zwiebeln erklären, findet hinterher aber selbst besser cichoream, oder cichorium darunter zu verstehen. Unsere itzt so beliebte Cichorie scheint mir indeß hier nicht, sondern die Endivie, cichorium hortense, zu Sallad gemeynt zu seyn.

Was das ma. sec. anzeigen soll, weiß ich nicht, und habe nicht einmal eine scheinbare Vermuthung darüber.

Wahrscheinlich waren es die jungen mit allen Bedürfnissen noch nicht versehenen Klöster, die gegen die Fasten ihren Wintervorrath wol schon verbraucht hatten, vielleicht nur Hospitäler, denen der Kaiser von den Gütern auszuhelfen befielt. Die Zeit, wann, und die Absicht, wozu ihnen mitgetheilt werden soll, erleichtern die Kenntniß der Naturalien, die sie haben sollen. Was im Anfange der Fasten sich in der Natur und vollen Haushaltungen nicht findet, muß hier auch nicht gesuchet werden.

Zum Seifekochen waren die Klöster noch wol nicht eingerichtet, daher wird auch diese ausdrücklich, und was sonst da noch an Kleinigkeiten felen mögte, ihnen zu reichen befolen.

Brevis oder breve ist in dem Worte Brief ganz in unsere Sprache übergegangen. Hier bedeutet es ein Verzeichniß mit einer kurzen Meldung.

Das sicut supra diximus muß wol auf einen ältern Befel zurückweisen, in unserm Capitulare findet er sich nicht.

Aus dem Verzeichnisse der abgegebenen zwey Drittel, dessen Richtigkeit der Kaiser vielleicht von den Empfängern sich bezeugen ließ, konnte er freylich den auf den Gütern gebliebenen Rest leicht übersehen, und falls er zu gering war, anderswoher vermehren lassen. Außer der Wohlthätigkeit des Herrn, sehe ich hier auch einen Antrieb zum fleißigen Anbaue auf den Gütern, der nachher auch wol die Sachsen zu größern Landwirthen und Gärtnern gemacht hat.

45. Vt unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutatores, precatores, accipitares, id est, aucellatores, saponarios, siceratores, id est, qui cerevisiam, vel pomatium sive piratium, vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant, pistores, qui similas ad opus nostrum faciant, retiatores qui retia facere bene sciant tam ad venandum, nec non et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.

Jeder Amtmann soll geschickte Künstler unter seinen Leuten haben, nämlich Eisen = und Gold = oder Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Wagener, Schildmacher, Schneider, Vogelfänger oder Falkenier,

nier, Seifensieder, Braumeister, die sowohl Bier, als Äpfel= oder Birnmost oder sonst ein genießbares Getränk zu bereiten wissen, Bäcker, die Semmeln für uns machen, geschickte Netzstricker, besonders für die Jagd, wie auch andere Arbeiter, die man nicht alle aufnennen kann.

In ministerio habere heißt unter sich haben. Der Amtmann soll danach aus seyn, daß auf den Gütern, die unter ihm stehen, sich diejenigen geschickten Handwerker, die man damals bedurfte, finden.

Das Handwerk der Schildmacher, das vor Erfindung des Schießpulvers nöthig und wichtig seyn mußte, ist nach dieser Erfindung entberlich geworden und ganz eingegangen.

Precatores stehen nach dem Dufresne für paratores, die sowohl Schneider als Tuchmacher bezeichnen. Wen indeß diese unerwiesene Veränderung nicht annemlich dünkt, der lese brecatores oder bracatores, und denke sich Hosenmacher darunter. Die braccae der alten Deutschen machten den größten Theil ihrer Bekleidung aus.

Accipitares erklärt er durch aucellatores. Es waren die Leute, die mit dem Habicht jagten, also auch wol den Raubvogel zur Jagd abrichteten, und damals so nützlich als irgend ein Handwerker, weil ihre Jagd einträglich war und schädliche Vögel minderte. Aucellator scheint aus aviculae lator, weil der Falkenier den Vogel jung gewöhnt, sich auf der Hand tragen zu lassen, gemacht zu seyn.

Von den Braumeistern wurde also damals viel gefodert. Ich weiß nicht, was für Getränke, außer dem Biere, dem Äpfel= und Birnmoste, noch gebräuchlich seyn mogten. Branntewein hatte man noch nicht; oder sollten sie etwa neue erfinden?

Die Semmel schien einen hohen Werth zu haben. Der Lateiner hat das Wort ehe von uns, als wir von ihm.

Das tam ad venandum macht hier den Verlust einiger Wörter bemerklich, quam ad piscandum felt vielleicht. In die Uebersetzung habe ich aber keine Dunkelheit deswegen bringen mögen.

Vor dem Schießpulver und bey dem damaligen Ueberflusse an Wilde, waren gute Netzstricker sehr nöthige Leute.

Hier erscheinet ministerialis in einem geringen Werthe, indem es jeden Handwerker und brauchbaren Handarbeiter bedeutet, den ein Amtmann aufnemen, und dem er, vermuthlich auf Rechnung des Gutsherrn, Arbeit geben wollte.

46. Vt lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat, et ad tempus semper emendent, et nullatenus expectent, ut necesse sit a novo reaedificare. Similiter faciant et de omni aedificio.

Unsere Thiergarten sind stets zur gehörigen Zeit auszubessern, und es ist durchaus damit nicht zu zaudern, bis sie von neuem wieder aufgebauet werden müssen. Eben so ist es mit jedem Gebäude zu halten.

Brogilus, oder brolium, auch briolium ist beym Dufresne silva muris aut sepibus cincta, a graeco περιβολιον. Demnach wäre hier von der Ausbesserung der Mauren oder Zäune die Rede. Da sich dieses aber von selbst versteht, wenn der Thiergarten Wild einschließen soll, und bey dem damaligen Ueberflusse dessen Einsperrung in kostbare Thiergarten nicht recht glaublich ist: so scheinen mir die brogili ehe Jagdhäuser in den Wäldern zu seyn, die man, weil sie der Kaiser selbst

wol

wol selten besuchen mogte, verfallen lassen zu dürfen glaubte.

47. Vt venatores nostri et falconarii, vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio assidui deserviunt, consilium in villis nostris habeant secundum quod nos aut Regina per literas jusserimus, quando ad aliquam utilitatem eos miserimus, aut Siniscalcus aut Buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

Unsere Jägermeister und Falkenier, oder die sonst in beständigen Diensten bey unserer Hofstatt stehen, haben, wenn wir sie zu nützlichen Vorkehrungen auf unsere Güter gesandt haben, über unsere oder der Königinn Befele, oder die vom Marschall oder Oberschenken in unserm Namen erhaltenen zu berathschlagen.

Die vorgeschriebene Ueberlegung sollte ohne Zweifel mit den Amtleuten, auch wol den andern Hofaufsehern angestellt werden.

Da der venator hier einen kaiserlichen Missus vorstellte, und in beständigen Hofdiensten stand, also itzt auch dem Amtmanne zu befelen hatte: so habe ich schlechthin Jäger ihn nicht nennen dürfen.

Der falconarius ist von falco benannt, und der aus unserm deutschen Falke erst lateinisch geworden. Ob er gleich ursprünglich mit dem Falken jagte, wie der accipitaris mit dem Habichte, und mit seinen Geschäften nur den Hof belustigte, da dieser mit seiner Jagd erwarb, §. 34. so war er doch damals schon ein Mann von höherm Range.

Hier sind die ministeriales die vornemern Hofbedienten, unter welchen der Hofmarschall und der Oberschenke die ersten und von dem Ansehn gewesen zu seyn

 schei-

scheinen, daß ihnen, was der Kaiser befolen habe, aufs Wort geglaubt werden mußte.

48. Vt torcularia in villis nostris bene sint praeparata. Et hoc praevideant judices, ut vindemia nostra nullus pedibus premere praesumat, sed omnia nitida et honesta sint.

Die Keltern auf unsern Landgütern sollen eine gute Einrichtung haben, und die Amtleute ja dahin sehen, daß sich keiner unterstehe, die Trauben mit den Füßen zu treten, und daß alles reinlich und anständig behandelt werde.

49. Vt genitia nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pistis tuguriis, id est, screones et sepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas, qualiter opera bene peragere valeant.

In eben so guter Verfassung sollen sich unsere Werkstäte befinden, sowohl in Ansehung der Wohnungen, Backhäuser und Schoppen, als guter Befriedigungen und Zäune umher, auch fester Thüren, damit die Leute unsere Arbeiten gut machen können.

Im §. 41. war von den sämtlichen Gebäuden, besonders aber wol von denen die Rede, welche den innern Hof umschlossen und zu der Landwirthschaft des Gutes und für deren Aufseher gehörten. Um diesen innern Hof her standen, wie es scheint, die Gebäude für die Handwerker, welche, ehe Städte waren, auf den Gütern und Dörfern wohnten, und bey ihrer Anzahl zu häuslichen und kriegerischen Bedürfnissen, m. s. §. 45. einen nicht geringen Raum erfodern mogten. Von der Beschaffenheit dieser Werkstäte handelt besonders, glaube ich, der gegenwärtige Abschnitt.

Genitia mögen hier, wie §. 43. die Landgüter bedeuten, Werkstäte habe ich es aber doch übersetzen dürfen,

sen, weil hier, wie das id est anzuzeigen scheint, von dem Theile derselben die Rede ist, der mit den Wohnungen der Handwerker besetzt war.

Casae sind schwerlich mehr oder sonst etwas als diese dem Ausdrucke nach nur geringe nothdürftige Wohnungen.

Pistum erklärt Dufresne durch pergula, eine Laube, und ich halte auch lieber für eine Niederlage der gefertigten Arbeiten, ein Warenlager, als für ein Backhaus, da zumal diese in der mehrern Zahl weniger nöthig als jene gewesen zu seyn scheinen, wenn man nur pistum seiner Herkunft wegen nicht für ein Backhaus halten müßte.

Tugurium mag zum Unterscheide eine Niederlage, ein Vorrathshaus der Materialien für die Handwerker bedeuten.

Screones beschreibt Dufresne durch vallum, septum, conseptum, quibus rusticae curtes clauduntur. Zäune waren es nicht, die werden noch besonders genannt, also wol Planken, Stackette hinter den Zäunen, vor welchen etwa ein tiefer Grabe her ging; gute Befriedigungen wenigstens, die den Diebstal erschwerten und strafbarer machten: qui intra screonam aliquid furaverit, capite puniatur, sagen Legg. Saxon. c. 4. §. 4.

Die festen Thüren halte ich für die äusern Thore, womit das ganze Land gut geschlossen ward, und wo nach §. 27. die Wachen und Wachfeure waren.

50. Vt unusquisque judex provideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, et quanti poledrarii cum ipsis esse possint. Et ipsi poledrarii, qui liberi sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter et fiscalini, qui mansos habuerint, inde vivant. Et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam.

Jeder

Jeder Amtmann muß überschlagen, wie viele Hengste in einem Stalle Raum haben, und wie viele Stallleute dabey nöthig sind. Die von ihnen freyen Leute und bereits Lehnsträger vom Gute sind, erhalten nichts weiter als ihr Lehn, wie auch die Leibeigenen von den Mannsen, die sie bereits haben, leben müssen, wer aber dergleichen nicht hat, soll eine herrschaftliche Präbe genießen.

Der poledrus und poledrarius sind uns aus §. 10. 14. 15. schon bekannt.

Beneficium habere kann schwerlich etwas anders heissen, als wie §. 10. vorkam, ein Lehn von einer gewissen Anzahl Mannsen haben, und es in ipso ministerio haben, heißt das Lehn von einem gewissen Landgute tragen, und ihm dadurch zu gewissen Diensten verpflichtet sey.

Die Fiscalini sind nach dem Dufresne die kleinen Lehnsträger, also Leute, die kein ganzes Lehn, sondern nur einzelne kaiserliche Mannsen, und damit die Verpflichtung zu gewissen Diensten an das Gut hatten. Sie scheinen den freyen Leuten entgegengesetzt, und also Leibeigene, glebae adscripti zu seyn.

Provenda steht für praebenda, und dieß ist aus dem Römischen praebitum gemacht, und bestand in gewissen Narungsmitteln, die damals vielleicht den ganzen Unterhalt ausmachten. Die diese provenda genossen, sind unsere Deputatleute auf den Gütern, die von ihrem Deputate leben müssen. Unsere gleichfalls noch üblichen Präben an die Herrendienste sind gewisse Lebensmittel, die an die Stelle einer ehemals gereichten Mahlzeit getreten zu seyn scheinen. Wie ich das Wort schreibe, so kommen seine Buchstaben dem Römischen praebitum am nächsten.

Der Kaiser mußte viele Cavallerie-Pferde sowohl für sich und seine Begleiter, als für die Güter, von wel-

welchen er Reuter zu stellen hatte, halten. Im Winter besonders mußten also die Ställe ungemein voll stehen. Sie konnten aber auch im Sommer nicht ganz leer werden, weil die Beschäler nach §. 14. nicht stets bey den Stuten waren, und die jungen Pferde nicht von der Weide gleich gebraucht werden konnten, sondern erst zugeritten werden mußten. Da die ohne Zweifel eitel Hengste waren, m. s. §. 15. so konnte die Abmessung ihres Stallraums nicht unerheblich seyn. Wie mir die poledrarii §. 10. noch immer die Stutenmeister zu seyn scheinen, die mit ihren unterhabenden Knechten der häuslichen Pferdezucht vorgesetzt waren: so halte ich die hier vorkommenden poledrarios für die eigentlichen Cavalleristen, die im Sommer mit zu Felde gewesen, und zu Hause schuldig waren die Kriegespferde zu warten. Für die mußte nun wol außer ihren Lehnen und Mannsen noch ein Deputat, und dergleichen auch für andere Stallleute, die weder Lehne noch Mannsen hatten, in Ausgabe stehen: also verordnet der Kaiser billig, der Stallleute nicht mehr als nöthig wären anzusetzen, und nur für die, welche keine Grundstücke inne hätten, Deputate in Ausgabe zu bringen.

51. Provideat unusquisque judex, ut sementia nostra, nullatenus pravi homines subtus terram vel alicubi abscondere possint, et propter hoc messis rarior fiat. Similiter et de aliis maleficiis illos provideant, ne aliquando facere possint.

Auch soll er aufmerksam seyn, daß böse Leute nicht unser Satkorn in die Erde, oder sonst wohin verstecken, und dadurch die Ernte vermindern, und zusehen, daß sie keine andere Betrügereyen verüben können.

52. Volumus, ut de fiscalibus vel servis nostris sive ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant justitiam.

Un=

Unsern Landsassen, sowohl Knechten als Freyen, überhaupt allen, die auf unsern Erb- und Landgütern wohnen, ist ohne Unterscheid alle gebürende und völlige Gerechtigkeit zu verschaffen.

Die Fiscales beschreibt er gleich selbst als solche, qui per fiscos aut villas commanent. Fiscus aut villa scheinen doch einerley zu seyn. Die geringen Dienstleute auf den Gütern, und die Mannsen davon in Cultur hatten, mogten wol grösstentheils Leibeigene, die Handwerker und Künstler aber, die da wohnten, freye Leute seyn. Der eine soll, wo er Recht hat, so gut Recht behalten als der andere.

53. Vt unusquisque judex provideat, qualiter homines nostri de eorum ministerio latrones vel malefici nullo modo esse possint.

Jeder Amtmann hat zu verhüten, daß unsere Leute in ihrem Dienste durchaus keine Diebe oder Betrüger werden können.

De eorum ministerio könnte auch auf die Amtleute gehen, und die ihnen untergeordneten Leute bedeuten, da deren aber zu viel waren, als daß diese Vorschrift ausfürbar seyn könnte, dagegen ein jeder einzelner Stand sich aus seinen abzulegenden Rechnungen und durch seine Vorgesetzte übersehen ließ: so sagt der Befel, jedem so scharf auf die Finger zu sehen, daß keiner in seinem Fache Unterschleif machen könne.

54. Vt unusquisque judex provideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.

Auch hat er dahin zu sehen, daß unsere Leute ihre Arbeit treu verrichten, und über den Handel nicht ganz müssig gehen.

Ich

Ich verstehe durch familia hauptsächlich die Handwerker, welche sowohl schlechte Arbeit liefern, als bey dem Verkaufe der Waren, der ohne Zweifel durch sie geschah, Vorwand genung zur Versäumniß und zum Müssiggange finden konnten.

55. Volumus, quicquid ad nostrum opus judices dederint, vel servierint, aut sequestraverint, in uno brevi conscribi faciant, et quicquid dispensaverint, in alio, et quod reliquum fuerit, nobis per brevem innotescant.

Was die Amtleute an die Hofstatt gegeben oder geliefert oder dazu ausgesetzt haben, ist in ein Verzeichniß zu bringen, was sie dort verbraucht haben, in das andere, und das dritte, von dem was noch vorräthig ist, an uns einzuschicken.

Die Landgüter hatten eine doppelte Ausgabe von ihren Prooucten, eine an die Hofhaltung, die andere für den dasigen Haushalt und die Deputate. Was beyde nicht verbrauchten, war der Ueberschuß zu des Kaisers Disposition. Von diesen drey Rechnungen handelt unser Abschnitt unverkenntlich.

Dare, servire, sequestrare, das Dufresne durch separare, seponere, erklärt, bedeuten vielleicht nur einerley; da sie indeß unterschieden werden können: so heißt mir dare hergeben, was ausserordentlich von der Hofstatt gefodert wird, servire, die Reihelieferung dahin leisten, und sequestrare, zu dieser Lieferung aussezzen, in Bereitschaft halten, mästen ꝛc. Von dem, was sequestrirt war, konnte also nichts weder zum Deputate gereicht, noch verkauft werden.

Dispensare ist eine sichtbar andere Ausgabe als die für die Hofhaltung, ad nostrum opus, also ohne Zweifel die zur Fürung des Haushalts und zu den Deputaten.

56.

56. Vt unusquisque judex in eorum ministerio frequentius audientias teneat, et justitiam faciat, et provideat qualiter recte familiae nostrae vivant.

Jeder Amtmann soll fleißig in seinem Gerichte Verhöre halten, die Gerechtigkeit handhaben, und Sorge tragen, daß unsere Leute nicht gesetzwidrig handeln.

Audientias tenere heißt nicht blos den Kläger hören, sondern Gerichtstag halten und beyde Partheyen gegen einander vornemen.

Iustitiam facere heißt das abgegebene Urtheil wirklich vollziehen, und sich durch vieles Sollicitiren oder Appelliren der einen Parthey dazu nicht erst nöthigen lassen.

57. Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat. Et si judex cognoverit, quod juniores illius adversus eum ad palatium proclamando venire velint, tunc ipse judex contra eos rationes deducendi ad palatium venire faciat, qualiter illorum proclamatio in auribus nostris fastidium non generet. Et sic volumus cognoscere, utrum ex necessitate an ex occasione veniant.

Wenn einer unserer Knechte über seinen Vorgesetzten in unsern Angelegenheiten uns etwas vorzutragen hätte, so soll der ihm den Weg zu uns nicht sperren. Wüßte der Amtmann, daß seine Untergebenen über ihn selbst Klage bey uns füren wollen, so hat er seine Verantwortung gegen sie selbst an den Hof zu befördern, damit uns der Appellant mit seiner blossen Klage nicht beschwerlich fallen dürfe. Hieraus wollen wir dann ersehen, ob sie sich aus Noth an uns wenden mußten, oder ob sie nur einen Vorwand suchten.

Magister

Magister servorum ist, wie §. 29. unbestimmt jeder Vorgesetzte, hier vermuthlich über solche Amtsunterthanen, die hauptsächlich für den Herrn arbeiteten.

De causa nostra betrifft ohne Zweifel des Kaisers Vortheil oder Angelegenheiten. Es ist sehr glaublich, daß Unterschleife vorfielen, die er durch diese Verordnung zu erfaren hoffen konnte.

Iuniores sind hier nicht die geringsten Amtsunterthanen, sondern die übrigen dem Amtmanne untergeordneten Vorgesetzten.

Da diese Vorgesetzten, welche unter dem Vorwande von Beschwerden über den Amtmann zum Kaiser gehen durften, vielleicht nur aus Neugier den Hof zu sehen, dahin gingen, und ungegründete Klagen fürten, damit also dem Kaiser nur beschwerlich fielen: so sucht er das dadurch abzustellen, daß er den Amtleuten aufgiebt ihre Verantwortung gleich mitzuschicken, weil es ihnen selten unbekannt seyn konnte, worüber sich ihre Untergebenen beklagen zu können vermeynten.

58. Quando catelli nostri judicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut junioribus suis, id est, majoribus et decanis vel cellariis ipsos commendare faciant, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant, nisi forte jussio nostra aut Reginae fuerit, ut in villam nostram ex nostro eos nutriant. Et tunc ipse judex hominem ad hoc opus mittat, qui ipsos bene nutriat, et segreget unde nutriantur, et non sit illi homini cotidie necessitas ad scuras recurrere.

Werden den Amtleuten unsere Hunde übergeben, so müssen die sie mit ihrem eigenen Brote füttern, oder ihren Untergebenen, nämlich den Hofmeiern und Amtsvoigten oder Kellermeistern aufgeben, sie gut zu ernären, es wäre denn von uns oder der Kö-

niginn befolen, daß sie auf dem Gute mit unserm Brote unterhalten werden sollten. In diesem Falle hat der Amtmann jemanden, der sie gut in acht nimmt, zu bestellen, und ihm ein Gewisses zu ihrer Fütterung auszusetzen, damit der Mensch nicht täglich nöthig habe auf die Scheuren zu laufen.

Catelli sind zwar eigentlich nur junge Hunde, und es kann seyn, daß blos diese gemeynt werden. Wenn indeß auf des Kaisers Kosten die alten ernäret wurden, so sollte man glauben, daß über die jungen eine eigene Verfügung zu machen nicht nöthig gewesen wäre. Mir scheinen sie daher sämtlich hier gemeynt zu seyn.

Bey der größten Unentberlichkeit der Jagdhunde allerley Art vor dem Schießpulver mußte ihrer wol eine solche Menge seyn, daß sie zu ernären keine Kleinigkeit betrug, und darüber zu verfügen dem Kaiser nicht unanständig war.

Der Amtmann und die übrigen Aufseher mußten ihren eigenen Haushalt haben und gut stehen, wenn sie alle die bey einem Gute nöthigen Jagdhunde füttern konnten, und eine Verbindlichkeit dazu scheint ihren Bedienungen angeklebt zu haben, so daß diese Servitut etwa nach der Reihe ging, weil sie sonst der Amtmann, wenn er sie seinen Untergebenen aufhälsen konnte, niemals getragen haben mögte. Hatte, wie es scheint, der Hundewärter, den der Kaiser zuweilen anzunemen befal, genung mit diesem Geschäfte allein zu thun, und erhielt ein Gewisses an Korne dazu, so läßt sich hieraus auf die Anzahl der Thiere schließen.

Die juniores sind §. 16. die majores, decani und cellarii, oder wie sie da heißen, cellularii, §. 10. und die scurae §. 10. bereits vorgekommen.

59. Vnusquisque judex, quando servierit, per singulos dies dare faciat de cera libras tres, de sapone sex-

sextaria octo, et super hoc ad festivitatem sancti Andreae, ubicunque cum familia nostra fuerimus, dare studeat de cera libras tres. Similiter mediante quadragesima.

Jeder Amtmann, der die Hoflieferung hat, soll täglich drey Pfund Wachs, acht Sextarien Seife, und überdas zum heil. Andreasfeste, auch in der Fasten sechs Pfund Wachs an die Hofhaltung, wo sie dermalen seyn wird, abgeben.

Familia ist in diesem Sinne noch nicht da gewesen.

Ueber die Lieferung an den Hof mußte es wol eine ältere Vorschrift bereits geben, die hier nur ausgedehnt wird.

60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sunt.

Zu Hofmaiern sind durchaus nicht die vornemsten, sondern treue Leute aus dem Mittelstande zu bestellen.

Nach dem Amtmanne werden von den übrigen Aufsehern die Hofmaier immer zuerst genannt, m. s. §. 10. 36. 58. waren also wol die nächsten nach ihm, und scheinen, da sie der Feldbestellung vorgesetzt waren, §. 26. die meisten und stärksten Leute in der Anzahl unter sich gehabt zu haben, daß sie nicht gut von dem Amtmanne zu zwingen standen, wenn sie überdem noch einen großen Familien-Anhang, und eigene Güter oder ein Lehn hatten. Solche Erfarungen scheinen die vorstehende Verordnung veranlaßt zu haben.

61. Vt unusquisque judex, quando servierit, suos bracios ad palatium ducere faciat, et simul veniant magistri, qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant.

Wer von den Amtleuten den Hofdienst hat, muß sein Malz und seine Braumeister mit zur Residenz bringen, um sie da ein gutes Bier brauen zu lassen.

 Bar-

Bracius kann hier schwerlich etwas anders als Malz bedeuten, zu dessen Bereitung am Hofe wol keine Anstalt war, m. s. §. 34. Das Braugeräth muß indeß doch da befindlich, oder leicht anzuschaffen gewesen seyn.

62. Vt unusquisque judex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quid de bobus, quos bubulci nostri servant, quid de mansis, qui arari debent, quid de sogalibus, quid de censis, quid de feda fracta vel freda, quid de feraminibus in forestis nostris permisso captis, quid de diversis compositionibus, quid de molinis, quid de forestibus, quid de campis, quid de pontibus, vel navibus, quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt, quid de mercatis, quid de vineis, quid de illis qui vinum solvunt, quid de foeno, quid de lignariis et faculis, quid de axilis et alio materiamine, quid de perariis, quid de leguminibus, quid de milio et panico, quid de lana, lino et canava, quid de frugibus arborum, quid de nucibus majoribus vel minoribus, quid de insitis ex diversis arboribus, quid de hortis. quid de apibus, quid de rivariis, quid de coriis, quid de pellibus, quid de carnibus, quid de melle et cera, quid de uncto vel sapone, quid de morato, vino cocto, medo et aceto, quid de cerevisia, de vino novo et vetere, de annona nova et vetere, quid de pullis et ovis, vel anseribus, id est, aucis, quid de piscatoribus, de fabris, de scutariis vel sutoribus, quid de buticis et cosinis, id est, scriniis, quid de tornatoribus et sellariis, de ferrariis et scrobis, id est, fossis ferrariciis, vel aliis fossis plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris et pultrellis habuerint, omnia seposita, distincta et ordinata ad nativitatem Domini nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus.

Unsere

Unsere Amtleute sollen sämtlich alle Jahr gegen Weihnachten den ganzen Bestand unsers Gewinns, was sie nämlich von Jochochsen, die da gehalten, von Aeckern, die da gepflügt werden, von Ackerpachten, von Meierzinsen, von Brüchen oder Geldbußen, von dem in unsern Forsten zu jagen erlaubten Wilde, von den mancherley Erstattungen, von den Mülen, den Forsten, den Feldern, den Brücken oder Schiffen, den freyen und leibeigenen Amtsunterthanen, von Waren, Weinbergen, Weingefällen, von Heue, Holze und Fackeln, Brettern und anderm Nutzholze, von den Steinbrüchen, den Hülsenfrüchten, der Hirse und dem Fänche, der Wolle, dem Flachse und Hanfe, von Baumfrüchten, großen und kleinen Nüssen, von gepfropften Bäumen allerley Art, von Gärten, Bienen, Bächen, Leder, Fellen, Fleische, Honig und Wachse, Unschlitte oder Seife, von Maulbeerweine, eingedicktem Weine, Meth und Essig, von Biere, von jungem und altem Weine, neuem und altem Korne, von Hühnern und Eyern, auch von Gänsen, von den Fischern, Schmiden, Schildmachern, auch Schustern, von Tonnen, Körben und Schränken, von den Drechslern und Sattlern, der Eiserarbeit, den Eisen- oder andern Bleygruben, von Erbpächtern, von Hengsten und Stuten haben, unter besondern Rubriken deutlich und ordentlich an uns berichten, damit wir übersehen können, was und wie viel wir von jeder Art haben.

Diesen Abschnitt hat auch Hr. M. J. Schmidt in seiner bekannten Geschichte der Deutschen, des 3ten Buchs 9tem Kap. übersetzt, wie folget:

"Um Weihnachten mußte jeder Aufseher eines Meierhofs Karln auf das genaueste berichten, theils was von Ochsen, von Feldern die zur Frohne müssen gebauet werden, an Gülten, an Zinsen, an Frevel-

und Strafgeldern, an Wildpret, an verschiedenen Ersatzgeldern, wenn nämlich entweder Leute oder Sachen, die zu dem Meierhofe gehörten, sind beschädiget worden; was von den Mülen, von den Forsten, an andern Feldern, von Brücken und Schiffen, von den freyen Leuten und Zellen, die der Kammer Dienste schuldig, was von Märkten, Weinbergen, an Gültweinen, an Heu, an Holz zu Fackeln und Achsen, und andern Materialien, was an Schinken, an Gemüse, an Hirse und Heidegrütze, an Wolle, Flachs und Hanfe, an Baumfrüchten, großen und kleinen Nüssen, an gepelztem oder gepfropftem Obste, von den Gärten, von Bienen, von den Fischteichen, was an Leder und Häuten, was an Fleisch (gesalznem, geräuchertem, frischem ꝛc.) was an Honig und Wachs, an Unschlitt und Seifen, Moratum (Art eines Getränks), gekochtem Wein, Meth und Essig, was an Bier, altem und neuem Weine, altem und frischem Getreide, an jungen Hühnern und Eyern, an Gänsen, an verschiedenen Handwerksarbeitern, als Schmid, Schild- und Schuhmachern, an Behältern, Koffern und Schränken, Drechsler- und Sattlerarbeiten, was von Eisen- und Bleygruben, von Füllen und jungem Viehe vorräthig oder gelöset worden, damit er wisse, sagt er, was, und wie viel er an allen Dingen dergleichen habe."

Hier ist conlaboratio der Gutsbestand, oder Inbegriff alles dessen, was an Grundstücken dazu gehört, an einträglichem Viehe darauf steht, und an Producten von beyden sowohl, als an Waren von den daselbst arbeitenden Handwerkern beym Jahrsschlusse wirklich vorräthig ist.

Boves, quos bubulci nostri servant, sind ohne Zweifel die auf dem Gute stehenden Jochochsen oder Kühe, welche das Wort auch bezeichnen kann, das Lastvieh zum Ackerbaue.

Mansi,

Mansi, qui arari debent, sind die Fluren oder Breiten, welche vom Gute selbst bestellet wurden, der Hofacker.

Sogales und censa, oder censi waren Abgaben von den an andere ausgethanen Grundstücken, jene etwa baare, diese in Früchten. Ackerpacht und Meierzins unterscheiden sie in meiner Gegend am deutlichsten.

Freda, auch fredus, fridus, fredum, war eine Geldstrafe für irgend einen begangenen Unfug, der damals größtentheils mit Gelde bestraft wurde, Compositionem fisco debitam fredum vocant, sagt *Gregorius Turon.* beym *Vossius* de Vit. Serm. p. 207. und er selbst erklärt es durch mulctam, regi s. principi debitam ad pacem cum eo faciendam, eine fiscalische Strafe wegen übertretener Landesgesetze. Hier scheint feda fracta das freda erklären zu sollen. Ist aber sowohl feda oder feida, §. 4. aus unserm Fede, als freda aus unserm Friede, Frehe, ursprünglich deutsch, also fedam frangere, die Fede endigen, sich versöhnen, und fredam frangere, den Frieden brechen, Händel anfangen: so müßte wol de feda, vel fracta freda gelesen werden. Inzwischen heißt freda einmal eine fiscalische Strafe, Brüche, Wroge bey uns, also muß nun fedam frangere damals wol die Urfede, oder die Versicherung, daß man sich nicht rächen wolle, brechen, bedeutet, und freda die durch gebrochene Urfede verwirkte Geldstrafe geheissen haben.

Dem Verzeichnisse des erlegten Wildes, das er hier fodert, mußte wol die zur Jagd erhaltene kaiserliche Erlaubniß beygefügt werden, denn bey allem damaligen Ueberflusse will er es, nach §. 36. doch geschont wissen.

Compositiones sind in der damaligen Sprache Schadenersetzungen. Auf den weitläuftigen Gütern, wo bey einer großen Landwirthschaft so viele Handwerker arbeiteten und Kriegsgeräth aufbehalten ward, und bey dem dreistern Frevelmuthe dieser Zeit mogte dem Eigenthümer

mer wol so vieler und mancherley Art Schaden geschehen, daß dessen Erstattung ein Stück des Gutsbestandes werden konnte, und von den Strafgefällen, fredis, unterschieden werden mußte.

Von den Mülen, den Forsten, den Feldern, Breiten und Huven, den Brücken oder Fähren zum Uebergange über die Flüsse will er wol nur die Anzahl bey jedem Landgute wissen.

Daß fiscus für villa gebraucht werde, ergeben §. 4. und 52. Partibus fisci deservire heißt zum Hofe gehören, auf dessen Grundstücken wohnen, und also dessen Gerichte unterworfen seyn. Hiezu gehörten sowohl freye Leute, als centeni, die jenen entgegengesetzt, also Leibeigene, glebae adscripti, waren, und von der Vorliebe der alten Deutschen für die Eintheilung in Hunderte benamt seyn mögen. Da der Kaiser wissen will, wie viel freye und leibeigene Leute zu jedem Gute gehörten, oder in jedem Amte wohnten: so sieht man ihn auf die Volksmenge bereits so aufmerksam, als man in unsern Zeiten ist.

Mercata sind ohne Zweifel die vorräthigen zum Verkaufe verfertigten Arbeiten der Handwerker, oder Fabrikwaren.

De illis qui vinum solvunt will er vermuthlich wissen, welche die sind die Wein, und wie viel sie jeder zu liefern haben.

Lignaria halte ich für Brennholz, und faculas für Kienholzstückchen, die man noch wol in armen Gegenden in die Mauer steckt und zum Lichte gebraucht. Ich kann es leiden, daß man Pech- oder andere Fackeln darin sieht, bin aber aus der Stelle, wo wir das Wort finden, und aus der Oekonomie des Kaisers durchaus der Meynung, daß er dem Gesinde auf den Gütern nur die wohlfeilste Erleuchtung gestattete. - Der Aufwand mogte

leicht

leicht so groß seyn, daß er zu wissen nöthig findet, wie viel Brau- und Kienholz sie auf den Winter hätten schlagen lassen.

Axila, auch axilia, ascella und assella giebt Dufresne asserculus. Man wird es also auch für Latten halten können. Die alia materiamina wußte ich nicht kürzer, als durch Nutz- oder Bauholz auszudrücken. Von beyden mußte ein Vorrath da seyn.

Perariis steht nach dem Dufresne für petrariis, Steinbrüche, welche man hier, da von Baumaterialien die Rede war, und überhaupt unumgänglich erwartet. Petraria und peraria ist zwar nach dem *Vossius* de V. S. p. 541. f. auch machina bellica, petras five lapides ingentes emittens ad muros diruendos, und Hr. Schmidt übersetzt es Schinken, wovon ich den Grund wol wissen mögte, mir scheinen aber Steinbrüche, oder ihre Producte, Maursteine, Platten und dergl. in das Verzeichniß sowohl, als in diese Stelle zu gehören, wenigstens mehr zu gehören, als Steingeschütze und Schinken.

Canava heißt ital. canapa, und franz. canevas, und ist nach dem Dufresne, die unter diesem Namen Cannevas bey uns sonst sehr bekannte, itzt aber, glaube ich, aus der Mode gekommene Zeugart. Man wird es aber hoffentlich, auch seiner Stelle wegen, lieber für cannabis, Hanf, der zur Seilerarbeit so nöthig war, ansehn, wofür es auch Hr. Schmidt gehalten hat.

Wie viel gepfropfte Bäume allerley Art vorräthig waren, verlangt der Kaiser zu wissen, theils um zu sehen, ob auch fleißig gepfropft, oder überhaupt Obst veredelt würde, theils, um verordnen zu können, aus welchen reichern Baumschulen die Mängel bey andern Gütern zu ersetzen wären.

Ob es gleich nicht unwichtig war, wie viele Bäche, die Fischarten enthielten, Mülen treiben, oder Wiesen wässern könnten, zu den Gütern gehörten: so bin ich

 doch

doch, ob es gleich die Uebersetzung nicht äusert, einerley Meynung mit dem Dufresne und Schmidt, die den leicht begangenen Schreibfeler annemen, und vivariis rivariis lesen, also hier Fischteiche sehen, deren Erheblichkeit aus §. 21. bereits bekannt ist.

Corium und pellis scheinen hier doch einen verschiedenen Sinn zu haben. Nach dem genauesten Sprachgebrauche, den man aber hier nicht voraussetzen darf, wäre jenes Rindleder, oder überhaupt das dickere, und dieses Schafleder, oder das dünnere, weichere. Man könnte auch durch corium die Häute von den geschlachteten Hausthieren, und durch pellis die Bälge vom Wilde verstehen. Schon gegerbte, und noch nicht gaar gemachte Häute, oder Leder und rauhe Felle scheinen mir den Unterschied beyder Wörter am schicklichsten auszudrücken.

In carnibus sehe ich den Vorrath des eingeschlachteten und geräucherten und eingesalzenen Fleisches aller Art, das Behuf der Haushaltung für den Winter aufbehalten werden sollte.

Vnctum durch vel mit sapo verbunden will etwa angezeigt haben, wie viel Unschlitt oder Talg noch vorräthig, oder ob es schon sämtlich in Seife verwandelt sey.

Moratum und vinum coctum haben wir §. 34. schon gefunden.

Annona bezeichnet ohne Zweifel alles harte und weiche Korn, was nicht zu den Hülsenfrüchten gehört. Der Kaiser will sowohl den Ertrag der letzten Ernte und Weinlese, als den Vorrath von dem alten Korne und Weine wissen.

Von pullus und auca s. m. §. 3. und 18.

Bey der Menge von eigenen und gelieferten Hühnern und Eyern, m. s. §. 18. 19. und 39. und bey dem

dem Befele, den Ueberfluß zu verkaufen, sollte nun, was die Wirthschaft zu behalten nöthig fand, angezeigt werden.

Die Fischer läßt Hr. Schmidt in der Uebersezzung aus. Bey den Gütern, wo viele Teiche, ein grosser Fluß oder See, also die Fischerey einträglich war, konnte doch mit Recht gefragt werden, ob auch Fischer genung gehalten würden.

Die Verbindung des scutarius mit dem sutor durch vel läßt, da sie beyde ihre Arbeit von Leder machten, vermuthen, daß sie keine verschiedene Handarbeiter waren, sondern Schilde und Schuhe, was eben nöthig war, fertigten. Da diesem aber §. 45. entgegen ist, und da der Schildmacher scutator heißt: so könnte der scutarius hier auch wol aus unserm deutschen Schuster verlateinischet, und von ihm allein, nicht aber auch vom Schildmacher die Rede seyn.

Butica ist ohne Zweifel von buta oder butta gemacht, und bedeutet ein Gefäß zu Getränken, wahrscheinlicher doch von Holze oder Stäben, als von Glase oder Steingute. Cofinus oder cophinus kann schwerlich etwas anders als einen Korb, und also vermuthlich eine geflochtene Arbeit, bedeuten. Scrinium halten wir für einen Schrank, mithin für ein Behältniß von Brettern. Er scheint zwar cofinus durch scrinium zu erklären, sein id est erklärt aber nicht immer, drückt zuweilen nur einen Zusatz aus, daher glaube ich hier Bötticher- Korbmacher- und Tischler-Arbeiten sehen zu dürfen.

Ferrarius kann auch ein Eisen- oder Grobschmid bedeuten, da die fabri aber schon ausdrücklich genannt sind: so meyne ich Eiserware zum eigenen Gebrauche oder Verkaufe hier annemen zu müssen, er kann aber des folgenden wegen auch Eisenhütten, Eisenhämmer in Gedanken gehabt haben.

Ein edlerer Bergbau als auf Eisen oder Bley scheint auf den kaiserlichen Gütern nicht betrieben zu seyn.

Den tributarius, den Hr. Schmidt ganz übersieht, wußte ich von dem, der sogale oder censum, Pacht oder Naturalien entrichtete, nicht anders als durch unsern Erbpächter zu unterscheiden, der eine festgesetzte Abgabe von den ihm eingethanen Grundstücken, woran er aber das jus perpetuae coloniae hat, bezahlt. Oder will man ihn lieber zu einem Erbenzinsmanne machen?

Poledrus und pultrella sind in dem untergelegten Sinne §. 14. schon da gewesen.

Nach §. 23. sollten auf jedem Gute der Heerden von den übrigen hier nicht erwähnten Hausthieren so viele seyn, als man nur halten könnte. Er hat den Bericht von ihrer Stärke zu fodern, hier also entweder vergessen, oder der Abschreiber hat es ausgelassen.

63. De his omnibus supra dictis nequaquam judicibus nostris asperum videatur, si hoc requirimus, quia volumus ut et ipsi simili modo a junioribus illorum omnia absque ulla indignatione requirere studeant. Et omnia, quicquid homo in domo sua et villis suis habere debet, judices nostri in villis nostris habere debent.

Es darf unsern Beamten keinesweges hart vorkommen, daß wir alle das vorstehende von ihnen fodern, da wir wollen, daß sie eben dieß von ihren Untergebenen ohne alle deren Widerrede sollen fodern können. Uebrigens sollen sie auf unsern Gütern das alles haben, was ein Mann in seinem Hause und seinen Gütern haben muß.

Der im vorigen Abschnitte gefoderte Generalbericht scheint sonst nicht gebräuchlich gewesen zu seyn. Da er so

so můhsam zu fertigen, als geschickt war das Auge des Herrn über die ganze Wirthschaft zu öffnen: so erscheint hier der sonst nur gebietende Karl ganz herablassend, und, wie mich dünkt, auch erkenntlich. Denn man wundert sich, wie der lezte Punct hieher kommt, wenn man den Kaiser darin befelen läßt, alles auf den Gütern anzuschaffen, was zum Wohlstande gehört, und man wundert sich nicht, wenn er hier den Amtleuten auf seine Kosten einen so glänzenden Haushalt unbedingt verwilliget, als ihn der ansehnlichste Mann nur füren mag. Eine verbesserte Ration war die billige Vergeltung der Männer, deren Geschäfte vermehret würden. Der Sinn dieses lezten Puncts kann indeß auch der seyn: unsere Amtleute sollen berechtiget seyn von ihren Subalternen eben die Geschäfte zu fodern, die jeder Privatmann in seinem Hause und auf seinen Gütern von seinem Verwalter fodern darf. In den Zusammenhang schickt sich dieser Sinn ohne Zweifel besser.

64. Vt carra nostra, quae in hostem pergunt, et basternae bene factae sint, et opercula bene sint cum coriis cooperta, et ita sint consuta, ut si necessitas evenerit ad aquas ad natandum, cum ipsa expensa, quae intus fuerit, transire flumina possint, et nequaquam aqua intus intrare valeat, et bene salva causa nostra, sicut diximus, transire possit. Et hoc volumus, ut farina in unoquoque carro ad spensam nostram missa fiat, hoc est, duodecim modia de farina, et in quibus vinum ducunt modia duodecim ad nostrum modium mittant. Et ad unumquodque carrum scutum et lanceam, cucurum et arcum habeant.

Unsere Kriegskarren und bedeckten Wagen sollen gut gemacht, und die ledernen Verdecke darüber so dicht genehet seyn, daß sie, wenn es die Noth erfodert, samt der Fracht, die sie füren, ohne deren Beschädigung von eingedrungenem Wasser, durch die

die Flüsse schwimmen können. Jede ans Magazin farende Karre soll zwölf Himten Mähl, und die Wein trägt, eben so viel nach unserm Himtenmaße füren, und bey jeder Karre ein Schild, eine Lanze, ein Köcher und ein Boge seyn.

Basternae sind nach dem Dufresne vehicula tecta et feminarum, wovon er den Vers anfürt: aurea matronas claudit basterna pudicas. Es waren Rüstwagen mit einer beständigen Bedeckung, die die Karren vielleicht nur hatten, wenn sie dem Heere nachgefürt wurden. Jene mögen die Pfeile und Schilde, auch wol die Kranken und Verwundeten getragen haben.

Spensa erklärt Dufresne durch penaria. Ich meyne, daß ich es mit unserm gängen Worte Magazin ausdrücken mußte.

Modium ist zwar, wie §. 9. schon vorgekommen, nicht eigentlich ein Himte, aber im Besitze so übersetzt zu werden. Vom Weine gebraucht es niemand weiter als auf die Gleichheit des Gewichts oder Umfangs der Weintonnen mit den Mähltonnen, oder Säcken ausdehnen; bey der Sorgfalt, daß die Transporte nicht durch Wasser litten, muß man glauben, daß das Mähl in Säcken war.

Cucurum leitet Dufresne selbst mit Recht aus dem deutschen Köker, Köcher ab, welcher das tragbare Behältniß der Pfeile war.

65. Vt pisces de vivariis nostris venundentur, et alii mittantur in locum, ita ut pisces semper habeantur. Tamen quando nos in villas non venimus, tunc fiant venundati, et ipsos ad nostrum profectum judices nostri conlucrari faciant.

Die Fische aus unsern Teichen sollen verkauft, und diese dann wieder besetzet werden, damit es niemals an

an Fischen fele. Wenn wir jedoch auf die Güter nicht kommen, sollen sie zu Gelde gemacht und das von den Amtleuten zur Einname gesetzt werden.

66. De capris et hircis et eorum cornibus et pellibus nobis rationes deducant, et per singulos annos niusaltos crassos nobis inde adducant.

Von den Ziegen- und Schafböcken erwarten wir, wie von ihren Hörnern und Fellen Rechnung, auch, daß sie uns jährlich fette Schinken davon liefern.

Bey §. 23. habe ich bereits geäusert, hierin lieber Hammel als Böcke zu sehen, die Hörner aber scheinen doch mehr für die letzten zu sprechen. Ein guter Gebrauch mußte von den Hörnern gemacht werden können, da sie in Rechnung aufzufüren ausdrücklich befolen wird. Mir ist er nicht bekannt.

Da fette Schinken für die besten Stücke vom Hammel wol gehalten werden mögten: so habe ich niusaltos dafür angenommen, aus §. 34. wird das Wort nicht deutlicher. Die hier veränderte Declination rürt vielleicht nur vom Abschreiber her.

67. De mansis absis et mancipiis adquisitis, si habuerint, si non habeant ubi eos collocare possint, nobis renuntiare faciant.

Wenn etwa Mannsen ungebauet liegen, und neue Leibeigene nicht angestellt werden können, so ist davon an uns zu berichten.

Absos mansos nennt Dufresne incultos, ein anderer: qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate. Sie werden den vestitis entgegengesetzt. Ich halte absus für ursprünglich deutsch, so gut wie mansus, und leite es von unserm ab, ledig, leer, verlassen, her. Der Manns ist ab, heißt, der Ackertheil

theil ist ohne Bau, liegt wüste; dieß nun mit damaliger Freyheit verlateinischt, hieß mansus est absus. Wir haben hunderte von deutschen Wörtern, die so mit einer lateinischen Endigung gleich stehendes Fußes ins damalige Latein aufgenommen sind. Es konnte sich übrigens begeben, daß man bey dem einen Gute entlegenen Acker hatte, der mit Vortheil nicht selbst gebauet werden konnte, oder daß neuer aus einem sonst bewachsenen oder zu feuchtem Boden artbar gemacht ward, oder auch, daß ein Ackertheil, ein Manns, seinen Meier im Kriege, durch den natürlichen Tod, durch Entweichung u. s. m. verlor, daß, da niemand war, der diesen Manns gleich wieder in Cultur nemen konnte, der darüber mithin ungebauet und ungenutzt liegen blieb. Eben so konnte es sich zutragen, daß bey einem andern Gute durch natürliche Vermehrung, durch Kriegsgefangene und andere Vorfälle der Leibeigenen mehr wurden, als das Gut mit Grundstücken oder Hofarbeit versorgen und beschäftigen konnte. Weislich verlangt daher der Kaiser in beyden Fällen Bericht, um das wüste Land des einen Guts mit den unbeschäftigten und beschwerlichen Knechten des andern anbauen lassen zu können.

68. Volumus, ut bonos barridos ferro ligatos, quos in hostem et ad palatium mittere possint, judices singuli praeparatos semper habeant, et utres ex coriis non faciant.

Die Amtleute sollen sämtlich gute Fässer mit eisernen Bänden, die ins Feld und an die Hofhaltung geschickt werden können, stets in Bereitschaft haben, und keine lederne Schläuche machen lassen.

Barridus, barillus, auch barile, est cadus, dolium, amphora, sagt Dufresne.

69. De lupis omni tempore nobis annuntient, quantos unusquisque comprehenderit, et ipsas pelles

nobis

nobis praesentare faciant. Et in mense Majo illos lupellos perquirant et comprehendant, tam cum pulvere et hamis, quam cum fossis et canibus.

Von der Wolfsjagd erwarten wir gleich Bericht, wie viele jeder gefangen, und die Vorzeigung der Bälge. Die jungen Wölfe müssen im Monat May aufgespürt, und sowol mit Gift und Angeln, als in Gruben und mit Hunden gefangen werden.

Man sieht, ich habe pulvis durch Gift ohne alle Autorität und Beyspiele übersetzt, will es aber gleich verbessern, sobald mir jemand sagt, was pulvis hier sonst bedeuten müsse, da an Schießpulver nicht zu denken ist. Forstmänner, die ich gefragt, behaupten, es könne nichts anders als die sogenannten Kranichsaugen bezeichnen, womit man noch itzt, und, wie sie wissen wollten, sonst noch viel mehr, Wölfe und Füchse zu vergeben pflege. Vielleicht war es auch das z. B. in *Blancardi* Lexicon ed. nov. angefürte Wolfskraut, Wolfswurz, lycoctonum aconitum, von λυκος und κτεινω, luparia, lupicida, tueloup, quoniam a lupis vel canibus devoratum eos confestim interficit, wovon man ein Pulver machte, um die Wölfe damit zu vergeben.

Auf den Angel ward ein Stück Fleisch gesteckt, mit welchem der unvorsichtige junge Wolf den Angel zu seinem Tode mit verschlucken sollte.

In Gruben wird der Wolf entweder durch Fleisch gelocket und erschlagen, weil er gesätiget nicht leicht wieder herausspringen kann, oder durch übergelegte Reiser betrogen hineinzustürzen, wenn sie auf seinem ausgespürten Wege angelegt werden.

70. Volumus, quod in horto omnes herbas habeant, id est, lilium, rosas, foenigraecum, costum,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ſalviam, rutam, abrotanum, cucumeres, pepones, cucurbitas, faſeolum, cuminum, roſmarinum, carvum, cicerum Italicum, ſquillam, gladiolum, dragontea, aniſum, coloquintidas, ſolſequium, ameum, ſilum, lactucas, git, erucam albam, naſturtium, bardanam, pulegium, oliſatum, petroſelinum, apium, leviſticum, ſabinam, anetum, fanicalum, intubas, diptamnum, ſynapi, ſatureiam, ſiſimbrium, mentam, mentaſtrum, tanaritam, nepetam, febrifugiam, papaver, betas, vulgigina, biſmalvas, id eſt, alteas, malvas, carrucas, paſtinacas, adripias, blitum, ravacaulos, caulos, uniones, britlas, porros, radices, aſcalonicas, cepas, allia, wacentiam, cardones, fabas majores, piſa mauriſica, coriandrum, cerefolium, lacteritas, ſclarciam. Et ille hortulanus habeat ſub domum ſuam Jovis barbam. De arboribus volumus quod habeat pomarios diverſi generis, prunarios diverſos, ſorbarios, meſpilarios, pirarios, diverſos, caſtanearios, perſicarios diverſi generis, cotoniarios, avellanarios, amandalarios, morarios, lauros, pinos, ficus, nucarios, cereſarios diverſi generis. Malorum nomina: Gormaringa, Geroldinga, crevedella, ſpirauca, dulcia etc.

Im Garten ſollen ſie alle Gewächſe ziehen, nämlich die Lilie, Roſen, Siebenzeiten, Frauenminze, Salvey, Raute, Eboritte, Gurken, Melonen, Kürbiſſe, die Fißebone, Kümmel, Roſmarin, Karweil, Italienſche Kichern, Meerzwiebel, Schwertel, Dragun, Anis, Koloquinten, Sonnenblumen, Ammey, ſilum, Lattuken, Schwarzkümmel, weißen Gartenſenf, Kreſſe, Klette, Poley, Smyrnenkraut, Peterſilie, Peterſilienwurzel, Liebſtöckel, Sagebaum, Dill, Föndchel, Endivien, Diptam, Senf, Saturey, Brunnenkreſſe, Minze, Krauſeminze, tanaritam, Kat=

Katzenkraut, Fiberkraut, Mohn, Bete, vulgigina, Althäe, Pappeln, Karrotten, Pastinaken, adripias, Mayer, Kohlrabi, Kohl, einfache Zwiebeln, britlas, Porre, Radiese, Schalotten, Zwiebeln, Knoblauch, wacentiam, Kardonen, große Bonen, Maurisische Erbsen, Koriander, Kerbel, lacteritas, Scharley; und auf seinem Hause soll der Gärtner Jupitersbart haben. Von Bäumen sollen da seyn, allerley Aepfel- und Pflaumensorten, Sorben, Mispeln, verschiedene Birnarten, Kastanien, mancherley Pfirschen, Quitten, Haseln, Mandeln, Maulbeeren, Lorbeeren, Fichten, Feigen, Nüsse, verschiedene Arten Kirschen. Namentlich sollen von Aepfeln da seyn: gormaringa, geroldinga, crevedella, spirauca, süße u. s. w.

Foenigraecum, auch foenograecum, und am genauesten foenum Graecum, nennen die Gärtner theils wörtlich Fönugrek, theils übersetzt Griechisch Heu, auch Bockshorn, und Schöne Margarete, platt, fiene Greite. Costum oder costus heißt bey uns, wie ichs übersetzt habe, Frauenminze, auch Kostwurzel und Angeliken, beym Linnä ist tanacetum balsamita Frauenminze.

Abrotanum, oder abrotonum, auch abrotonus haben wir in Eboritte, Evritte und Eberaute verdeutscht, nennen es auch Hofraute und Stabwurz.

Pepones nannten die Lateiner, doch erst die spätern, die Melonen, vom griech. πεπων. Melopeponas nennt sie Plinius aus beyden Wörtern Nat. Gesch. B. 19. C. 23. oder 5.

Aus cucumer und cucurbita, haben unsere Gurke und Kürbis ihre Namen. Doch ich will die hieher gehörende Bemerkung lieber erst am Ende beybringen.

 Von

Von faselus, fasellus, faseolus fürt ohne Zweifel unsere Fise- oder Fißebone ihre Benennung, daher ich sie weder Fize- noch Vice- und am wenigsten Vitsbone schreibe. Die diese leztern Buchstaben vorziehen, sind uns einen befriedigenden Grund ihrer Schreibart meines Wissens noch schuldig.

Carvum, auch carum carvi habe ich zum Unterscheide von cuminum Karweil, wie es die Oberdeutschen nennen, übersezt. Es heißt auch Feldkümmel, Wiesenkümmel, Mattkümmel, Kümmich, Garve.

Aus dem Zusatze italicum bey cicerum läßt sich vermuthen, daß damals die Kicher noch nicht lange aus Italien hieher verpflanzt, oder eine neue Art daher eingefürt seyn mogte.

Squilla wird auch scilla, und scylla geschrieben.

Gladiolus heißt im Deutschen auch Siegwurz, Allermansharnisch.

Solsequium ist vermuthlich heliotropium, vielleicht auch helianthus.

Ameum habe ich übersezt, als wenn es für ammi, ammium, stünde, weil ich nicht daran zweifele.

Silum habe ich nicht übersezt, weil es mir nicht sicher bekannt ist, vermuthlich ist es aber entweder silaum, Mattensteinbrech, oder silena quinquevulnera, kleinste wilde rauhe Himmelsröslein, womit man wol die Beete einfaßt, vielleicht auch das durch Unbekanntschaft verkürzte silybum, das wir, mit Vorbeygehung mancher andern Benennungen, Mariendiestel heißen. Zur Gewißheit füren indeß Vermuthungen nicht, wenn man sie auch häuft.

Eru-

Eruca alba nennen sie auch Rokette, zahme, oder Garten-Rauke.

Bardana ist wenigstens eine Klettenart.

Unter olisatum verstehe ich olusatrum, oder hipposelinum, das bey uns auch Rosseppich, Spanischer oder Persischer Eppich, Rosspeterlein u. s. w. heißt.

Levisticum lasse ich für ligusticum gesetzt seyn.

Sabina nennen andere Sevenbaum, Siebenbaum.

Diptamnus wird genauer dictamnus, dictamus, auch dictamum geschrieben.

Tanarita lasse ich unübersetzt, und im Zweifel, ob es etwa tanaceta, Reinfarn, Wurmkraut, oder tamarinthus, oder tamariscus, oder noch ein anderes seyn solle.

Nepeta heißt auch Nepten, Bergminze, Bergwurz, Katzenminze.

Ist febrifugia, das sonst eben nicht vorkommt, etwa centaurium minus, Tausendgüldenkraut?

Vulgigina kenne ich nicht; ist es vielleicht vulgago, Haselwurz? Ehe doch wohl, als vulvaria, stinkende Melde.

Carruca halte ich, auch des folgenden Worts wegen, so lange für Karotten, carota, bis ich besser belehret werde.

Adripiae sind mir ganz unbekannt, ich unterstehe mich kaum auf das etwa verunstaltete atriplex, Melde, zu rathen.

Blitum heißt auch Wild-Traubenkraut, Fischmelde, Wildmayer.

Meine Uebersetzung von ravacaulus und caulus gründet sich auf die Meynung, daß Kol oder Kohl, eine ursprünglich deutsche Benennung, und das Stammwort von caulus, und daß ravacaulus aus Rübenkohl, wofür wir itzt Kohlrüben, Kohlrabi, sagen, gemacht sey. Der Franzose nennt ihn choux rave.

Vniones habe ich aus dem Columella übersetzt, der *De re rust.* B. 12. C. 10. §. 1. sagt: cepam Marsicam simplicem vocant rustici unionem.

Britlas kann ich nicht näher bezeichnen, der Stelle nach kann es für eine Zwiebelart angesehen werden. Man halte es nach Belieben für Brötlinge, Schwämme, oder für Brißlauch, Schnittlauch, schoenoprasum, oder wofür man sonst will.

Wacentiam muß ich stehen lassen, wie ichs gefunden habe. Der w scheint es zu einem ursprünglich deutschen Worte zu machen, vielleicht zur Wegewinde, convolvulus, oder deß etwas.

Cardones, Spanische Diesteln, sind vermuthlich der carduus benedictus, Kardobenedicten, Kartendiestel.

Pisa maurisica bezeichnen ohne Zweifel eine gewisse gute Art Erbsen, vielleicht, die man Marotto- oder Marrowfaterbsen nennt, vielleicht waren es ursprünglich Mauritanische.

Lacteritas steht wol für liquiritiae, Lakritzen, Süßholz; oder sollte es wol lactaria, herba lactis, erinus, Wasserbasilie, oder lactariola, wilde Cichorien seyn?

Sclar-

Sclarcia lese ich für sclarea; das auch Scharlach, Muscatellerkraut u. s. w. heißt.

Jovis barba, fürt bey uns auch den Namen Silberbusch, Hauslauch und Hauslaub, Hauswurz, Donnerbart, Donnerkraut u. dergl.

Nucarii sind wahrscheinlich die großen Wälschen, oder so genannten Walnußbäume, und in so fern von den avellanariis, Haselstauden oder Bäumen unterschieden.

Woher die unübersetzten Aepfelnamen genommen sind, ist schwer zu rathen, und wol nicht mehr auszumachen.

Das etc. am Schlusse läßt vermuthen, daß hier, wo nicht mehr Aepfelnamen, doch noch mehr Obstarten gestanden haben mögen. Dem Rechtsgelehrten, der wol allein unser Capitulare herausgegeben hat, mag dieß Verzeichniß leicht zu lang geworden seyn, der Botaniker und Landwirth hätten es schwerlich gekürzt. Kennt man auch gleich nicht alle hier aufgenannten Gewächse, und die verzeichneten Obstarten am wenigsten: so ist es doch angenem, alte und von vielen Seiten berühmte Vorwirthe so bekannt mit dem Pflanzenreiche, und alte Benennungen darin zu finden, wozu die Pflanzen aufgesucht zu werden wol verdienten.

Ohne die Aufmerksamkeit des großen Karls auch auf den Gartenbau, und ohne den Vorgang des damals häufig ausländischen Mönchs würden wir in Niederdeutschland schwerlich so zeitig zu einer ausgebreiteten Pflanzenkunde gelanget seyn, da das meiste, was wir in unsern Gärten bauen, einen ausländischen Namen trägt, also auch wol aus der Fremde uns zugefürt seyn

 wird.

wird. Denn wir benennen, um nur blos bey unserm Verzeichnisse stehen zu bleiben, die Lilie von lilium, die Rose von rosa, das Fönugräk von foenugraecum, die Salvey von salvia, die Raute, platt Ruhe, von ruta, die Gurke von cucumer, die Melone von melo, den Kürbis von cucurbita, die Fise, Fißebone von faselus, den Kümmel, oder Kümmich von cuminum, den Rosmarin von rosmarinum, die Garve, Garbe oder Karweil von carvum, die Kicher von cicer, den Dragon vom ital. dragone, Anis von anisum, die Koloquinthen von colocynthis, den Ammey von ameum, die Lattuke von lactuca, die Poley von pulegium, die Petersilie von petroselinum, den Liebstöckel von ligusticum oder levisticum, den Seven- oder Sagebaum von sabina, den Föndel von foeniculum, den Diptam von diptamnus, den Senf von synapi, die Saturey von satureia, die Minte oder Minze von menta, die Bete von beta, die Althäe von althaea, die Karotte, Möhre oder lange gelbe Rübe, vom franz. carotte, die Pastinake oder Balsternacke von pastinaca, Porre oder Burre von porrus, die Radis von radix, die Schalotte, nicht Scharlotte, von Ascalonica, nämlich cepa, den Koriander von coriandrum, den Kerbel von cerefolium, die Scharley von sclarea, oder, wie hier steht, sclarcia, die Mispel von mespilum, die Kastanie von castanea, die Pfirsche von persicum, die Quitte von cotoneum, die Mandel, ursprünglich von amygdalum, am nächsten aber wol vom ital. amandola, oder dem franz. amende, die Maulbeere von morum, den Lorbeerbaum von laurus, die Feige von ficus, und die Kirsche von cerasum. Ist nun das alles nicht einheimisch, wozu wir einen fremden Namen gebrauchen, haben wir das Gewächs mit der Benennung, die es bereits fürte, angenommen: so gehört das meiste, was wir itzt in den Gärten bauen, uns eigenthümlich nicht, und

und so hat durch Karls verheerenden Krieg mit den Sachsen, den ausländischen Mönch, die entvölkernden Römerzüge, und die kostbaren Reisen unsers Adels nach Paris, doch wenigstens unser Gartenbau etwas wieder gewonnen.

Um nun am Ende dem Leser den Blick auf die weniger bekannte Seite Karl des Großen, auf seine Landwirthschaftskunde, zu erleichtern, will ich, was er nach vorstehenden Angaben davon weiß, und darüber verordnet, unter einen Gesichtspunkt zusammenrücken, wenn ich zuvor die Ursachen berüret habe, warum er wohl that, sich mit dem Innern seiner Landgüter bekannt zu machen, wenn er es auch aus eigenem Wohlgefallen am Haushalte, das ich ihm aber nicht absprechen mögte, nicht that.

Als Karl regierte, war es noch nicht wohl thunlich, daß Fürsten ihre Landgüter verpachteten, denn sie mußten die gesamten Bedürfnisse ihrer Hofstat daher ziehen. Der Städte, die größtentheils itzt erst sehr einzeln entstanden, waren noch viel zu wenige, als daß man da schon hätte einkaufen können. Auf die Tafel kam noch schwerlich mehr, als was die Güter lieferten, was da nicht gebauet und gezogen ward, das war nicht zu haben. Wer viel bedurfte und es gut haben wollte, der mußte nothwendig ein attenter Landwirth seyn.

Die Arbeiten der Künstler und Handwerker wurden auf den Landgütern, wo sie aus Mangel der Städte damals noch wohnten, ohne Zweifel blos auf Rechnung des Eigenthümers gemacht. Sorgte der nicht für geschickte Arbeiter und für Materialien, so gingen ihm viele Bedürfnisse gänzlich ab, weil das baare Geld

damals so rar, als es umständlich war, sich damit von dem etwaigen Ueberflusse anderer Güter zu versorgen.

Das Kriegesgeräth mußte auf den Gütern verfertiget und größtentheils aufbewahret werden, der Schlösser oder Festungen gab es noch zu wenige, und hier standen die Cavalleriepferde, hier wurden sie zugezogen. Dem kriegerischen Fürsten war es sehr gerathen, seine Stutereyen und Zeughäuser in Aufsicht zu haben, er konnte weder Eroberer werden noch im Vertheidigungsstande seyn, wenn er nicht ein guter Wirth war. So erheblich damals die Landgüter!

Die ältern Fränkischen Könige hatten diese Aufsicht samt der Heerfürung, die sich der Zeit nicht trennen ließen, ihren Statthaltern, die von den lateinschen Schriftstellern majores domus genannt werden, überlassen, und ihnen damit die eigentliche königliche Gewalt in die Hände gegeben, womit sie, sobald sie wollten, ihre Herren verdrängen und ihre Krone sich aufsetzen konnten. Karl, der dieß aus so naher Erfarung wußte, indem sein Vater auf diesem Wege König der Franken geworden war, fürte daher sein Heer größtentheils selbst an, oder unterwarf es den Befelen naher und abhängiger Verwandten; und in Ansehung der Güter war es ihm nicht zu klein, vielmehr äußerst erheblich, in das Innere ihrer Verfassung und Verwaltung so tief einzudringen, daß er die vorgelegte Verordnung darüber entwerfen, und nach derselben die fruchtbarste Uebersicht im Winter, wenn er zu Hause war, anstellen, im Sommer aber ruhig seiner Gemalinn übergeben konnte.

Die

Die Verordnung selbst scheint er in keiner andern Ordnung aufgesetzt zu haben, als die ihm die Mängel und Unordnungen an die Hand gaben, welche er theils selbst beobachtet, theils von andern erfaren hatte. Man lasse ihn mit der Kenntniß, die er selbst besaß, und der Feder in der Hand andern, was sie bemerket hatten, fragen, und seine Befele niederschreiben, so wird man die verschiedenen Abschnitte bey einander entstehen sehen. Um ihn nun in der Gestalt eines wahren Hausvaters, die er hier rühmlich annimt, genauer betrachten zu können, wird es nöthig, nicht allein die Verfügungen, welche zusammen gehören, bey einander zu stellen, sondern auch die Anlässe dazu, so weit sie uns noch sichtbar sind, aufzusuchen. Er erscheint dann vielleicht auch von dieser Seite so groß, als ihn die Geschichte länger schon von der Seite des Eroberers und Regenten dargestellet hat.

Der Kaiser will zuvorderst billig §. 1., daß seine Landgüter die Bedürfnisse seiner Hofstat hergeben, und nicht blos andere Leute nären und bereichern sollen. Bey der geringen eigenen Aufsicht, die er, der fast alle Jahr oft so weit entfernt zu Felde lag, füren konnte, mogte leicht die Unordnung und der Unterschleif so groß geworden seyn, daß die Bedürfnisse der Hofhaltung und Feldzüge daher weder hinlänglich noch gut mehr erfolgten, und Klagen des einen über den andern in Menge einliefen. Die Nothwendigkeit der Verordnung fällt daher bald in die Augen, und mir erscheint sie eben so zweckmäßig.

Der Acker wurde entweder bey dem Gute selbst gebauet oder an andere ausgethan. Er will zwar §. 36., daß, was von Buschwerke auszurotten nöthig ist, ausgerottet werde, aber durchaus nicht, daß man

zur

zur Vergrößerung des Kornbaues die Waldungen verwüste. Die Menschen brauchen beydes. Ich halte es für eine wichtige Uebersicht, den Boden nach beyden Bedürfnissen sowol, als nach seiner Natur zu vertheilen, den ja ferner Holz tragen zu lassen, der Menschen, die ihn bauen, nur kümmerlich näret, und den fetten, auf welchem das Holz nicht fest genung wird, zum Kornbaue zu nemen. Doch, wie das nun einmal ist, so wird es wol bleiben. Karl scheint indeß auf eine Vertheilung des Bodens zu beyden Bedürfnissen die gehörige Rücksicht genommen zu haben.

Er sorgte §. 23. für die hinlängliche Anzahl der Pflüge auf jedem Hofe, und wehrte ihrer Verminderung, muß also doch wol gewußt haben, wie viele da nöthig wären, und was jeder bearbeiten könne, damit dem Acker sein Recht geschähe.

Zu dem Satkorne soll nach §. 32. das beste, was da, oder anderswoher anzuschaffen wäre, genommen, die betrügliche Verminderung desselben sorgfältig verhütet, §. 51. die ganze Feldbestellung mit Ueberlegung eingerichtet, §. 37. und die genaueste Aufsicht darüber beständig gefüret werden §. 5. und 26.

Wer den Feldbau so weit übersieht, daß er nicht allein alles, was dazu gehört, anzuordnen, sondern auch den dabey eingerissenen Felern entgegen zu arbeiten versteht, und was dazu nöthig ist, anzuwenden bereit ist, den wird man für einen größern Landwirth gelten lassen, als jenen, der mehr Acker, als er mit dem Viehe, was er halten kann oder will, gehörig bestellen kann, unter dem Pfluge behalten, an gutes Satkorn nichts wenden, und bey der nöthigen Aufsicht unzeitig etwas ersparen will.

In der Voraussetzung, daß die einmal meierweise ausgethanen Ländereyen nicht vortheilhaft beym Gute bestellt werden könnten, will er sie nicht eingezogen, sondern nur von ihrer Erledigung auf den Fall Nachricht haben, wenn es etwa dort an Leuten, die sie annemen wollten, fele, um von andern Gütern, wo sich nicht Arbeit und Boden genung für die überflüssigen Leute fände, Knechte dahin zu schicken §. 67. Müßig soll also nirgend weder Arm noch Acker liegen.

Daß die Wiesen eine Zeitlang gehegt werden sollten, befielt er §. 37. ausdrücklich, und §. 5., daß es in der Heuernte nicht an Aufsicht fele. Die Wirthschaft auf den Gütern mußte wenig taugen, wenn die Aufseher auch darüber des Herrn Befele bedurften, gut, daß dessen Auge in alle Winkel sah.

Beym Weinbaue verordnet er alles, was Menschen dabey thun können, die beste Einrichtung desselben, zuverlässige Arbeiter dabey, die genaueste Aufsicht in der Weinlese, die reinlichste Behandlung der Trauben beym Keltern, und die Aufbehaltung des Weins in sichern Gefäßen §. 8. 5. 48. Er mußte gut unterrichtet seyn, was hiebey zu beobachten wäre, und was von seinen Verwaltern nicht sorgfältig genung beobachtet würde.

Die Pferdezucht war ihm wegen seiner beständigen Kriege äußerst erheblich, und darauf wendet er nun auch seine ganze Aufmersamkeit. Die Beschäler sollen gut seyn, zur gehörigen Zeit zugelassen, und wieder aufgestallet, und dann sorgfältig in acht genommen werden. Von den abgängigen verlangt er Bericht, vielleicht, um aus einer andern Gegend einen von edler Art wieder dahin zu schicken. Die Stuten-

heer-

heerden sollen nicht zu groß, sondern beym Zuwachse getrennt werden. Jeden Herbst will er seine vermuthlich jungen Hengste selbst sehen, um nach dem Zuwachse und ihrer Güte seine Einrichtungen machen zu können. Ihre Vertheilung in die Ställe und ihre dortige Wartung empfielt und verfügt er selbst, zu unserer Verwunderung, daß er solche Befele zu erlassen nöthig hatte und vermögend war, §. 13. 14. 15. und 50.

Wegen der übrigen Heerden der Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen und Böcke, (vielleicht Hammel) konnte er wol nichts weiter verordnen, als was er §. 23. allgemein festsetzt, daß sie nämlich auf keinem Hofe felen, und auf jedem so zahlreich als es möglich wäre gehalten werden sollten. Das Ackervieh, das auch die Länderey des Amtmanns zu bestellen hatte, soll nicht dessen Leuten, die es weniger schonen mögten, unter den Stock gegeben, sondern von seinen eigenen Knechten getrieben, und alle Lastthiere des Hofes in solchem Stande erhalten werden, daß keiner der Dienste, wozu man sie närt, über ihr Unvermögen dazu leide.

Der Kaiser weiß sehr gut, wo es am vortheilhaftesten, oder am wenigsten kostbar ist, Hühner und Gänse zu ernären, vor den Scheuren nämlich und bey den Malmülen §. 18. 19. Bey diesen ließ sich ihre Anzahl nicht gut bestimmen, es kam darauf an, wie viele Gänge die Müle, und wie starken Zugang sie hatte, es konnte nichts anders verordnet werden, als daß bey jeder Malmüle so viel Federvieh gehalten werden sollte, als sie zu ernären im Stande wäre. Bey den Scheuren bestimmt er aber die Zahl nach der Größe der Güter, und mußte also benachrichtiget seyn, daß

von

von dem Kornabfalle füglich so viele sich nären könnten. Mit gemästetem Federviehe sollten die Amtleute für die kaiserliche Tafel stets hinlänglich versehen seyn §. 38., es erfoderte daher doch eine gute Uebersicht, wie vieles nun unterhalten werden müßte, damit es weder an altem noch jungem fele.

Der große Mann ist indeß nicht bloßer Wirth, sondern auch König. Er will das unentberliche Federvieh, aber auch seltenes und schmuckes, dieß freylich nur einzeln für das Ansehen, gehalten wissen §. 40. Ich schätze hier den Haushalter und verkenne den König nicht, der eine muß den andern billig nicht verdrängen.

Bey jedem Landgute soll ein eigener Bienenwärter gehalten, folglich die Bienenzucht im weiten Umfange getrieben werden §. 17. Mehr ließ sich wol darüber nicht vorschreiben, der aufmerksame Landwirth erscheint aber auch hier schon, da die Biene unstreitig zu den nüzlichsten Thieren gehört, und ihre Wartung meistentheils reichlich belohnet.

Mit der wilden Fischerey in den Flüssen, die ohne Zweifel nach §. 62. gleichfalls getrieben ward, war der Kaiser noch nicht zufrieden, auch auf den Gütern sollten, wo es möglich, Fischteiche seyn, im Stande erhalten, vermehrt, ausgefischt, und jedesmal wieder besezet werden §. 21. 65. Man findet nicht, daß er Fische an die Tafel zu liefern befal, vermuthlich, weil sie auf einem nicht gar kurzen Wege leicht abstehen, und er sich mit der nähern wilden Fischerey behelfen mogte. Was er also bey seiner Anwesenheit auf den Gütern davon nicht brauchte, soll verkauft werden.

Die

Die Jagd war zu der Zeit viel erheblicher als itzt. In den viel größern Waldungen gab es ungleich mehr Wild, an dessen Fang und Genuß der Deutsche von je her gewöhnt war, und das er, bey damaliger Gleichgültigkeit gegen ausländische Narungsmittel, in seiner Haushaltung unumgänglich nöthig hatte. Die Raubthiere waren noch viel häufiger, bey den weniger verwahrten Wohnungen der Menschen und Hausthiere, und bey deren zahlreichen Heerden in den Hölzern viel gefärlicher, und ohne unser itziges Schießgewehr war es auch so leicht noch nicht, des Wildes sich zu bemächtigen. Man trifft §. 46. nur eine zweifelhafte Spur an, daß der Kaiser selbst ein Liebhaber der Jagd gewesen, dennoch verordnet er alles, was sie erfoderte und einträglich machen konnte, daß nämlich das Wild gehörig gehegt, §. 36. kein Ausjagen ohne seine Erlaubniß gehalten, §. 62. zu den Jagden der Beamten seine Dienstleute nicht aufgeboten, §. 11. auf jedem Gute tüchtige Netzstricker, besonders zum Wildfange, und Vogelfänger oder Falkenier gehalten, §. 45. die abgerichteten Habichte und Sperber wohl in acht genommen, §. 36. die Jagdhunde hinlänglich versorgt, §. 58. die zur Jagd nöthigen Hausthiere immer in gutem Stande gefunden, §. 23. und die Wölfe, besonders die jungen, fleißig aufgespürt, vertilgt, und die Bälge ihm selbst vorgelegt werden sollten. §. 69. Auch ohne Liebhaberey hatte er alles, was die Jagd erfoderte, vor Augen.

Die Holzmast, welche bey den damals größern Waldungen freylich ganz beträchtlich seyn mußte, war ihm so wichtig, daß er jährlich Bericht davon verlangt, §. 25. und den Hofaufsehern den richtigen Abtrag des Mastzinses, andern zum guten Beyspiele, ausdrücklich auferlegt §. 36.

Wie ausgebreitet seine Kräuterkunde und seine Sorgfalt für einen wohl eingerichteten Garten war, das beweiset der §. 70. zur Verwunderung. Unter den Pflanzen, die er darin gezogen haben will, waren zum Theile auch Arzneykräuter. Seine Gärtner, die das alles, was er fodert, bauen und besorgen konnten, mußten schon ganz geschickte Leute seyn.

Zu diesen Aufkünften von den Grundstücken und der Viehzucht bey den Gütern kamen die Lieferungen an Weine, §. 8. Hühner und Eyern, §. 39. allerley Materialien, §. 43. Strafgefällen, §. 4. und Arbeiten von den Handwerkern, die verkauft wurden. §. 62. und 54.

Dagegen lagen nun auf den Gütern, außer den Deputaten, die den Hofaufsehern und übrigen sowol Dienstleuten als Handwerkern ausgesetzt waren, wovon wir aber nicht das Volle, sondern nur Spuren finden, §. 2. 10. 23. 50. 63. und dem Viehfutter, dessen gleichfalls nur bey den Jagdhunden, die der Hof ernären sollte, beyläufig erwähnt wird, §. 58. die Erhaltung der Gebäude, und des Hausraths mit der Besorgung der Sicherheits-Anstalten, worin wir den Kaiser durchaus nicht karg, sondern vielmehr die Befehle finden, dieß alles so anständig als zweckmäßig und bequem einrichten zu lassen. §. 41. 46. 49. 42. 27.

Besonders lag den Gütern die Lieferung aller Bedürfnisse an die Hofhaltung ob, §. 1. und die dabey vorgekommenen Mängel veranlaßten nun die Verfügungen, daß die Amtleute, an welchen die Lieferung war, mit allem Nöthigen auch noch über die ihnen bestimmte Zeit hinaus versehen seyn, §. 7. daß alles, was sie mitbrächten, so reinlich behandelt, als von vorzüglicher

Güte seyn, §. 24. 34. daß es ihnen so wenig an gemästetem Federviehe, §. 38. als an fetten Hammeln, Schweinen und Ochsen felen, §. 35. 66. daß die Wachslieferung vergrößert, §. 59. besseres Bier gebrauet, §. 61. der nöthige Wein, da, wo er fele, angekauft, §. 8. und Nachsicht angestellt werden sollte, daß nie ein Mangel an Sackfrüchten bey der Hofhaltung entstehe. §. 20. Fodert ein großer Herr, der übrigens so billig gegen seine Dienstleute ist, nicht mit Recht, daß sie ihn selbst von seinen Gütern hinlänglich und mit dem Besten, was da gezogen werden kann, versorgen.

Auch mußten da die Kriegsgeräthschaften vorschriftsmäßig sowol gefertiget als sicher aufbehalten werden. §. 45. 64. 68. 42. Die Güter waren also zugleich auch die Zeughäuser.

Uebrigens war Karl durchaus nicht der Mann, der nur haben und nemen wollte, er gab auch ohne Widerrede, nicht allein was jedem gebürte und von den Gütern an Statsausgaben zu entrichten war, sondern auch mit edler Freygebigkeit, was die Güter zu übernemen nicht schuldig waren. Den Kirchen soll der hergebrachte Zehente nicht verweigert, sondern unverkürzt verabfolget, §. 6. die obliegenden Kriegsfuren sollen vollständig gestellet, §. 30. und die schuldigen Vorspanne zur rechten Zeit ohne Einschränkung geliefert werden. §. 31. Er will zwar billig nicht, daß die andern obliegende Bewirthung der Gesandten, Fütterung der Hunde und Wartung der Kriegspferde von den Gütern beschafft werden solle, scheint es aber doch oft bewilliget zu haben, §. 27. 58. 52. und was er den dürftigen Klöstern zu reichen befielt, §. 44. das war doch bloße Freygebigkeit.

Er weiß zu geben und zu nemen — das war die Schilderung eines Haushalters, bey unsern Vorfaren.

Wer

Wer nur zu nemen weiß, und wohin es nöthig und billig ist, nicht wieder giebt, der nimt so lange, bis er auch den letzten Heller und die letzten Kräfte genommen, und den ganzen Wohlstand um sich her unersetzlich zerstört hat, er ist kein Haushalter. Wer nur zu geben weiß, nicht aber auch zu nemen, was ihm gehört und billig ist, der giebt so lange ins Gelag hinein, bis er auch, was unumgänglich gegeben werden muß, nicht mehr geben kann, und ist kein Haushalter. Karl der Große verstand zu nemen, was ihm gebürte, und sonst nur untergeschlagen seyn würde, verstand aber auch zu geben, was andern gebürte und billig war, Karl ist in meinen Augen ein Haushalter.

Das bewies er auch durch die genaueste Uebersicht seiner Güter. Vor seiner Regierung scheinen die Herren ohne weitere Kenntniß genommen zu haben, was ihnen die Amtleute als Ueberschuß schickten, und eine Bestandsrechnung nicht gewöhnlich gewesen zu seyn. §. 63. Karl verlangt alljährlich gegen Weihnachten einen Generalbericht von allen Bestandtheilen eines jeden Guts, von seinen Grundstücken, Viehständen, Handwerkern, Einnamen, Vorräthen u. s. w. unter deutlichen und wohl geordneten Rubriken, §. 62. und besondere genaue Verzeichnisse von den Hoflieferungen, dem eigenen Verbrauche und dem übergebliebenen Vorrathe, §. 55. von den zu leistenden Kriegsfuren, §. 30. und den Vorspannen, die die Höfe zu stellen hatten, §. 31. und in der Fasten noch eine Anzeige von der an ein Kloster geschehenen Abgabe. §. 44.

Ueber den Verkauf der Handwerkswaren scheint er nichts zu verordnen, sondern ihn, vielleicht als unübersehlich, den Meistern und Amtleuten zu überlassen. §. 54. Den Weinverkauf aber, wo er gebauet wurde,

§. 22. und den Verkauf der Zinshühner und Eyer, die zur Hoflieferung nicht nöthig waren, §. 39. wie den der Fische, wenn er die Güter nicht selbst besuchte, §. 65. befielt er ausdrücklich. Uebrigens behält er es sich vor, selbst zu verfügen, was von den andern Vorräthen zu Gelde gemacht und aufbehalten werden solle, §. 33. weil nur er wissen konnte, ob und wo in seinen fast beständigen Kriegen Magazine anzulegen nöthig war, wie er auch selbst verordnen will, wie es mit dem zu stark angekauften Weinvorrathe, wo keiner wuchs, zu halten sey. §. 8.

Aus allen diesen Rechnungen und Berichten von den Gütern, wenn er sich, wie man glauben darf, die Mühe gab, sie durchzusehen, ließ sich berechnen, wie viel baaren Ueberschuß ein jedes haben mußte, und dessen Ablieferung verlangt er jedes Jahr um den Palmsonntag. §. 28. Wenn man nun dazu nimt, daß er billig die Güter mit Ausgaben, die andern oblagen, nicht onerirt, vielmehr mit gemeinschaftlicher Ueberlegung verbessert wissen will; §. 27. 47. so erscheint der Kaiser hier so groß in der Statswirthschaft, als er es in andern bekanntern glänzenden Eigenschaften war.

Da inzwischen die weisesten Vorschriften über die beste Verwaltung der Güter fruchtlos bleiben, wenn die Männer, denen sie gegeben werden, nicht thun, was sie sollen: so wird es gut seyn, die Verfügungen noch hinzuzusetzen, die er in Ansehung der Vorgesetzten und ihrer Untergeordneten machte.

Wie der Kaiser zunächst alles von dem Amtmanne fodert: so giebt er auch billig dem das Ansehn, die genaueste Folgsamkeit von seinen Nachgesetzten zu verlangen. §. 16. 65. Von einem so großen Heerfürer ließ

sich

sich ohnehin erwarten, daß er die nöthige Unterordnung auch mit Strenge handhaben würde, und das besagt der 16te §. mit strenger Deutlichkeit.

Die Ansetzung der Aufseher und übrigen Hofleute behielt sich der Kaiser nicht vor, sondern überließ sie mit den Einschränkungen, die er dabey zu machen nöthig fand, den Amtleuten. §. 5. 12. 26. 58. 60. Vermuthlich war es ihm zu beschwerlich, unter den Competenten zu wählen, oder, wenn etwa keine waren, brauchbare Leute selbst aufzusuchen, und vielleicht wollte er damit den Amtmann verpflichten, sich nach so fähigen und treuen Gehülfen umzusehen, für die er haften, und über deren Untüchtigkeit und Treulosigkeit er nachher nicht klagen konnte. Daß er ihnen einen Theil seiner Obliegenheiten auflege, erlaubt der Kaiser zwar, §. 58. aber nicht, daß er sie mit den schuldigen Abgaben übersähe, als die er von ihnen, wie von dem Amtmanne selbst zum guten Exempel richtig in Einname erwartet. §. 10. 36.

Ob nun gleich der Kaiser gut findet, die Stelle des Amtmanns, da sie in hohem Maße lastig und voll von Verantwortung war, so einträglich, als sein Ansehn geltend zu machen: so gestattet er ihm doch durchaus nicht, sich auf dem Gute mehr anzumaßen, als ihm verwilliget war, §. 1. 23. oder von den schuldigen Abgaben sich frey zu machen, §. 36. und am wenigsten will er ihm nachsehen, die Unterthanen zu drücken, zu plündern und arm zu machen, §. 11. 3. 2. er soll vielmehr nicht allein ohne Unterscheid jedem alle Gerechtigkeit selbst widerfaren lassen, §. 4. 29. 52. und zu dem Ende fleißig Verhör und Gerichtstage halten, §. 56. sondern ihm auch selbst bey andern Gerichtsstellen, ohne ihn dabey zu ermüden, zu seinem Rechte verhelfen, §. 29.

 nie=

niemanden zwar Anlaß zur Appellation an den Kaiser geben, sie aber auch niemanden erschweren, und dem Querulanten den Bericht von seinem Verfaren gleich zur leichtern Entscheidung mitgeben, §. 29. 57. ja möglichst verhüten, daß Ungerechtigkeiten und Verbrechen nicht leicht begangen werden können. §. 51. 53. 54.

In Wahrheit Karls Amtleute mußten äußerst fähige und rechtschaffene Männer seyn, wenn sie das alles leisteten, was ihnen hier aufgegeben wird, treue Verweser beträchtlicher Güter, helle Richter vermischter und roher Untergebenen, und scharfsichtige Hüter der Gesetze zugleich waren, und der Kaiser selbst erscheint hier doch wirklich als ein ächter Hausvater, der es in allen Winkeln reinlich und voll wissen mögte.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Verzeichniß
der
merkwürdigsten Wörter.

Abrotanum §. 70
absus 67
accipitaris 45
accipiter 36
acetum 34. 44. 62
adripia 70
agnellus 3
allium 70
altea 70
amandalarius 70
ambasiatus 16
ameum 70
andedus 42
anetum 70
anisum 70
annona §. 24
anser 62
apis 17. 62
apium 70
arcus 64
argentarius 45
ascalonica 70
asperum 63
auca 18. 19. 38. 62
aucellator 45
audientia 56
avellanarius 70
aurifex 45
axila 62

Bancalis §. 42
barba Jovis 70
bardana 70
barridus 68
basterna 64
batlinia 42
beneficium 10. 50
berbicaritia 23
beta 70
bismalva 70
blitum 70
bos 3. 23. 35. 62
bracius 34. 61
brevis 44. 55
britla 70
brogilus 46
bubulcus 62
butica 62
buticula 3
butticularius 16. 47
butyrum 34. 44

Caballus 3. 23
caecorum 44
camera 42
campus 36. 37. 62
canava 62
canis 11. 23. 69
capella 6
capitaneus 19
caper 66
capraritia 23
capulare 36
caput 4
caradrus 42
cardo 43. 70
caro 16. 62
carpentarius 45
carrigare 30
carrum 30. 64
carruca §. 23. 70
carvus 70
casa 27. 49
castanearius 70
catellus 58
caulus 70
causa 3. 5. 57. 58. 64
cellarium 8
cellarius 58
cellularius 10
censum 8. 36. 62
centenus 62
cepa 70
cera 34. 59. 62
cerefolium 70
ceresarius 70
cervisia 34. 45. 61. 62
cicer 70
cippaticus 8
clamator 29
clericus 6
cloppus 23
coctum vinum 34. 62
cofinus 62
coloquintis 70
columba 40
commendare 8. 12. 23. 58
comes 27
comparatus 32
componere 4. 37
compositio 62
condirigere 8
comaboratio 62
conlaboratus 6. 30. 33
conlucrari 65
consitium 47
coquina 41
corbus 9
coriandrum 70
corium 62. 64. 68
cor-

cornu §. 66
corona 22
corvada 3
costum 70
cotoniarius 70
cramaculus 42
crevedellum 70
cucumer 70
cucurbita 70
cucurus 64
culcita 42
cuminus 70
cuniada 42
curtis 20. 27. 41
curtus 21

Damnare 36
decanus 10. 58
decima 6. 36
deducere 66
delatura 42
denuntiare 7
deservire 1. 47. 62
dimittere 16
diptamnum 70
disciplina 4
discus 24. 42
dispensa 24
dispensare 55
dominica in palmis 28
dominicus 8. 23. 27. 50
donare 6. 10. 31. 36
dorsum 16
dragonteum 70
drappus 42
dulce 70

Ecclesia 6
emissarius 13
eneta 40
equus §. 13
eruca alba 70
etleha 40
exactare 36
expensa 64

Faba major 70
faber 45. 62
facere 8. 10. 12. 13. 14. 20. 27. 34. 39. 43. 57
facula 62
familia 2. 3. 4. 5. 6. 54. 56. 59
falconarius 47
faniculum 70
farina 24. 34. 64
farinaria 18
faseolus 70
fasianus 40
febrifugia 70
feda 62
feida 4
feramen 36. 62
ferarium 62
ferramentum 42
ferraricia 62
ficus 70
fiscalinus 50
fiscalis 52
fiscus 4. 6. 52. 62
focum 27
foenigraecum 70
foenum 5. 62
forestarius 10
forestis 36. 62
forestus 11. 62
formaticum 34. 44
fossa 69
francus 4
freda 62
fructum 20

Garum §. 34
genitium 43. 49
gentia 31
geroldingum 70
git 70
gladiolus 70
gormaringum 70

Hamus 69
herba 70
herbula 44
hircaritia 23
hircus 66
homicidium 4
hortulanus 70
hortus 62. 70

Incendium 4
insitum 62
intuba 70
Jovis barba 70
judex 3. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 16. 20. 21. 23. 24. 29. 32. 36. 40. 45. 48. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 61. 62. 63. 65. 68
jumentum 13. 14
junior 16. 57. 58. 63

Laboratio 28
laboratus 28
lacterita 70
lactuca 70
lamina 43
lana 43. 62
lancea 64
lardum 34
latrocinium 4
laurus 70
lectarium 42
legumen §. 44. 62
levisticum 70
lignarium 62
lilium 70
linum 43. 62
liquamen 45
lucus 46
lupellus, lupus 69

Magister 29. 57. 61
major 10. 26. 36. 58. 60
maleficium 51
maleficus 53
malva 70
malum 70
mancipium 67
mansionalis 19
mansionaticus 11. 27
mansuarius 39
mansus 10. 50. 62. 67
manuopera 10
materia 3
materiamen 62
medum 34. 62
mel 34. 44. 62
menta 70
mentastrum 70
mercatum 54. 62
mespilarius 70
milium 44. 62
ministerialis 10. 16. 41. 45. 47. 50
ministerium 8. 9. 10. 17. 26. 27. 45. 50. 53. 56
minorare 23
minutia 43. 44
missa 15
missus 5. 27. 29
modium 94
molina 62

mora-

morarius §. 70
moratum 34. 62

Napus 44
nasturtium 70
naufragium 8
navis 62
neglectum 4
nepeta 70
niusaltus 34. 66
nox 7
nucarius 70
nux 62

Obses 12
olisatum 70
omnimodis 15. 40
opus 1. 3. 4. 8. 11. 17. 23. 30. 38. 43. 45. 49. 54. 55. 58
operculum 64
ordinare 16
ordinatio 28
ortum 3
osanna 28
ovum 3. 39. 62

Pactum 33
palatium 9. 15. 16. 27. 47. 57. 61. 68
panicium 44
panicum 62
papaver 70
partes 1. 4. 62
pastinaca 70
parveredarius 31
parveridus 27
pastio 25
pastor 30
pavo 40
pecten 43
pecutiare §. 8
peculium 4. 24
pellis 62. 66. 69
pepo 70
perarium 62
perdix 40
persicarius 70
petroselinum 70
pinus 70
pirarius 70
piratum 45
piscator 62
piscatum 44
piscis 65
pistor 45
pistrinum 41
pistum 49
pisum maurisicum 70
placitum 16
plebeium, plebium 24. 42
plumatia 42
plumbaricia 62
poledrarius 10. 50
poledrus 14. 15. 50. 62
pomarius 70
pomatium 45
pomum 3
pons 62
porcaritia 23
porcellus 3
porcus 3. 35. 36
porrus 70
potus 16
praesumere 48
pratum 37
precator 45
prendere 11. 27
proclamare 29. 57
profectus 36. 65
provenda 50

provi-

providere §. 5. 8. 10. 13. 17. 26. 29. 32. 34. 36. 50. 51. 53. 54. 56
prunarius 70
pulegium 70
pullus 3. 18. 19. 38. 39. 62
pultrella 14. 62
pulvis 69

Quadragesima 28. 59
quadragesimale 44

Racemus 22
radix 44. 70
ravacaulus 70
regina 16. 27. 47. 58
retiator 45
rivarium 62
rosa 70
rosmarinus 70
ruta 70

Sabina 70
salvia 70
sapo 43. 44. 59
saponarius 45
satureia 70
scalprus 42
scarcia 70
screones 49
scrinium 62
scrobus 62
scura 19. 58
scutarius 62
scutator 45
scutum 64
secta 44
securis 42
sellarius 62
sementis 32
sementium §. 51
sententia 16
sequestrare 55
servire 1. 7. 23. 24. 29. 30. 38. 39. 55. 59. 61
servitium 3. 7. 10. 23. 24. 30
sextarium 9. 59
siccum 34
sicerator 45
sicula 9
silum 70
simila 45
sinescalcus 16. 47
sisimbrium 70
soccia 35
socciare 35
sogalis 10. 62
solsequium 70
solvere 62
soniare 27
sorbarius 70
spensa 64
spervarius 36
spiraucum 70
squilla 70
sulcia 34
sutor 45. 62
synapi 34. 44. 70

Tanarita 70
telonarius 10
tempus 14. 37. 43. 46
torculare 41. 48
tornator 45. 62
tributarius 62
tugurium 49
turtur 40

Vacca 3. 23
vaccaritia 23

valcu-

vaſculum §. 8. 43
venator 47
verbex, vervex 3. 35
verbum 16. 33. 47
vermiculum 43
veteranus 13
vicarius 10
villa 1. 4. 8. 12. 17. 19. 23. 35. 40. 42. 47. 48. 52. 58. 63. 65
vindemia 48
vindemiare 5
vinea 8. 22. 62
vinum §. 8. 34. 62. 64
vivarium, vivarius 21. 65
unctum 43. 62.
unio 70
uter 68
vulgigina 70

Wacentia 70
wacta 16. 27
waiſela 43
waranio 13
warentia 43

Verbesserungen.

S. 7. Z. 13. v. ob. für vorzufügen lies: beyzufügen. S. 13. Z. 16. v. o. f. sind; nachdem l. sind, nach dem. S. 13. Z. 6. v. u. f. mögte l. mogte. S. 14. Z. 15. v. u. f. Arbeit l. Arbeiter. S. 14. Z. 11. v. u. f. Frühstück l. Frühstücks. S. 16. Z. 14. v. u. f. Vurfolgung l. Verfolgung. S. 16. Z. 9. v. u. auf labores folgt nostros. S. 16. Z. 3. v. u. f. potuerit. l. potuerit, S. 17. Z. 17. v. o. f. antiquitatus l. antiquitus. S. 18. Z. 10. v. o. f. faciat; l. faciat, S. 20. Z. 16. v. u. f. nicht l. auch. S. 20. Z. 6. v. u. f. verwaltende l. verwaltete. S. 22. Z. 17. v. u. f. soll l. sollen. S. 22. Z. 2. v. u. f. morem l. morem, S. 24. Z. 5. v. o. f. Meiern l. Maiern. S. 26. Z. 18. v. u. f. lidilialis l. lidialis. S. 27. Z. 5. v. o. f. Hofmeier l. Hofmaier. S. 28. Z. 2. v. o. f. einem l. einen. S. 30. Z. 12. v. u. f. kostete l. kosteten. S. 31. Z. 15. v. u. f. deducunt l. deducant. S. 31. Z. 11. v. u. f. oder l. der. S. 35. Z. 6. v. o. auf sind folgt so. S. 35. Z. 3. v. u. f. aucas l. non. S. 37. Z. 16. v. o. f. anzunemen l. auszunemen. S. 37. Z. 14. v. u. f. dagestanden l. da gestanden. S. 39. Z. 13. v. o. f. Ziegen l. Ziegen — S. 40. Z. 5. v. o. f. curruca l. carruca. S. 41. Z. 9. v. u. f. mögten l. mogten. S. 45. Z. 8. v. u. f. Hofgräfe l. Hohgräfe. S. 52. Z. 17. v. u. f. abgenommen l. angenommen. S. 53. Z. 12. v. u. nach ich l. in. S. 54. Z. 2. v. o. f. μεδν l. μεθν. S. 54. Z. 5. v. o. f. porcis l. porcis, S. 54. Z. 11. v. o. f. etwa der l. entweder. S. 55. Z. 11. v. u. f. bekannt l. benannt. S. 59. Z. 15. v. o. f. Est l. Et. S. 60. Z. 9. v. o. f. tenebras l. terebras. S. 64. Z. 6. v. u. f. Empfindungen l. Erfindungen. S. 64. Z. 4. v. u. f. Denn l. Dem. S. 70. Z. 10. v. u. f. quocunque l. quodcunque. S. 75. Z. 8. v. o. nach halte l. es. S. 75. Z. 9. v. u. f. Land gut l. Landgut. S. 76. Z. 3. v. o. f. freyen l. freye. S. 76. Z. 16. v. o. f. sey l. seyn. S. 77. Z. 13. v. u. f. sententia l. sementia. S. 81. Z. 15. v. u. f. commandati l. commendati. S. 81. Z. 11. v. u. f. nostro l. nostra. S. 81. Z. 3. v. u. f. Hofmeiern l. Hofmaiern. S. 83. Z. 15. v. u. f. Hofmeier l. Hofmaier. S. 86. Z. 6. v. o. f. Ceeten l. Centen. S. 86. Z. 8. v. u. f. durauf l. darauf. S. 88. Z. 8. v. u. f. Brauholz l. Brennholz. S. 89. Z. 2. v. o. f. Brauholz l. Brennholz. S. 93. Z. 11. v. o. f. Nation l. Station. S. 93. Z. 12. v. o. f. würden l. wurden. S. 93. Z. 10. v. u. f. corro l. carro. S. 94. Z. 16. v. u. nach gebraucht folgt wird. S. 95. Z. 5. v. o. f. ratines l. rationes. S. 95. Z. 15. v. u. f. 4. l. 34. S. 95. Z. 6. v. u. f. in cultos l. incultos.

Capitulazioni

X XII. 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl

Des Kaisers Karls des Großen Capitulare de Villis zum Belage seiner Stats- und Landwirthschaftskunde übersetzt und erläutert

Helmstädt 1794

J.germ. 160
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552273-1
VD18 14580063-001